

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1974 **Nummer 68**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301 303	5. 11. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz)	1224

2020

301
303

**Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn
(Sauerland/Paderborn-Gesetz)**

Vom 5. November 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) In die kreisfreie Stadt Hagen werden die Stadt Hohenlimburg und die Gemeinden Berchum und Garenfeld – mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Gebietsteile – eingegliedert.

(2) In die Stadt Hagen werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Waldbauer die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Waldbauer

Flur 1 Nr. 253/o.1, 254/o.1, 255/o.1, 257/o.1, 258/o.1, 260/o.1, 263/o.1, 265/o.1, 220/6, 7, 8, 166/10, 238/o.10, 17/1, 18, 237/o.59, 62, 243/65, 68/2, 225/68, 104, 236/o.107, 215/110, 227/113, 116, 230/117, 193/123, 125, 126, 128, 219/129, 221/129, 222/129, 130, 134 bis 137, 139 bis 142, 159 bis 183, 186 bis 193, 195 bis 206, 212 bis 220, 222 und 225,
Flur 3 Nr. 7, 9, 38, 42, 45 bis 47, 49 bis 53, 55 bis 62, 64 bis 68, 70, 72 bis 74, 76 bis 81 und 83,
Flur 10 Nr. 2 bis 7, 9, 10, 116 bis 118, 158, 160, 163, 164 und 167,
Flur 11,
Flur 12 ohne die Flurstücke Nr. 143, 144, 147, 148 und 152,
Flur 16 ohne das Flurstück Nr. 7,
Flur 17 Nr. 5 bis 7 und 64 bis 67;

2. aus der Stadt Breckerfeld:

Gemarkung Dahl
– alle Fluren –,

Gemarkung Breckerfeld

Flur 8 Nr. 625/36, 672/o.36 halb, 37 bis 40, 51 bis 54 und 666/o.54,
Flur 9 Nr. 180/o.1, 181/1, 197/3, 176/o.4, 198/4, 182/5, 6, 160/7, 177/o.7 halb, 8, 9, 138/10, 140/10, 136/11, 13, 161/15, 162/16, 193/16, 194/16, 17 bis 23, 175/o.23, 24 bis 30, 174/o.30, 31, 32, 183/33, 195/33, 34, 178/o.34, 179/o.34, 35, 122/36, 123/36, 37 bis 45, 50 bis 54, 163/63, 173/o.63, 65, 186/67, 68, 187/69, 71, 72, 74 bis 76, 122, 124 und 126,
Flur 10 ohne die Flurstücke Nr. 103/35, 101/36, 534/36, 283/39, 447/o.39, 445/41, 443/42, 444/42, 446/42, 455/44, 537/45, 309/93, 310/94, 553/94, 101, 145, 154 bis 157, 296, 298, 304, 306 und 441/o.42;

3. aus der Stadt Ennepetal die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Ennepetal

Flur 54 Nr. 8 bis 18, 101 bis 103, 115 und 116,
Flur 55 Nr. 8 und 52 bis 56,
Flur 57 Nr. 80, 81 und 297 bis 299;

4. aus der Stadt Dortmund die Flurstücke:

Gemarkung Syburg

Flur 3 Nr. 221, 433 bis 435, 498 bis 504, 512 bis 517 und 545;

5. aus der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde die Flurstücke:

Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde

Flur 11 Nr. 48, 49, 177 und 179,

Flur 12 Nr. 151 bis 157, 163, 165, 167 bis 171, 173, 174, 177, 179 bis 182, 184, 185, 190 und 193 bis 201.

(3) Die Gemeinde Waldbauer – mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile – wird in die Stadt Breckerfeld eingegliedert.

(4) In die Stadt Dortmund werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Garenfeld die Flurstücke:

Gemarkung Garenfeld

Flur 4 Nr. 248 und 421/o.50;

2. aus der Stadt Westhofen die Flurstücke:

Gemarkung Westhofen

Flur 2 Nr. 30 bis 35 und 67,

Flur 8 Nr. 62 bis 66 und 246 bis 249.

(5) In die neue Stadt Schwerte werden aus der Stadt Dortmund folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Syburg

Flur 3 Nr. 194 bis 196, 211 bis 213, 215, 365 bis 367, 373, 374, 377 bis 381, 436 bis 443, 445 bis 447, 450, 464 bis 467, 483, 505 bis 511 und 544.

§ 2

(1) Die Städte Iserlohn und Letmathe und die Gemeinden Hennen, Kesbern – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile – und Sümmern – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Iserlohn und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Iserlohn werden weiterhin eingegliedert:

1. aus der Stadt Hemer die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Hemer

Flur 1,

Flur 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8, 14 bis 20, 30, 31, 33, 129, 131, 159, 164, 203 bis 218, 228 bis 231, 288 bis 292, 365, 366, 368, 369, 372 und 373,

Flur 4 Nr. 158,

Flur 5 Nr. 56 bis 61, 75, 89 bis 93, 119, 121 und 123,

Flur 6,

Flur 20 ohne das Flurstück Nr. 99,

Flur 37 Nr. 4,

Flur 46 Nr. 498 bis 500, 502 bis 505, 507 bis 518, 546 bis 548, 567 und 568,

Flur 51 Nr. 13 bis 18;

2. aus der Gemeinde Ihmert die Flurstücke:

Gemarkung Ihmert

Flur 4 Nr. 1,

Flur 8 Nr. 182, 257 bis 260, 262, 783, 786 bis 794, 796 bis 799, 803 bis 805, 1590, 1592, 1594, 1596, 1598, 1600 und 1602.

§ 3

(1) Die Stadt Hemer – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile – und die Gemeinden Becke, Deilinghofen, Frönsberg und Ihmert – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hemer und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Hemer werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Garbeck die Flur:

Gemarkung Garbeck

Flur 10;

2. aus der Gemeinde Kesbern die Flurstücke:

Gemarkung Kesbern

Flur 6 Nr. 63 bis 65,

Flur 7 Nr. 49, 267 und 283.

(3) Das Amt Hemer wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hemer.

§ 4

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) sowie die Gemeinden Asbeck – mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern und Schwitten werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Menden (Sauerland) und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Menden (Sauerland) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Sümmern die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Sümmern
Flur 2 Nr. 25 bis 29, 30/1, 30/2, 31/2, 32 bis 39, 68 und 71, Fluren 3 bis 5,
Flur 6 ohne die Flurstücke Nr. 6, 26, 27, 29 und 31,
Flur 7 ohne die Flurstücke Nr. 28, 29, 38 bis 41, 49 bis 53, 76, 78, 80, 82, 86 und 87,
Flur 9 Nr. 34 und 35;
2. aus der Gemeinde Holzen die Flurstücke:
Gemarkung Holzen
Flur 10 Nr. 18 und 21.

§ 5

(1) Die Städte Arnsberg und Neheim-Hüsten und die Gemeinden Bachum, Breitenbruch, Bruchhausen (Ruhr), Herdringen, Holzen – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Müschede, Niedereimer, Oeventrop (Sauerland) – mit Ausnahme des in § 8 Abs. 2 Nr. 6 genannten Gebietsteils –, Rumbeck – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gebietsteile –, Uentrop, Voßwinkel und Wennigloh – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Arnsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Arnsberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Wickede (Ruhr) die Flurstücke:
Gemarkung Echthausen
Flur 2 Nr. 37, 38, 42, 44, 48 und 49,
Flur 3 Nr. 30, 32, 34, 35, 63, 64, 93, 177, 226 bis 244, 247, 249, 251 bis 264, 303, 324, 326, 328, 330, 332 und 334,
Flur 7 Nr. 37 bis 39, 93 bis 95, 137 bis 139 und 167;
2. aus der Gemeinde Freienohl (Sauerland) die Flurstücke:
Gemarkung Freienohl (Sauerland)
Flur 7 Nr. 46 bis 49, 62/2, 63/2, 64 bis 66, 76, 95/50, 96/50, 120 bis 123, 132, 134 bis 137, 159 und 160,
Flur 8 Nr. 60 bis 62, 65, 68, 69, 70, 72, 75 bis 78, 230/3, 251/63, 252/63, 253/64, 254/64, 264/66, 266/67, 267/67, 323/71, 512 bis 521, 536, 538, 540 und 542.

(3) Das Amt Hüsten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Arnsberg.

§ 6

(1) Die Gemeinden Allendorf (Sauerland), Altenhellefeld – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Amecke (Sorpese), Endorf – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Gebietsteile –, Enkhausen, Estinghausen, Hachen, Hagen (Amt Sundern), Hellefeld, Herblinghausen – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Hövel – mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gebietsteile –, Langscheid (Sorpese), Linnepe, Meinkenbracht, Sundern (Sauerland), Stemel, Stockum, Westenfeld und Wildewiese werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sundern (Sauerland) und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Sundern (Sauerland) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Wennigloh die Flur:
Gemarkung Wennigloh
Flur 8;
2. aus der Gemeinde Langenholthausen die Flurstücke:
Gemarkung Langenholthausen
Flur 6 Nr. 15, 16, 17/halb, 18/halb, 19 bis 21, 22/halb, 23 bis 26, 27/halb, 28 bis 30, 31/halb, 32 bis 37, 38/halb, 39 bis 46, 47/halb und 51;

3. aus der Gemeinde Mellen die Flur:

Gemarkung Mellen
Flur 5;

4. aus der Gemeinde Finnentrop die Flur und Flurstücke:

Gemarkung Schliprüthen
Flur 1 ohne die Flurstücke 11, 12, 14 bis 16, 41, 42, 44, 51, 76, 77 und 83,
Flur 22 Nr. 2, 19 bis 22, 25 bis 32 und 34.

(3) Aus der Gemeinde Endorf werden folgende Flurstücke in die Gemeinde Finnentrop eingegliedert:

Gemarkung Endorf
Flur 27 Nr. 47,
Flur 28 Nr. 38.

(4) Das Amt Sundern (Sauerland) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Sundern (Sauerland).

§ 7

(1) Die Stadt Balve und die Gemeinden Beckum, Eisborn, Garbeck – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Langenholthausen – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Mellen – mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebietsteile – und Volkringhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Balve und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Balve werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Asbeck die Flurstücke:
Gemarkung Asbeck
Flur 1 Nr. 71, 72 und 112,
Flur 2 Nr. 106, 152, 153, 157 und 158;
2. aus der Gemeinde Holzen die Flurstücke:
Gemarkung Holzen
Flur 8 Nr. 135 und 137;
3. aus der Gemeinde Blintrop die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Blintrop
Flur 2 Nr. 16, 17, 44, 45, 54 und 56,
Fluren 7 und 8;
4. aus der Gemeinde Hövel die Flurstücke:
Gemarkung Hövel
Flur 8 Nr. 30 bis 32, 41/halb, 43 bis 45, 47, 49, 51, 54 und 56.

(3) In die Stadt Neuenrade werden die Gemeinden Freiheit Affeln, Altenaffeln und Blintrop – mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gebietsteile – eingegliedert.

(4) Das Amt Balve wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Balve.

§ 8

(1) Die Stadt Eversberg – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 5 genannten Gebietsteile –, die Stadt Meschede sowie die Gemeinden Calle, Freienohl (Sauerland) – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Grevenstein, Meschede-Land, Remblinghausen und Visbeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Meschede und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Meschede werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Herblinghausen die Flurstücke:
Gemarkung Herblinghausen
Flur 3 Nr. 19, 22 bis 24, 26 bis 33, 35, 37, 38, 41 bis 51, 55 bis 57, 59 bis 67, 71, 106, 158 bis 170, 184, 186 bis 327, 329 bis 370, 372 bis 452, 454, 455, 457, 459, 461, 463 und 465 bis 467;
2. aus der Gemeinde Altenhellefeld die Flur:
Flur 4;
3. aus der Gemeinde Reiste (Sauerland) die Flur und die Flurstücke:
Gemarkung Reiste
Flur 7 Nr. 47, 48, 75 und 77,
Flur 8,

Flur 9 Nr. 13 bis 32,

Flur 10 Nr. 1 bis 7, 60 bis 65, 69 bis 92, 95, 102 bis 105 und 107;

4. aus der Gemeinde Rumbeck die Flurstücke:

Gemarkung Rumbeck

Flur 3 Nr. 13, 14 gemeinschaftlich, 15, 16 gemeinschaftlich, 17, 18 gemeinschaftlich, 19, 20 gemeinschaftlich, 21, 22 gemeinschaftlich, 23, 24 gemeinschaftlich, 25, 26 gemeinschaftlich, 27, 28 gemeinschaftlich, 29, 30 gemeinschaftlich und 41;

5. aus der Gemeinde Velmede die Flurstücke:

Gemarkung Velmede

Flur 21 Nr. 90,

Flur 24 Nr. 2, 3, 12, 13 und 69;

6. aus der Gemeinde Oeventrop (Sauerland) die Flurstücke:

Gemarkung Oeventrop

Flur 4 Nr. 140 und 224.

(3) Die Ämter Freienohl und Meschede werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Meschede.

§ 9

(1) Die Städte Fredeburg und Schmallenberg und die Gemeinden Berghausen (Amt Fredeburg), Freiheit Bödefeld, Bödefeld-Land – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 4 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Dorlar, Fleckenberg, Grafschaft, Lenne – mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Gebietsteile –, Oberkirchen – mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebietsteile –, Rarbach und Wormbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schmallenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Schmallenberg werden aus der Gemeinde Eslohe (Sauerland) folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Isingheim

Flur 35 Nr. 24, 25 und 127.

(3) Die Ämter Fredeburg und Schmallenberg werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Schmallenberg.

(4) In die Stadt Lennestadt werden aus der Gemeinde Lenne folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Lenne

Flur 4 Nr. 27, 28 und 59,

Flur 5 Nr. 129 bis 134, 150, 151, 156 bis 158, 278 und 279, Fluren 6 bis 10,

Flur 12.

§ 10

(1) Die Gemeinden Grimlinghausen – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 6 genannten Gebietsteile –, Heringhausen – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebietsteile –, Nuttlar – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Ostwig – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Ramsbeck – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gebietsteile – mit Velmede – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 5 genannten Gebietsteile – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bestwig.

(2) In die Gemeinde Bestwig werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Antfeld die Flurstücke:

Gemarkung Antfeld

Flur 5 Nr. 22 bis 24, 26 bis 29, 31 bis 37, 42, 46 und 48 bis 54,

Flur 8 Nr. 50 und 126;

2. aus der Gemeinde Gevelinghausen die Flurstücke:

Gemarkung Gevelinghausen

Flur 1 Nr. 137, 138 und 191,

Flur 3 Nr. 124 bis 126, 128 bis 134, 142, 144 und 145,

Flur 7 Nr. 35 und 36;

3. aus der Gemeinde Elpe die Flurstücke:

Gemarkung Elpe

Flur 1 Nr. 33, 54, 55 und 65;

4. aus der Gemeinde Bödefeld-Land die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Brabecke

Flur 6 Nr. 108 und 110,

Flur 8 Nr. 78,

Fluren 9 bis 12;

5. aus der Stadt Eversberg die Flurstücke:

Gemarkung Eversberg

Flur 13 Nr. 92, 134 bis 137, 141 und 146,

Flur 16 Nr. 358.

(3) Das Amt Bestwig wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Bestwig.

§ 11

(1) Die Gemeinden Cobbenrode (Sauerland), Eslohe (Sauerland) – mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 genannten Gebietsteile –, Reiste (Sauerland) – mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebietsteile – und Wenholthausen (Sauerland) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Eslohe (Sauerland).

(2) In die Gemeinde Eslohe (Sauerland) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Finnentrop die Fluren:

Gemarkung Schliprüthen

Flur 7 ohne die Flurstücke Nr. 43 und 87 bis 89,

Flur 8,

Fluren 15 und 16;

2. aus der Stadt Lennestadt die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Oedingen

Fluren 1 und 2,

Flur 3 Nr. 40 bis 44, 46, 131, 153 bis 155, 157 bis 161, 183, 185 und 192,

Flur 10 Nr. 1 bis 5 und 8,

Flur 16.

(3) Das Amt Eslohe wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Eslohe (Sauerland).

§ 12

(1) Die Stadt Brilon und die Gemeinden Alme, Altenbüren – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Gebietsteile –, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Brilon und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Brilon werden aus der Gemeinde Antfeld folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Antfeld

Flur 10 Nr. 11 bis 13, 94, 131 bis 133 und 233.

(3) Das Amt Thülen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Brilon.

§ 13

(1) Die Städte Niedermarsberg und Obermarsberg sowie die Gemeinden Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Essentho, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Meerhof – mit Ausnahme der in § 29 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Oesdorf, Padberg, Udorf und Westheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Marsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Marsberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Dalheim (Amt Atteln) die Flurstücke:

Gemarkung Dalheim

Flur 2 Nr. 55, 107 bis 110, 151, 152, 169 und 174;

2. aus der Gemeinde Fürstenberg die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Fürstenberg

Flur 6 Nr. 25 und 26,

Flur 7 ohne die Flurstücke Nr. 55, 108 bis 119, 122, 141 bis 143 und 145,

Flur 8 ohne das Flurstück Nr. 97,

Flur 9 ohne das Flurstück Nr. 1,
Flur 10 Nr. 5 und 6,
Flur 11 Nr. 10,
Flur 12 Nr. 10.

(3) Das Amt Niedermarsberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Marsberg.

§ 14

(1) Die Stadt Bigge-Olsberg und die Gemeinden Antfeld – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 genannten Gebietsteile –, Assinghausen, Bruchhausen (Amt Bigge), Brunsckappel, Elleringhausen, Elpe – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebietsteile –, Gevelinghausen – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Olsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Olsberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Nuttlar die Flurstücke:
Gemarkung Nuttlar
Flur 3 Nr. 1,
Flur 14 Nr. 6, 7, 27, 197 bis 199 und 200,
Flur 15 Nr. 26, 27 und 33;
2. aus der Gemeinde Ostwig die Flurstücke:
Gemarkung Ostwig
Flur 10 Nr. 117, 121 und 124,
Flur 13 Nr. 38, 39, 50, 93, 94, 101 bis 103, 118, 134 bis 137, 139 bis 150, 159 und 167 bis 174;
3. aus der Gemeinde Heringhausen die Flurstücke:
Gemarkung Heringhausen
Flur 3 Nr. 41, 42, 45 bis 47, 51 und 161 bis 163;
4. aus der Gemeinde Ramsbeck die Flurstücke:
Gemarkung Ramsbeck
Flur 13 Nr. 17 bis 19, 21 und 53;
5. aus der Gemeinde Altenbüren die Flurstücke:
Gemarkung Altenbüren
Flur 10 Nr. 25 bis 36, 100 und 101;
6. aus der Gemeinde Grimlinghausen die Flurstücke:
Gemarkung Grimlinghausen
Flur 1 Nr. 35 und 47.

(3) Das Amt Bigge wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Olsberg.

§ 15

(1) Die Stadt Winterberg und die Gemeinden Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Langewiese – mit Ausnahme des in § 18 Abs. 2 genannten Gebietsteils –, Mollseifen, Neustenberg, Niedersfeld, Siedlinghausen, Silbach und Züschen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Winterberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Winterberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bödefeld-Land die Fluren:
Gemarkung Bödefeld-Land
Fluren 1 und 2,
Flur 3 ohne die Flurstücke 47 und 82,
Flur 4 ohne die Flurstücke 1, 8 bis 12, 13/halb und 14,
Fluren 5 und 6;
2. aus der Gemeinde Girkhausen die Flurstücke:
Gemarkung Girkhausen
Flur 4 Nr. 6 bis 11, 13 bis 15, 59, 61, 62, 64, 66, 73 bis 78, 80, 81, 86 bis 89, 92, 94, 97, 100, 108 bis 110 und 112 bis 136,
Flur 6 Nr. 29, 32, 36, 121 bis 134, 136, 137 und 147;
3. aus der Gemeinde Oberkirchen die Flurstücke:
Gemarkung Oberkirchen
Flur 49 Nr. 57/17 und 58/45.

(3) Das Amt Niedersfeld wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Winterberg.

§ 16

(1) Die Stadt Hallenberg und die Gemeinden Braunshausen, Hesborn und Liesen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hallenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Hallenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hallenberg.

§ 17

(1) Die Städte Eiserfeld, Hüttental und Siegen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Siegen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Der Planungsverband Herrenwiese wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Siegen.

§ 18

(1) Die Stadt Bad Berleburg und die Gemeinden Alerthausen, Arfeld, Aue, Beddelhausen, Berghausen (Amt Berleburg), Diedenshausen, Dotzlar, Elsoff, Girkhausen – mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Hemschlar, Raumland, Richstein, Rinthe, Sassenhausen, Schüller, Schwarzenau, Stünzel – mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Weidenhausen, Wemlinghausen, Wingshausen und Wunderhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Berleburg und führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.

(2) In die Stadt Berleburg werden aus der Gemeinde Langewiese folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Langewiese
Flur 7 Nr. 105, 106, 110 und 111.

(3) Das Amt Berleburg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bad Berleburg.

§ 19

(1) Die Stadt Laasphe und die Gemeinden Amtshausen – mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietssteile –, Banfe, Bermershausen, Bernshausen, Feudingen, Fischelbach, Großenbach, Heiligenborn, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen, Kunst-Wittgenstein, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Rückershausen, Rüppershausen, Saßmannshausen, Steinbach, Volkholz und Weide werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Laasphe und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Laasphe wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Laasphe.

§ 20

(1) Die Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf und Zinse werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Erndtebrück.

(2) In die Gemeinde Erndtebrück werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Stünzel die Flurstücke:
Gemarkung Stünzel
Flur 5 Nr. 1, 2, 4, 6 bis 10, 16, 36, 40, 44 bis 70, 72 bis 77 und 80 bis 86;
2. aus der Gemeinde Amtshausen die Flurstücke:
Gemarkung Amtshausen
Flur 1 Nr. 12, 28 bis 31, 194 bis 196, 204, 221, 223, 275 und 276.

(3) Das Amt Erndtebrück wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Erndtebrück.

§ 21

(1) Die Stadt Paderborn und die Gemeinden Benhausen, Dahl, Elsen, Neuenbeken – mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 genannten Gebietsteile –, Sande und Schloß Neuhaus werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Paderborn und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Paderborn werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Dörenhagen die Flurstücke:
Gemarkung Dörenhagen
Flur 1 Nr. 21, 23, 25, 29, 30, 33, 34, 58, 60 und 62,
Flur 9 Nr. 85;
2. aus der Gemeinde Hövelhof die Flurstücke:
Gemarkung Hövelhof
Flur 37 Nr. 23 bis 29, 37, 39, 40, 42, 47 bis 50, 53, 55 bis 63,
65 bis 70, 80 bis 97, 101 bis 110, 112 und 114;
3. aus der Gemeinde Ostenland die Flurstücke:
Gemarkung Ostenland
Flur 19 Nr. 80, 81, 83 bis 86, 180, 186, 193, 194, 232, 244 bis
247, 254 bis 256 und 269.

(3) Das Amt Schloß Neuhaus wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Paderborn.

§ 22

(1) Die Gemeinden Borchten, Dörenhagen – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile – und Etteln werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Borchten.

(2) Das Amt Kirchborchen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Borchten.

§ 23

(1) Die Stadt Delbrück und die Gemeinden Anreppen, Bentfeld, Boke, Hagen (Amt Delbrück), Ostenland – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 Nr. 3 und § 25 genannten Gebietsteile –, Westenholz – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Gebietsteile – und Westerloh werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Delbrück und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Rietberg werden aus der Gemeinde Westenholz folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Westenholz

Flur 9 Nr. 37, 38, 40 bis 42, 44 bis 63, 108, 189, 214, 215, 218 und 219.

(3) Das Amt Delbrück wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Delbrück.

§ 24

(1) Die Stadt Salzkotten und die Gemeinden Mantinghausen, Niederntudorf, Oberntudorf, Scharmede, Schwelle, Thüle, Upsprunge, Verlar und Verne werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Salzkotten und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Salzkotten-Boke wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Salzkotten.

§ 25

In die Gemeinde Hövelhof werden aus der Gemeinde Ostenland folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Ostenland

Fluren 1 bis 4,

Flur 5 Nr. 107 bis 113, 284 und 286,

Flur 6 Nr. 1 bis 8, 10 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 46, 49, 72 bis 78, 100 bis 103, 114 bis 117, 119, 121 und 122,

Flur 7,

Flur 8 Nr. 17 bis 40, 44, 45, 50, 62, 109, 111, 113 und 119,

Flur 15 Nr. 75 bis 83, 94, 109 bis 112, 114, 115, 130 bis 132, 142 und 144,

Flur 18 Nr. 122 bis 151, 201, 211, 216, 220, 221, 260, 261 und 284,

Flur 19 ohne die Flurstücke Nr. 1, 2, 78 bis 81, 83 bis 86, 172 bis 174, 180, 186, 193, 194, 232, 244 bis 247, 254 bis 256, 265, 266 und 269.

§ 26

(1) In die Stadt Bad Lippspringe werden aus der Gemeinde Schlangen folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Schlangen

Flur 14 Nr. 294 bis 299, 310 und 311,

Flur 15 Nr. 298 bis 301, 395 bis 399, 1277, 1280 und 1288 bis 1291.

(2) In die Gemeinde Schlangen werden aus der Stadt Bad Lippspringe folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Bad Lippspringe

Flur 31 Nr. 108/1, 109/1, 107/1, 106/1, 105/1, 62, 89, 88, 101/1, 100/1, 99/1, 98/1, 1/3, 1/4, 1/5, 262 bis 267 und 651.

§ 27

(1) Die Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Altenbeken.

(2) In die Gemeinde Altenbeken werden aus der Gemeinde Neuenbeken folgende Flur und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Neuenbeken

Flur 4,

Flur 9 Nr. 121/4, 12 bis 14, 17, 131/18, 44, 136/47, 48, 122/49, 123/49, 113/50, 137/50, 51, 52, 72 bis 76, 88/85, 87, 88 und 91.

(3) Das Amt Altenbeken wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Altenbeken.

§ 28

(1) Die Stadt Büren und die Gemeinden Ahden, Barkhausen, Brenken, Eickhoff, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weiberg, Weine und Wewelsburg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Büren und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Büren-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Büren.

§ 29

(1) Die Stadt Wünnenberg und die Gemeinden Bleiwäsche, Elisenhof – mit Ausnahme der in § 30 Abs. 2 genannten Gebietsteile –, Fürstenberg – mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile –, Haaren, Helmern (Amt Atteln) und Leiberg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wünnenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Wünnenberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Dalheim (Amt Atteln) die Flurstücke:

Gemarkung Dalheim

Flur 2 Nr. 37, 38, 88 bis 91, 93, 113 bis 115, 123 bis 125, 128, 130, 146, 147, 150, 153, 154, 156 bis 168, 170 bis 173 und 175 bis 179;

2. aus der Gemeinde Meerhof die Flur und die Flurstücke:

Gemarkung Meerhof

Flur 1,

Flur 2 Nr. 320 bis 325, 327, 328, 330, 331, 333, 334, 336 bis 345, 347 bis 350, 352 bis 355 und 357.

(3) Das Amt Wünnenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Wünnenberg.

§ 30

(1) Die Städte Kleinenberg und Lichtenau und die Gemeinden Asseln, Atteln, Blankenrode, Dalheim (Amt Atteln) – mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gebietsteile –, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Hakenberg, Henglar, Herbram, Holtheim, Husen und Iggenhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lichtenau und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Lichtenau wird aus der Gemeinde Elisenhof die Flur 3 (Gemarkung Dalheim) eingegliedert.

(3) Die Ämter Atteln und Lichtenau werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lichtenau.

§ 31

(1) Die Stadt Warburg und die Gemeinden Bonenburg, Calenberg, Dalheim (Amt Warburg-Land), Daseburg, Dössel, Gernete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Rimbeck, Scherfede, Welda und Wormeln werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Warburg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Warburg-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Warburg.

§ 32

(1) Die Städte Peckelsheim und Willebadessen und die Gemeinden Altenheerse, Borlinghausen, Eissen, Engar, Fölsen, Helmern (Amt Peckelsheim), Ikenhausen, Löwen, Niesen, Schweckhausen und Willegassen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Willebadessen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Dringenberg-Gehrden und Peckelsheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Willebadessen.

§ 33

In die Stadt Brakel werden die Stadt Gehrden und die Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen eingegliedert.

§ 34

In die Stadt Bad Driburg werden die Stadt Dringenberg und die Gemeinden Kühlsen und Neuenheerse eingegliedert.

§ 35

(1) Die Städte Borgentreich und Borgholz und die Gemeinden Bühne, Drankhausen, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Manrode, Muddenhagen, Natingen, Natzingen und Rösebeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Borgentreich und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Borgentreich wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Borgentreich.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Kreise

§ 36

(1) Die Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe (Sauerland), Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern (Sauerland) und Winterberg werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Hochsauerlandkreis.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Meschede.

(4) Die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Hochsauerlandkreis.

§ 37

(1) Die Gemeinden Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Märkischer Kreis.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lüdenscheid.

(4) Die Kreise Iserlohn und Lüdenscheid werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Märkische Kreis.

§ 38

(1) Die Gemeinden Bad Berleburg, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Laasphe, Netphen, Neunkirchen, Siegen und Wilnsdorf werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Siegen.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Siegen.

(4) Die Kreise Siegen und Wittgenstein werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Siegen.

§ 39

(1) Die Gemeinden Altenbeken, Borchon, Büren, Delbrück, Hövelhof, Bad Lippspringe, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten und Wünnenberg werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Paderborn.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Paderborn.

(4) Die Kreise Büren und Paderborn werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Paderborn.

§ 40

(1) Die Gemeinden Beverungen, Borgentreich, Brakel, Bad Driburg, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Höxter.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Höxter.

(4) Die Kreise Höxter und Warburg werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Höxter.

III. Abschnitt

Gerichtsorganisation

§ 41

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. die Gemeinden Arnsberg und Sundern (Sauerland) dem Amtsgericht Arnsberg,
2. die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück und Laasphe dem Amtsgericht Bad Berleburg,
3. die Gemeinden Brilon und Olsberg dem Amtsgericht Brilon,
4. die Gemeinde Büren dem Amtsgericht Büren,
5. die Gemeinde Delbrück dem Amtsgericht Delbrück,
6. die Gemeinden Hemer und Iserlohn dem Amtsgericht Iserlohn,
7. die Gemeinde Marsberg dem Amtsgericht Marsberg,
8. die Gemeinden Hallenberg und Winterberg dem Amtsgericht Medebach,
9. die Gemeinden Balve und Menden (Sauerland) dem Amtsgericht Menden (Sauerland),
10. die Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Meschede dem Amtsgericht Meschede,
11. die Gemeinden Altenbeken, Borchon, Lichtenau und Paderborn dem Amtsgericht Paderborn,
12. die Gemeinde Schmallenberg dem Amtsgericht Schmallenberg,
13. die Gemeinde Siegen dem Amtsgericht Siegen,
14. die Gemeinden Borgentreich, Warburg und Willebadessen dem Amtsgericht Warburg.

(2) Das Amtsgericht Neheim-Hüsten wird aufgehoben.

(3) Die neue Gemeinde Salzkotten wird ab 1. Juli 1975 dem Amtsgericht Paderborn zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Salzkotten. Das Amtsgericht Salzkotten wird mit Ablauf des 30. Juni 1975 aufgehoben.

(4) Die neue Gemeinde Wünnenberg wird, soweit es sich um das Gebiet der bisherigen Gemeinden Bleiwäsche, Fürstenberg, Leibern und Wünnenberg handelt, dem Amtsgericht Büren, im übrigen dem Amtsgericht Paderborn zugeteilt.

(5) Die Gemeinde Breckerfeld scheidet aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hagen aus; sie wird dem Amtsgericht Schwelm zugeordnet.

(6) Die Amtsgerichte Burbach und Hilchenbach werden mit Ablauf des 30. Juni 1976 aufgehoben. Ihre Bezirke werden ab 1. Juli 1976 dem Amtsgericht Siegen zugeteilt.

(7) § 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 erhält folgende neue Fassung:

„7. Landgerichtsbezirk Arnsberg in

- a) Arnsberg
- b) Brilon
- c) Marsberg
- d) Medebach
- e) Menden (Sauerland)
- f) Meschede
- g) Schmallenberg
- h) Soest

- i) Warstein
- k) Werl";
- 2. Nummer 15 Buchstabe l) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 gestrichen;
- 3. Nummer 16 erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1976 folgende neue Fassung:
 - „16. Landgerichtsbezirk Siegen in
 - a) Attendorn
 - b) Bad Berleburg
 - c) Lennestadt
 - d) Olpe
 - e) Siegen“.

§ 42

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – AG VwGO (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), erhalten die Buchstaben b) und f) folgende neue Fassung:

- „b) in Arnsberg für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen und Soest“;
- „f) in Minden für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,“.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 43

(1) Die Städte Iserlohn und Siegen nehmen in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlüssausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen. Auf die Städte Iserlohn und Siegen sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch die Kreise oder deren Beschlüssausschüsse wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Städte Iserlohn und Siegen übertragen werden.

(4) Die §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) treten außer Kraft.

(5) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes) obliegt auch für die Städte Iserlohn und Siegen dem zuständigen Kreis.

§ 44

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Oberstadtdirektoren der Städte Iserlohn und Siegen führen diese Bezeichnung für die Dauer ihrer laufenden Wahlzeit fort.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte Iserlohn und Siegen führen die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 45

(1) Soweit nicht Gebietsänderungsverträge oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, findet – unbeschadet von Einzelmaßgaben nach Absatz 5 – auf Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden und Gemeindeverbände des Neugliederungsraumes sind, § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe des Satzes 1 entsprechend. Wenn Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen

auf § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verweisen, gilt die in Satz 1 bestimmte Frist.

(2) Unabhängig von der allgemeinen Rechtsnachfolge treten die neugegliederten kreisfreien Städte und Kreise insoweit in die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ein, als das wegen der auf ihr Gebiet entfallenden Teile der bestehenden Anfallbezirke erforderlich ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

(4) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den Abschnitten I und II enthaltenen Regelungen.
2. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstarrung von Hebesätzen für die Realsteuern gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
3. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstarrung von Hebesätzen für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1977. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
4. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und über Beiträge gelten, soweit nach Nr. 3 Satz 1 Erstarrungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen längstens bis zum 31. Dezember 1976.
5. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.
6. Haushaltssatzungen neugegliederter Gemeinden und Kreise, die nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen bestehenbleibender Gemeinden, in die lediglich solche Gemeindeteile eingegliedert werden, für die keine Erstarrung von Realsteuerhebesätzen eintritt.
7. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinbarungen und Bestimmungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und Kreise und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung und § 17 der Kreisordnung längstens bis zum 31. Dezember 1976.
8. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder

aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne eingegliedelter oder zusammengeschlossener Gemeinden werden nicht übergeleitet. Vereinbarungen oder Bestimmungen, die von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten oder die die neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinden zur Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter Planungsvorhaben verpflichten, sind gegenstandslos.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

9. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Neugliederungsraum aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälen oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälen gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.
10. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Fortgeltung von Hauptsatzungen in neugebildeten Gemeinden und Kreisen werden bestätigt.
11. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften, nach dem Inhalt des überzuleitenden Orts- und Kreisrechts selbst oder aufgrund von Vereinbarungen oder Bestimmungen eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, gilt für die Überleitung von Orts- und Kreisrecht einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen Verordnungen folgendes:
 - a) In neugebildeten Gemeinden bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Das gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden.
 - b) Werden Gemeinden in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.
 - c) Werden Gemeindeteile in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.
 - d) Auf das Kreisrecht und die Kreise (kreisfreien Städte) finden die gemäß a) bis c) geltenden Regelungen für das Ortsrecht der Gemeinden entsprechende Anwendung.
12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern und ihre Aufgaben und über die Einrichtungen von Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.
13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen, sonstigem Gemeindevermögen und Sondervermögen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.

14. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
15. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.
16. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Abgrenzung von Standesamtsbezirken sind unwirksam.
17. Vereinbarungen und Bestimmungen über Beschränkungen der Friedhofbenutzung finden keine Anwendung.
18. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
19. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechende Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(5) Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:

1. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Stadt Hohenlimburg, der Gemeinde Berchum und von Gebietsteilen der Städte Breckerfeld und Ennepetal sowie der Gemeinde Waldbauer in die Stadt Hagen,
2. der Ausgliederung der Gemeinde Berchum aus dem Amt Ergste, der Stadt Hohenlimburg und der Gemeinden Berchum und Garenfeld aus dem Kreis Iserlohn und von Gebietsteilen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde aus dem Kreis Lüdenscheid, der Städte Breckerfeld und Ennepetal und der Gemeinde Waldbauer aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis (Anlage 1b):

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 entfallen.

2. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Schwelm über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Waldbauer in die Stadt Breckerfeld (Anlage 1e):

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die einzugliedernde Fläche der Gemeinde Waldbauer führt zu dem Namen der Stadt Breckerfeld zusätzlich den Ortsteilnamen Zurstraße.“

3. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Iserlohn und der Gemeinde Hennen (Anlage 2a):

- a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Hennen in die Stadt Iserlohn tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Iserlohn. Soweit in dem Gebietsänderungsvertrag die Stadt Iserlohn genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Iserlohn.

- b) § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

4. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Iserlohn und der Gemeinde Kesbern (Anlage 2b):

An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Kesbern in die Stadt Iserlohn tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Iserlohn. Soweit in dem Gebietsänderungsvertrag die Stadt Iserlohn genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Iserlohn.

5. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Iserlohn, der Gemeinde Sümmern und dem Amt Menden (Anlage 2c):

- a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Sümmern in die Stadt Iserlohn tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Iserlohn. Soweit in dem Gebietsänderungsvertrag die Stadt Iserlohn genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Iserlohn.

- b) § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Hauptsatzungen der Gemeinde Sümmern und des Amtes Menden treten mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt die Hauptsatzung der Stadt Iserlohn auch in der eingegliederten Gemeinde.“

- c) §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 2 finden keine Anwendung.
6. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Menden, den Gemeinden Bössperde, Halingen, Lendringen, Oesbern, Schwitten, Sümmern, Asbeck, den Ämtern Menden und Balve (Anlage 4a):
§ 4 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachungen auch in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ (Ausgabe Arnsberg), „Westfälische Rundschau“ (Ausgabe Arnsberg) und „Hönn-Zeitung“ erfolgen.
7. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Arnsberg und Neheim-Hüsten, den Gemeinden Bachum, Breitenbruch, Bruchhausen, Herdringen, Holzen, Müschede, Niederreimer, Oeventrop, Rumbek, Uentrop, Voßwinkel und Wennigloh und dem Amt Hüsten (Anlage 5a):
Die in § 4 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 vereinbarten Regelungen gelten nicht für die Hundesteuer.
8. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Alendorf und den Gemeinden Amecke, Endorf, Hagen, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese, Enkhausen, Estinghausen, Hachen, Hövel, Langscheid, Stemel, Altenhellefeld, Hellefeld, Herblinghausen, Linnepe, Meinkenbracht, Fintentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh sowie den Ämtern Sundern, Hüsten und Freienohl (Anlage 6a):
a) der Vertrag gilt nicht für das Amt Balve.
b) Die in § 4 Abs. 3 Sätzen 2 und 3 vereinbarten Regelungen gelten nicht für die Hundesteuer.
9. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Balve, Beckum, Eisborn, Garbeck, Langenholthausen, Mellen, Volkringhausen, Asbeck und Holzen sowie den Ämtern Balve und Hüsten (Anlage 7a):
a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Asbeck“ und „Holzen“ gestrichen.
b) Die in § 4 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 vereinbarten Regelungen gelten nicht für die Hundesteuer.
10. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Blintrop und Hövel in die neue Stadt Balve (Anlage 7b):
Die in § 2 Abs. 4 Satz 2 getroffene Regelung gilt nicht für die Hundesteuer.
11. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Meschede, Eversberg, Grevenstein, den Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl, Visbeck, den Zweckverbänden Schulverband Meschede kath., Schulverband Meschede evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede und den Ämtern Meschede, Freienohl und Bestwig (Anlage 8a):
§ 6 Abs. 3 und 4 und § 7 zweiter Halbsatz finden keine Anwendung.
12. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck, Velmede und den Zweckverbänden Planungsverband „Raum Bestwig“, Wasserversorgungsverband der Gemeinden Nuttlar und Ostwig und dem Sparkassenzweckverband der Gemeinden des Amtes Bestwig mit Ausnahme der Gemeinde Eversberg sowie den Ämtern Bestwig und Bigge (Anlage 10a):
§ 7 Abs. 3 findet keine Anwendung.
13. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Cobbenrode (Sauerland), Eslohe (Sauerland), Reiste (Sauerland), Wenholthausen (Sauerland), dem Schulverband Eslohe-Cobbenrode und dem Amt Eslohe sowie dem Kreis Meschede (Anlage 11a):
§ 2 Abs. 4 entfällt.
14. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenbüren und Antfeld (Anlage 12b):
§ 2 findet keine Anwendung.
15. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Niedermarsberg, den Gemeinden Beringhausen, Bornstoten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Helmeringhausen, Leitmar, Padberg und Udorf, dem Amt Niedermarsberg sowie dem Schulverband Bornstoten, Canstein, Heddinghausen, Leitmar und Udorf, dem Schulverband Bornstoten, Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar und Udorf, dem Schulverband Beringhausen, Bredelar, Helmeringhausen und Padberg, dem Wasserversorgungszweckverband Canstein/Heddinghausen und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Niedermarsberg und des Amtes Niedermarsberg (Anlage 13a):
§ 4 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, daß § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 der Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
1. der Einbeziehung der Stadt Obermarsberg sowie der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Marsberg,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Dahlheim und Fürstenberg in die neue Stadt Marsberg,
3. der Ausgliederung der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim und von Gebietsteilen der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg aus den Ämtern Atteln und Wünnenberg
(Anlage 13b) entsprechend anzuwenden sind.
16. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bigge-Olsberg und den Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bruchhausen, Brunschappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen, Wulmeringhausen sowie den Ämtern Bestwig und Bigge (Anlage 14a):
a) § 2 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.
b) § 7 Satz 2 gilt nur bis zur Fertigstellung des neuen Stadtzentrums.
17. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Winterberg und den Gemeinden Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach, Siedlinghausen, Züschen und Neuastenberg sowie den Ämtern Niedersfeld, Bigge und Hallenberg (Anlage 15a):
a) In § 4 Abs. 1 und § 5 werden die Worte „und in den einzugliedernden Gebietsteilen“ gestrichen.
b) § 8 findet für das Amt Berleburg keine Anwendung.
18. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
1. der Einbeziehung der Gemeinden Langewiese und Mollseifen in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Winterberg,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen in die neue Stadt Winterberg,
3. der Ausgliederung der Gemeinden Langewiese und Mollseifen und von Gebietsteilen der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen aus den Ämtern Berleburg, Fredeburg und Schmallingenberg (Anlage 15b):
§ 1 Abs. 2 findet keine Anwendung. Es gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
19. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Bad Berleburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Einbeziehung der Gemeinde Wunderhausen in den Zusammenschluß der Stadt Bad Berleburg und mehrerer Gemeinden des Amtes Berleburg zur neuen Stadt Bad Berleburg unter Auflösung des Amtes Berleburg (Anlage 18b):
a) Die Bestimmungen finden auf das Amt Berleburg keine Anwendung.
b) § 2 entfällt.
20. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf, Zinse und Stünzel sowie den Ämtern Berleburg und Erndtebrück (Anlage 20a):
§ 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

21. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Elsen einschließlich der Zusatzvereinbarungen (Anlage 21 d):
 - a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Elsen in die Stadt Paderborn tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Paderborn. Soweit in den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 sowie in den Zusatzvereinbarungen die Stadt Paderborn genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Paderborn.
 - b) § 2 Abs. 2 entfällt.
 - c) Der in § 3 Abs. 1 vereinbarten Erstarrung sind die für das Jahr 1974 festgesetzten Realsteuerhebesätze zugrunde zu legen. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erhöhen“ durch „verändern“ ersetzt.
 - d) § 4 Abs. 2 entfällt.
 - e) Die Zusatzvereinbarungen binden den Rat der neuen Stadt Paderborn nicht.
22. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und den Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande (Anlage 21 f):
 - a) In § 6 wird das Wort „eingegliederten“ durch die Worte „am Zusammenschluß beteiligten“ ersetzt.
 - b) § 7 Abs. 1 findet keine Anwendung.
 - c) § 9 bindet die neue Stadt Paderborn nicht.
23. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Paderborn als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
 1. der Auflösung des Amtes Schloß Neuhaus,
 2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Hövelhof und Ostenland in die neue Stadt Paderborn unter gleichzeitiger Ausgliederung der Gebietsteile der Gemeinde Ostenland aus dem Amt Delbrück (Anlage 21 g):
 - § 2 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Zahlungen jeweils zum 1. April der Jahre 1975 und 1976 erfolgen.
24. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den
 - a) Gemeinden Bentfeld, Boke, Mantinghausen, Niedertudorf, Oberntudorf, Stadt Salzkotten, Scharmede, Schwelle, Thüle, Upsprunge, Verlar, Verne,
 - b) dem Amt Salzkotten-Boke (Anlage 24):

Der Gebietsänderungsvertrag findet auf die Gemeinden Bentfeld und Boke, auf den Hauptschulverband Boke, den Hauptschulverband Niedertudorf-Wewelsburg sowie den Grundschulverband Scharmede-Bentfeld keine Anwendung. Hinsichtlich der genannten Schulverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
25. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Paderborn als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinde Hövelhof aus dem Amt Schloß Neuhaus und der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ostenland in die Gemeinde Hövelhof unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Delbrück (Anlage 25):
 - § 1 Abs. 2 und 3 entfallen wegen der Regelung, die in § 2 der unter Nr. 21 genannten Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Paderborn getroffen sind.
26. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney und dem Amt Altenbeken (Anlage 27 a):
 - § 4 Abs. 5 letzter Satz wird von § 45 Nr. 8 Satz 2 des Gesetzes nicht berührt.
27. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Büren über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
 - a) der Bildung der neuen Stadt Büren und
 - b) der Auflösung des Amtes Büren-Land (Anlage 28):
 - § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Büren.“
28. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Büren über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß
 - a) der Bildung der neuen Stadt Lichtenau und
 - b) der Auflösung der Ämter Atteln und Lichtenau (Anlage 30):
 - § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Lichtenau.“
29. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Calenberg, Dalheim, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda, Wormeln, Daseburg und der Stadt Warburg (Anlage 31 a):
 - § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.
30. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Borlinghausen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Peckelsheim, Schweckhausen, Willegassen und dem Amt Peckelsheim (Anlage 32 a):
 - In § 1 entfallen die Worte „entweder“ und „oder der Gemeinden des Amtes Peckelsheim zu einer neuen Gemeinde.“
31. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Brakel und der Gemeinde Gehrden (Anlage 33 b):
 - § 10 Abs. 2 Buchstabe b) letzter Halbsatz und Buchstabe e) letzter Halbsatz finden keine Anwendung.
32. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Driburg und der Stadt Dringenberg (Anlage 34 a):
 - a) An die Stelle des Zusammenschlusses der Städte Bad Driburg und Dringenberg tritt die Eingliederung der Stadt Dringenberg in die Stadt Bad Driburg. Soweit in den §§ 3, 5, 7 und 12 die neue Stadt Bad Driburg genannt ist, tritt an ihre Stelle die Stadt Bad Driburg.
 - b) § 6 Abs. 1 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:
 - „(1) Das in der Stadt Dringenberg geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
 - (2) Die Hauptsatzung der Stadt Dringenberg tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg auch in der eingegliederten Gemeinde.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) § 11 findet keine Anwendung.
 - d) § 13 bindet den Rat der Stadt Bad Driburg nicht.
33. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Driburg und der Gemeinde Neuenheerse (Anlage 34 b):
 - In § 9 Abs. 2 entfällt der zweite Halbsatz.
34. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Borgentreich und Borgholz und den Gemeinden Bühne, Drankhausen, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Manrode, Muddenhagen, Natingen, Natzungen, Rösebeck und Eissen sowie dem Amtsfeuerlöschverband Borgentreich (Anlage 35 a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag findet auf die Gemeinde Eissen und das Amt Borgentreich keine Anwendung.
 - b) § 3 Abs. 3 gilt nur, soweit nicht in den §§ 9 und 10 die Auflösung von Verbänden vorgesehen ist.
 - c) § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung.
 - d) § 4 Abs. 2 bindet den Rat der neuen Gemeinde nur bis zum 31. 12. 1979.
 - e) § 9 Abs. 1 letzter Satz findet keine Anwendung.
35. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Warburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Borgentreich – mit Ausnahme der Gemeinde Daseburg – zu einer neuen amtsfreien Stadt mit dem Namen Borgentreich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Borgentreich (Anlage 35 b):
 - In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das in der Gemeinde Daseburg belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Borgentreich geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Warburg über. Das Eigentum des Amtes Borgentreich an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Warburg über, als es ganz oder überwiegend in der Gemeinde Daseburg genutzt worden ist.“

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 43 Abs. 1 bis 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 61 Abs. 1 bis 3 des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 417) abweichend von § 63 des genannten Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1974

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Posser

Anlage 1 a**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Hagen, der Gemeinde Garenfeld und dem Amt Westhofen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinde Garenfeld in die Stadt Hagen,
2. der Ausgliederung der Gemeinde Garenfeld aus dem Amt Westhofen zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Hagen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Garenfeld.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Garenfeld nebst Zubehör geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Hagen über. Das unbewegliche Vermögen des Amtes Westhofen nebst Zubehör, soweit es im Gebiet der in die Stadt Hagen einzugliedernden Gemeinde Garenfeld gelegen ist bzw. ganz oder überwiegend genutzt wird, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Hagen über.

(2) Das Eigentum der Gemeinde Garenfeld an beweglichen Sachen nebst Zubehör und sonstige Besitzrechte, unabhängig davon, auf welcher Rechtslage diese Besitzrechte beruhen, gehen unentgeltlich auf die Stadt Hagen über.

Das Eigentum des Amtes Westhofen an beweglichen Sachen nebst Zubehör und sonstige Besitzrechte, unabhängig davon auf welcher Rechtsgrundlage diese Besitzrechte beruhen, gehen insoweit unentgeltlich auf die Stadt Hagen über, als sie ganz oder überwiegend in der Gemeinde Garenfeld genutzt worden sind.

(3) Die Stadt Hagen stellt das Amt Westhofen von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die es bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Westhofen findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Die Hauptsatzung und das Ortsrecht der Gemeinde Garenfeld — mit Ausnahme der Bebauungspläne — treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an gelten — unbeschadet der in den Ziffern 2 und 3 getroffenen besonderen Regelungen — die Hauptsatzung und das Ortsrecht der Stadt Hagen auch in der einzugliedernden Gemeinde Garenfeld.

(2) Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Gemeinde Garenfeld zuletzt geltenden Realsteuerhebesätze und die Steuersätze der Hundesteuer gelten bis zum 31. Dezember 1977 fort.

(3) Die Einwohner der in die Stadt Hagen einzugliedernden Gemeinde Garenfeld bleiben bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der aufnehmenden Stadt Hagen befreit.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Garenfeld gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Hagen.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortsteilnamen

Die einzugliedernde Gemeinde Garenfeld führt ihren bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen zusätzlich zu dem Namen der Stadt Hagen.

§ 8

Feuerwehr

Die Löschgruppe Garenfeld der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Westhofen bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen auf Dauer bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

Im Stadtgebiet Hagen-Garenfeld sind von der Stadt Hagen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschl. der Finanzplanung) der Stadt Hagen entspricht.

Hagen, den 29. April 1974

Garenfeld, den 2. Mai 1974

Anlage 1 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Stadt Hohenlimburg, der Gemeinde Berchum und von Gebietsteilen der Städte Breckerfeld und Ennepetal sowie der Gemeinde Waldbauer in die Stadt Hagen,
2. der Ausgliederung der Gemeinde Berchum aus dem Amt Ergste, der Stadt Hohenlimburg und der Gemeinden Berchum und Garenfeld aus dem Kreis Iserlohn und von Gebietsteilen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde aus dem Kreis Lüdenscheid, der Städte Breckerfeld und Ennepetal und der Gemeinde Waldbauer aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Hagen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Hohenlimburg und der Gemeinde Berchum.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen belegene unbewegliche Vermögen der Städte Breckerfeld und Ennepetal, der Gemeinde Waldbauer, des Amtes Ergste und der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn und Lüdenscheid geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Hagen über.

Abweichend von Satz 1 zahlt die Stadt Hagen eine Entschädigung in Höhe des vom Ennepe-Ruhr-Kreis auf Grund des Kaufvertrages vom 13. Mai 1968 erhaltenen Kaufpreises für veräußerte bewaldete Grundstücke an den Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Eigentum der Städte Breckerfeld und Ennepetal, der Gemeinde Waldbauer, des Amtes Ergste und der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn und Lüdenscheid an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Hagen über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen genutzt worden ist.

(3) Die Stadt Hagen stellt die Städte Breckerfeld und Ennepetal, die neue Stadt Schwerte, den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Städte Breckerfeld und Ennepetal, die Gemeinde Waldbauer, das Amt Ergste und die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn und Lüdenscheid bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Die Stadt Hagen erstattet der Stadt Breckerfeld die im Jahre 1973 in den einzugliedernden Gemeindeteilen investierten umgewidmeten Rücklagen in Höhe von 435.000,— DM (in Worten: Vierhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark). Ferner leistet die Stadt Hagen der Stadt Breckerfeld für die Ausgliederung der einzugliedernden Gemeindeteile eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300.000,— DM (in Worten: Dreihundert-

tausend Deutsche Mark). Der Gesamtbetrag von 735.000,— DM (in Worten: Siebenhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark) ist in drei gleichen aufeinander folgenden Jahresraten jeweils zum 1. 7., erstmalig im Jahre 1975, zu zahlen.

(5) Die Stadt Hagen leistet der Stadt Breckerfeld für die Ausgliederung der in die Stadt Hagen einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Waldbauer eine Ausgleichszahlung in Höhe von 120.000,— DM (in Worten: Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark), die in drei gleichen aufeinander folgenden Jahresraten jeweils zum 1. 7., erstmalig im Jahre 1975, zu leisten ist.

(6) Die Stadt Ennepetal erhält von der Stadt Hagen für die Ausgliederung der in die Stadt Hagen einzugliedernden Gebietsteile eine Ausgleichszahlung in Höhe von 750.000,— DM (in Worten: Siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark), die in drei gleichen aufeinander folgenden Jahresraten jeweils zum 1. Juli, erstmalig im Jahre 1975, zu leisten ist.

(7) Die Stadt Hagen ist — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtparkasse Hohenlimburg — verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Märkischen Kreises aus dem Mietvertrag zwischen dem bisherigen Kreis Iserlohn und der Stadtparkasse Hohenlimburg vom 6. Februar 1961 über die Anmietung von Räumen für die Außenstelle des Gesundheitsamtes zu übernehmen.

(8) Die Stadt Hagen erhält vom Märkischen Kreis unentgeltlich die gesamte Beteiligung des bisherigen Kreises Iserlohn an dem Bauverein Hohenlimburg und anteilig die Beteiligung des Kreises an dem Gemeinnützigen Bauverein des Amtes Ergste. Für die Berechnung des Anteils ist der v.H.-Anteil der Bevölkerung des bisherigen Amtes Ergste maßgebend, der nach der Neugliederung zur Stadt Hagen gehört.

(9) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Städte Breckerfeld und Ennepetal, der Gemeinde Waldbauer, des Amtes Ergste sowie der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn und Lüdenscheid findet nicht statt.

§ 3

Das Verhältnis zwischen den in der bisherigen Gemeinde Berchum sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Breckerfeld und der Gemeinde Waldbauer geltenden Realsteuerhebesätzen und Hundesteuersätzen und denjenigen der Stadt Hagen bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Hagen.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen bestehenden Löschgruppen bzw. Löschzüge freiwilliger Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 7

In den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen sind von der Stadt Hagen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt entspricht.

Arnsberg, den 9. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 1 c**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse

a) gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 GO des Hauptausschusses der Stadt Dortmund vom 29. 4. 1974

b) des Rates der Stadt Hagen vom 16. 5. 1974

wird zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gemeindeteilen der Stadt Dortmund in die Stadt Hagen zu treffen sind. Der Vertrag soll eine bevorstehende gesetzliche Regelung ergänzen, durch die die Gemeinde Garenfeld in das Gebiet der Stadt Hagen eingegliedert werden wird. An den Eintritt dieser gesetzlichen Regelung ist die Wirksamkeit dieses Vertrages geknüpft.

§ 2**Umzugliederndes Gebiet**

Die bisher zum Gebiet der Stadt Dortmund gehörenden Flurstücke der Gemarkung Syburg, Flur 3, die sich in ihrer Lage und Begrenzung aus der anliegenden Katasterflurkarte der Gemarkung Syburg ergeben, werden in das Gebiet der Stadt Hagen eingegliedert. Die anliegende Katasterflurkarte ist Bestandteil dieses Vertrages. *)

§ 3**Auseinandersetzung**

Das Eigentum oder sonstige private und öffentlich-rechtliche Rechte und Befugnisse der Stadt Dortmund an den in das Gebiet der Stadt Hagen eingegliederten öffentlichen Wegen und Wasserläufen gehen auf die Stadt Hagen über.

Eine Auseinandersetzung findet jedoch nicht statt.

§ 4**Wohnsitz**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem umgegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, der sie nach § 2 dieses Vertrages zugeordnet wird.

*) Nicht abgedruckt der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes

§ 5**Ortsrecht**

Das z. Z. geltende Ortsrecht tritt in dem umgegliederten Gebiet am Tage nach der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung außer Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Hagen in Kraft.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Sollte die Gebietsänderung nicht zum 1. Januar in Kraft treten, gilt das z. Z. geltende kommunale Abgabenrecht in dem umgegliederten Gebiets-
teil bis zum Ablauf des laufenden Rechnungsjahres weiter. Das kommunale
Abgabenrecht der Stadt Hagen tritt in diesem Falle erst zu Beginn des auf
den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung folgenden Rech-
nungsjahres in Kraft.

§ 6**Kosten**

Etwaige Kosten und Gebühren dieser Gebietsänderung übernimmt die
Stadt Hagen.

Dortmund, den 25. April 1974

Hagen, den 24. Mai 1974

Anlage 1 d

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Hagen und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in die Stadt Hagen zu treffen sind.

§ 2**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde nebst Zubehör geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen gelegen ist, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Hagen über.
- (2) Das Eigentum der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde an beweglichen Sachen nebst Zubehör und sonstige Besitzrechte, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese Besitzrechte beruhen, gehen insoweit unentgeltlich auf die Stadt Hagen über, als sie ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gemeindeteilen genutzt worden sind.
- (3) Die Stadt Hagen stellt die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde findet nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde — mit Ausnahme der Bebauungspläne — tritt in den einzugliedernden Gemeindeteilen mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an gilt — unbeschadet der in den Ziffern 2 und 3 getroffenen besonderen Regelungen — das Ortsrecht der Stadt Hagen auch in den einzugliedernden Gemeindeteilen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zuletzt geltenden Realsteuerhebesätze und die Hundesteuersätze gelten bis zum 31. Dezember 1977 fort.
- (3) Die Einwohner der in die Stadt Hagen einzugliedernden Gemeindeteile der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bleiben bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der Stadt Hagen befreit.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Hagen.

§ 5

Daseinsvorsorge

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der Stadt Hagen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschl. der Finanzplanung) der Stadt Hagen entspricht.

Hagen, den 24. 5. 1974

Nachrodt-Wiblingwerde, den 27. 6. 74

Anlage 1 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Waldbauer in die Stadt Breckerfeld.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Breckerfeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Waldbauer.

§ 2

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher oder sonstiger Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der einzugliedernden Gemeinde Waldbauer zuletzt geltenden Realsteuerhebesätze und Hundesteuersätze gelten bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres.

(2) Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Breckerfeld können die Steuersätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Relationen zwischen den Steuersätzen der Gemeinde Waldbauer und der Stadt Breckerfeld gewahrt bleiben.

(3) Innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums darf in dem der Stadt Breckerfeld einzugliedernden Gebiet die Lohnsummensteuer nicht erhoben werden.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Waldbauer gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Breckerfeld.

§ 5

Die Gemeinde Waldbauer führt ihren bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilnamen zusätzlich zu dem Namen der Stadt Breckerfeld.

§ 6

Die Löschgruppe der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldbauer bleibt als Löschgruppe der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 7

Von der Stadt Breckerfeld sind in der einzugliedernden Gemeinde Waldbauer die in dem bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Investitionsprogramm dieser Gemeinde festgelegten Maßnahmen durchzuführen, sofern sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Breckerfeld entsprechen.

Schwelm, den 29. 4. 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 1 f

Gebietsänderungsvertrag**Aufgrund der Beschlüsse**

- a) gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 GO des Hauptausschusses der Stadt Dortmund vom 29. 4. 1974
- b) gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO des Bürgermeisters mit einem Stadtvertreter der Stadt Westhofen vom 24. 4. 1974
- c) gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO des Bürgermeisters mit einem Gemeindevertreter der Gemeinde Garenfeld vom 24. 4. 1974
- d) gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO des Amtsbürgermeisters mit einem Amtsvertreter des Amtes Westhofen vom 24. 4. 1974

wird zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Westhofen, der Gemeinde Garenfeld sowie dem Amt Westhofen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Neugliederung des Raumes Sauerland/Paderborn durch die Umgemeindung von Gebietsteilen im Bereich DO-Syburg, Westhofen und Garenfeld zu treffen sind.

Der bereits abgeschlossene, aber von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigte Gebietsänderungsvertrag vom 30. 1. 1970 wird nicht mehr durchgeführt.

§ 2**Umzugliedernde Gebiete**

Die folgenden, bisher zur Stadt Dortmund gehörenden Flurstücke*) werden in das Gebiet der Stadt Westhofen, Kreis Iserlohn, eingegliedert.

Die bisher zur Gemeinde Garenfeld, Kreis Iserlohn, gehörenden Flurstücke *) werden in das Gebiet der Stadt Dortmund eingegliedert.

Aus der Stadt Westhofen, Kreis Iserlohn, werden die Flurstücke *) in das Gebiet der Stadt Dortmund eingegliedert.

Lage und Begrenzung der umgegliederten Gebiete ergeben sich aus den anliegenden Katasterflurkarten der Gemarkungen Syburg, Westhofen und Garenfeld, die Bestandteil dieses Vertrages sind. *)

§ 3**Auseinandersetzung**

Das Eigentum oder sonstige private und öffentlich-rechtliche Rechte und Befugnisse der Stadt Westhofen und der Gemeinde Garenfeld an den in das Gebiet der Stadt Dortmund eingegliederten Grundstücken, öffentlichen Wegen und Wasserläufen gehen auf die Stadt Dortmund über.

*) Nicht abgedruckt; der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes

Das Eigentum oder sonstige private und öffentlich-rechtliche Rechte und Befugnisse der Stadt Dortmund an den in das Gebiet der Stadt Westhofen eingegliederten Grundstücken, öffentlichen Wegen und Wasserläufen gehen auf die Stadt Westhofen über.

Eine Auseinandersetzung findet jedoch nicht statt.

§ 4

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den umgegliederten Gebieten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden, denen sie nach § 2 dieses Vertrages zugeordnet werden.

§ 5

Ortsrecht

Das z. Z. geltende Ortsrecht tritt in den umgegliederten Gebieten am Tage nach der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung außer Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinden in Kraft.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Sollte die Gebietsänderung nicht zum 1. Januar in Kraft treten, gilt das z. Z. geltende kommunale Abgabenrecht in den umgegliederten Gebietsteilen bis zum Ablauf des laufenden Rechnungsjahres weiter. Das kommunale Abgabenrecht der aufnehmenden Gemeinde tritt in diesem Falle erst zu Beginn des auf den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

§ 6

Kosten

Etwaige Kosten und Gebühren dieser Gebietsänderungen übernehmen die Vertragsschließenden für die ihnen zufallenden Flächen.

Dortmund, den 23. April 1974

Bestimmungen

Anlage 1 g

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von in die Stadt Dortmund einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Westhofen und der Gemeinde Garenfeld aus dem Kreis Iserlohn.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

- (1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegene unbewegliche Vermögen des Kreises Iserlohn geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Dortmund über.
- (2) Eigentum des Kreises Iserlohn an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Dortmund über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gemeindeteilen genutzt worden ist.
- (3) Die Stadt Dortmund stellt den Märkischen Kreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die der Kreis Iserlohn bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Iserlohn findet nicht statt.

Arnsberg, den 19. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Iserlohn vom 25. April 1973/18. Oktober 1973 und der Gemeindevertretung Hennen vom 16. Mai 1973/17. Oktober 1973 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen der Stadt Iserlohn und der Gemeinde Hennen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Hennen wird in die Stadt Iserlohn eingegliedert.
- (2) Die Ortsteile, die bisher die Gemeinde Hennen bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Iserlohn ihre bisherigen Namen als Stadtteilbezeichnungen weiter.
- (3) In den Ortsteilen, die bisher die Gemeinde Hennen bildeten, wird das bisherige Gemeindewappen als örtliche Einrichtung weitergeführt. Dieses Wappen wird bei den üblichen ortsteilbezogenen Anlässen von der Stadt Iserlohn neben den entsprechenden Zeichen der Stadt gezeigt werden.

§ 2

Die Stadt Iserlohn ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hennen.

§ 3

- (1) Das in der jetzigen Gemeinde Hennen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Gebietsänderung außer Kraft.
- (2) Die Stadt Iserlohn verpflichtet sich, § 1 ihrer Ordnung über den Benutzungszwang des Schlachthofes in der Stadt Iserlohn so zu ergänzen, daß die Hausschlachtungen im bisherigen Gemeindegebiet Hennen vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Tritt die Gebietsänderung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hennen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Iserlohn, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
- (2) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hennen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festgesetzt hat, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neuordnungsgesetzes mit der Maßgabe für drei Jahre weiter, daß die Steuervergünstigungen gegenüber der Stadt Iserlohn
im ersten Jahr um 20 %, im zweiten Jahr um 45 % und im dritten Jahr um 70 %
abgebaut werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages bestehende Relation ist beizubehalten auch für den Fall, daß die Stadt Iserlohn aus gesetzlichen oder finanzpolitischen Gründen ihre Realsteuerhebesätze verändert.

(3) Die Übergangsregelung des Absatzes 2 gilt für Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte sowie Gewerbetreibende, die vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte in der Gemeinde Hennen hatten oder von der Gemeinde Hennen zur Zahlung von Grundsteuer oder Gewerbesteuer veranlagt wurden.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Hennen beziehen, ist die Stadt Iserlohn berechtigt.

§ 5

(1) Die Stadt Iserlohn wird die von der bisherigen Gemeinde Hennen eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und des Flächennutzungsplanes aufgreifen und die nach dem Planungsvertrag eingeleiteten Planungen fortführen.

(2) Im Bereich der Gemeinde Hennen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Iserlohn und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Hennen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Iserlohn.

§ 7

(1) Die Stadt Iserlohn wird für die Ortsteile der bisherigen Gemeinde Hennen einen Bezirksausschuß bilden und die bestehende Amtsnebenstelle zu einer Bezirksverwaltungsstelle einrichten. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Iserlohn.

(2) Die Stadt Iserlohn wird sich dafür einsetzen, daß der bisherige Standesamtsbezirk Hennen für das Gebiet der Gemeinde Hennen bestehen bleibt.

(3) Die Stadt Iserlohn wird sich dafür einsetzen, daß die eingerichtete Gemeindepflegestation in der bisherigen Gemeinde Hennen bestehen bleibt.

§ 8

(1) Die Überleitung der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hennen erfolgt in entsprechender Anwendung der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 7. 1971 — BGBl. I S. 1025 —).

(2) Die Überleitung der Bediensteten der Gemeinde Hennen sowie der zu übernehmenden Bediensteten des Amtes Ergste wird in einer besonderen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 9

(1) Die in den Ortsteilen Hennen, Drüpplingsen und Leckingsen vorhandenen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Iserlohn erhalten.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Iserlohn sicherzustellen.

§ 10

(1) Die Stadt Iserlohn wird in der bisherigen Gemeinde Hennen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchführen, soweit die Belange der gesamten Stadt dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar erscheinen lassen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Ortsteile der Gemeinde Hennen notwendig sind.

(3) Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Iserlohn für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, folgendes vereinbart:

1. Die örtlichen Belange in der bisherigen Gemeinde Hennen werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt.

Insbesondere wird sich die Stadt Iserlohn auf der Grundlage des z. Z. im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennen für deren weitere maßvolle bauliche Entwicklung zur Ergänzung und Abrundung der vorhandenen Bebauung einsetzen.

2. Die Stadt Iserlohn wird für eine entsprechende weitere Erschließung der bisherigen Gemeinde Hennen sorgen.

Hierzu gehören

- a) die Erhaltung oder Schaffung eines ausreichenden Straßennetzes,
- b) der planmäßige Ausbau der Straßenbeleuchtung,
- c) der Ausbau der Kanalisation,
- d) die Sicherung der Müllbeseitigung.

3. Die vorhandenen Sportanlagen und Kinderspielplätze sollen von der Stadt Iserlohn erhalten, erweitert oder ergänzt werden.

4. Die Stadt Iserlohn erklärt sich bereit, auf eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsmittel hinzuwirken.

5. Die Stadt Iserlohn wird die im Bereich der bisherigen Gemeinde Hennen bestehenden Vereine in ihrem Wirkungskreis fördern und in gleicher Weise unterstützen, wie dies im bisherigen Bereich der Stadt Iserlohn geschieht.

§ 11

Die Stadt Iserlohn erklärt ihre Bereitschaft, die bisherige Gemeinde Hennen bei ihren Bemühungen um die Erweiterung des Ev. Friedhofes zu unterstützen.

§ 12

- (1) Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Neugliederung des Iserlohner Raumes in Kraft.

(2) Sollte das Amt Ergste bereits früher aufgelöst oder die Gemeinde Hennen aus dem Verband des Amtes Ergste ausgegliedert werden, ohne daß eine gleichzeitige Entscheidung über die Eingliederung der Gemeinde Hennen in die Stadt Iserlohn getroffen wird, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt, einen Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft abzuschließen.

Iserlohn, den 29. November 1973

Anlage 2 b

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Iserlohn und der Gemeinde Kesbern folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Kesbern in die Stadt Iserlohn zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Iserlohn ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kesbern.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Kesbern geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Die Stadt Iserlohn verpflichtet sich, die Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Kesbern vom 2. 12. 1960 in der z. Z. geltenden Fassung als Anstaltsordnung für den Friedhof des Stadteils Kesbern zu erlassen.
- (2) Die Hauptsatzung der einzugliedernden Gemeinde Kesbern tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung der Stadt Iserlohn auch in der einzugliedernden Gemeinde Kesbern.
- (3) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kesbern für das Rechnungsjahr 1974 gelten für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung unverändert fort. Bei erhöhtem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die vor der Eingliederung bestehenden Relationen zu den Hebesätzen der Stadt Iserlohn gewahrt bleiben. Solange in der einzugliedernden Gemeinde die bisherigen Realsteuerhebesätze weitergelten, darf die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.
- (4) Die vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der Gemeinde Kesbern geltenden Hundesteuersätze werden bis zum 31. 12. 1977 in unveränderter Höhe weiter erhoben.
- (5) Die Friedhofgebühren für den Friedhof in Kesbern werden nicht auf die Sätze des Zentralfriedhofes in Iserlohn angehoben, sondern richten sich nach den Kosten der Anlage in Kesbern.
- (6) Die Gemeinde Kesbern bleibt bis zum 31. 12. 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der Stadt Iserlohn befreit.

(7) In der Gemeinde Kesbern bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Stadt Iserlohn und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 4

Planungsvorhaben

(1) Die Stadt Iserlohn wird die Bauleitplanung für den Stadtteil Kesbern einleiten. Sie wird unverzüglich einen Bebauungsplan für die Ortslage Kesbern/Dahlsen zur Errichtung von ca. 300 Wohnungen als Ein- und Zweifamilienhäuser aufstellen. Sie verpflichtet sich, dieses Gebiet sofort, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes zu erschließen, soweit die Grundstückseigentümer hierfür Flächen bereitstellen.

(2) Die übrigen vorhandenen geschlossenen Ortslagen in Kesbern werden als Dorfgebiete ausgewiesen, wobei diese durch geeignete Baugrundstücke abgerundet und ergänzt werden.

(3) Bei der Bauleitplanung werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Kesbern gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Iserlohn.

§ 6

Überleitung des Personals

Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter finden die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Ortsteilnamen

Die einzugliedernde Gemeinde Kesbern führt ihren bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen zusätzlich zu dem Namen der Stadt Iserlohn.

§ 8

Ortsvorsteher

Der Ortsteil Kesbern erhält für die nächsten zwei Wahlzeiten des Rates der Stadt Iserlohn einen Ortsvorsteher und einen Vertreter des Ortsvorstehers, sofern er nicht bereits durch ein Ratsmitglied aus seinem Bezirk vertreten ist. Das nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 9

Feuerwehr

Die Löschgruppe der freiwilligen Feuerwehr in Kesbern bleibt weiterhin als selbständige Löschgruppe der Feuerwehr der Stadt Iserlohn für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

§ 10

Daseinsvorsorge

In der an der Eingliederung beteiligten Gemeinde Kesbern sind von der Stadt Iserlohn alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschl. der Finanzplanung) der Stadt Iserlohn entspricht.

Die Stadt Iserlohn wird insbesondere das bisherige Schulgebäude in Kesbern als Mittelpunkt der Gemeinde für Zusammenkünfte der Bürgerschaft und für Veranstaltungen erhalten, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Sie wird ferner für den südlichen Raum des Stadtgebietes die Errichtung einer neuen Grundschule in Erwägung ziehen und dabei auch die Eignung eines Standortes in Kesbern prüfen.

§ 11

Förderung von Vereinen

Die Stadt Iserlohn wird die in der Gemeinde Kesbern bestehenden Vereine in ihrem Wirkungskreis fördern und sie in gleicher Weise unterstützen, wie dies im bisherigen Bereich der Stadt Iserlohn geschieht.

Iserlohn/Hemer, den 29. April 1974

Anlage 2 c

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Iserlohn, der Gemeinde Sümmern und dem Amt Menden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gemeindeteils der Gemeinde Sümmern in die Stadt Iserlohn und der Auflösung des Amtes Menden zu treffen sind.

§ 2

- (1) Die Stadt Iserlohn ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Sümmern.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Menden geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Iserlohn über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die im einzugliedernden Gebietsteil liegen.
- (3) Die Stadt Iserlohn stellt das Amt Menden von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die es bezüglich der nach Abs. 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Sachverhalte zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im neuen Gebiet der Stadt Iserlohn zugunsten und zu Lasten des Amtes Menden verwirklicht worden sind, ist die Stadt Iserlohn berechtigt und verpflichtet.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Menden findet nicht statt.

§ 3

- (1) Das im einzugliedernden Gemeindeteil geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Umfang bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft.
- (2) Soweit für die Einwohner des einzugliedernden Teiles kein Benutzungszwang für einen Schlachthof bestand, bleiben sie auch nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages vom Benutzungszwang des Schlachthofes der Stadt Iserlohn befreit.

§ 4

- (1) Die Realsteuerhebesätze, die in der Gemeinde Sümmern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festgesetzt sind, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neuordnungsgesetzes mit der Maßgabe für drei Jahre weiter, daß die Steuervergünstigungen gegenüber der Stadt Iserlohn im 1. Jahr um 20 %, im 2. Jahr um 45 % und im 3. Jahr um 70 % abgebaut werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages bestehende Relation ist beizubehalten auch für den Fall, daß die Stadt Iserlohn aus gesetzlichen oder finanzpolitischen Gründen ihre Realsteuerhebesätze verändert.

(2) Die Übergangsregelung des Absatzes 1 gilt für Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte sowie Gewerbetreibende, die vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte in der Gemeinde Sümmer hatten oder von der Gemeinde Sümmer zur Zahlung von Grundsteuer oder Gewerbesteuer veranlagt wurden.

(3) Bis zum 31. 12. 1977 dürfen im einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmer keine höheren Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage der Eingliederung erhoben wurden, soweit sie kostendeckend sind.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im einzugliedernden Gemeindeteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Iserlohn.

§ 6

(1) Die Stadt Iserlohn wird die von der bisherigen Gemeinde Sümmer eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen aufgreifen und die nach dem Planungsvertrag eingeleiteten Planungen fortführen.

(2) Im Bereich des einzugliedernden Gemeindeteiles bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne, Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG sowie nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Der Flächennutzungsplan wird nicht übergeleitet.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 8

(1) Der einzugliedernde Teil der Gemeinde Sümmer führt als Ortsteil der Stadt Iserlohn nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung seinen bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der Stadt.

(2) Im Ortsteil Sümmer werden das bisherige Gemeindewappen und die Flagge als örtliche Einrichtung weitergeführt. Diese Einrichtungen werden bei den üblichen ortsteilbezogenen Ereignissen von der Stadt Iserlohn neben den entsprechenden Zeichen der Stadt gezeigt.

(3) Die Stadt Iserlohn wird für den Ortsteil Sümmer einen Bezirksausschuß bilden. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Iserlohn.

§ 9

Die Löschruppe der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Sümmer bleibt als Löschruppe der Feuerwehr der Stadt Iserlohn erhalten.

§ 10

(1) Die Stadt Iserlohn wird in der bisherigen Gemeinde Sümmern alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchführen, soweit die Belange der gesamten Stadt dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar erscheinen lassen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Sümmern notwendig sind.

(3) Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Iserlohn für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Iserlohn, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt, nicht beeinträchtigt wird, folgendes vereinbart:

- a) Die örtlichen Belange der bisherigen Gemeinde Sümmern werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Insbesondere wird sich die Stadt Iserlohn auf der Grundlage des vom gemeinsamen Planungsausschuß Sümmern/Iserlohn als Richtlinie verabschiedeten Generalbebauungsplanes der Gemeinde Sümmern für deren weitere bauliche Entwicklung einsetzen.
- b) Die Stadt Iserlohn wird für eine entsprechende weitere Erschließung der bisherigen Gemeinde Sümmern sorgen. Hierzu gehören
 1. die Erhaltung oder Schaffung eines ausreichenden Straßennetzes,
 2. der planmäßige Ausbau der Straßenbeleuchtung,
 3. der Ausbau der Kanalisation,
 4. die Sicherung der Müllbeseitigung.
- c) Die vorhandenen Sportanlagen und Kinderspielplätze sollen von der Stadt Iserlohn erhalten, erweitert oder ergänzt werden.
- d) Die im Ortsteil Sümmern geplante Turnhalle wird von der Stadt Iserlohn errichtet.

§ 11

Die Stadt Iserlohn wird dafür eintreten, daß im Ortsteil Sümmern eine Grundschule bestehen bleibt und weiterführende Schulen im Zuge des Ausbaues dieses Ortsteiles errichtet werden.

§ 12

Die Stadt Iserlohn wird das Vorhaben der bisherigen Gemeinde Sümmern, einen Abwässerkanal nördlich der Landstraße Nr. 680 anzulegen, im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Generalabwasserplanes zügig verfolgen.

§ 13

Die Stadt Iserlohn wird die bisher im Ortsteil Sümmern bestehenden Vereine und die vorhandenen Kindergärten in ihrem Wirkungskreis fördern und in gleicher Weise unterstützen, wie dies im bisherigen Bereich der Stadt Iserlohn geschieht.

§ 14

Als Nachfolgerin der Gemeinde Sümmern übernimmt die Stadt Iserlohn das Partnerschaftsverhältnis der Stadt Laventie/Pas de Calais. Sie wird für die Pflege des Partnerschaftsverhältnisses, falls erforderlich, einen Betrag von jeweils jährlich 5000,— DM im Haushaltsplan vorsehen.

§ 15

Die Stadt Iserlohn wird den Friedhof im Ortsteil Sümmern erhalten und entsprechend seiner Bestimmung pflegen. Er wird als selbständige wirtschaftliche Einheit geführt mit der Maßgabe, daß die Kosten für Planung, Bau und Bewirtschaftung künftiger, zentraler Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens anteilig auch auf diese wirtschaftliche Einheit umgelegt werden.

Sümmern, den 29. April 1974

Anlage 2 d

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Einbeziehung der Stadt Letmathe in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Iserlohn,
2. der Ausgliederung der Gemeinden Hennen und Kesbern aus den Ämtern Ergste und Hemer und
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Hemer und der Gemeinde Ihmert in die neue Stadt Iserlohn unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Hemer.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Iserlohn ist Rechtsnachfolgerin der Städte Iserlohn und Letmathe.

§ 2

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Iserlohn belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Hemer, der Gemeinde Ihmert und der Ämter Hemer und Ergste geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Iserlohn über.

(2) Eigentum der Stadt Hemer, der Gemeinde Ihmert und der Ämter Hemer und Ergste an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Iserlohn über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Iserlohn stellt die neuen Städte Hemer und Schwerte von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die bisherige Stadt Hemer, die Gemeinde Ihmert sowie die Ämter Hemer und Ergste bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Hemer, der Gemeinde Ihmert sowie der Ämter Hemer und Ergste findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Iserlohn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Iserlohn als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, daß öffentliche Bekanntmachungen auch nach der Hauptsatzung der Stadt Letmathe vorzunehmen sind. Im übrigen tritt die Hauptsatzung der Stadt Letmathe außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Iserlohn.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Die freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Städte bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Iserlohn für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 7

In den am Zusammenschluß beteiligten Städten und in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Iserlohn alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 17. September 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 3 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Hemer und den Gemeinden Becke, Deilinghofen, Frönsberg, Kesbern und Garbeck, dem Amt Hemer sowie dem Schulverband Amt Hemer für die Pestalozzischule — Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) — folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Hemer und der Gemeinden Becke, Deilinghofen und Frönsberg zu einer neuen Gemeinde sowie der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gemeindeteilen der Gemeinden Kesbern und Garbeck in diese neue Gemeinde und der Auflösung des Amtes Hemer zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Hemer“ erhalten und die Bezeichnung „Stadt“ führen.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Stadt Hemer ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Hemer und der Gemeinden Becke, Deilinghofen und Frönsberg sowie des Amtes Hemer.

(2) Der Schulverband Amt Hemer für die Pestalozzischule — Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) — wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Hemer.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Hemer gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Kesbern und Garbeck geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Hemer über.

(2) Eigentum der Gemeinde Kesbern und Garbeck an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Hemer über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Hemer genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Hemer stellt die Gemeinden Kesbern und Garbeck von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträgen), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Hemer zugunsten und zu Lasten der Gemeinden Kesbern und Garbeck verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Hemer berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Kesbern und Garbeck findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hemer gilt die Hauptsatzung des Amtes Hemer als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Hemer außer Kraft.

(3) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Stadt Hemer und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hemer.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortsteilnamen

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden Becke, Deilinghofen und Frönsberg führen als Ortsteile der neuen Stadt Hemer nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Stadt Hemer.

§ 8

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsteile Becke, Deilinghofen und Frönsberg erhalten für die nächsten zwei Wahlzeiten des Rates der neuen Stadt Hemer einen Ortsvorsteher und einen Vertreter des Ortsvorstehers, sofern sie nicht bereits durch ein Ratsmitglied aus ihrem Bezirk vertreten sind.

(2) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 9**Feuerwehr**

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Hemer bleiben als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Hemer für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 10**Daseinsvorsorge**

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Hemer alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschl. der Finanzplanung) der neuen Gemeinde entspricht.

Hemer, den 26. April 1974

Anlage 3 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Einbeziehung der Gemeinde Ihmert in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Hemer,**
- 2. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Garbeck aus dem Amt Balve.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Hemer ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ihmert.

§ 2

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Hemer belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Balve geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Hemer über.
- (2) Eigentum des Amtes Balve an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Hemer über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Hemer stellt die neue Stadt Balve von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die das Amt Balve bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Balve findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hemer gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Hemer als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Ihmert tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ihmert gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hemer.

§ 5

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Im Gebiet der Gemeinde Ihmert sind von der neuen Stadt Hemer alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 5. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 4 a

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinden Lendringsen, Oesbern und Asbeck sind auch nach Kenntnis des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn fest entschlossen, die Bildung einer neuen, selbständigen Gemeinde Lendringsen anzustreben.

Nur unter dem Vorbehalt, daß diese Bemühungen endgültig scheitern sollten, wird auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen der Stadt Menden, den Gemeinden Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten, Sümmern, Asbeck, den Ämtern Menden und Balve folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Menden, Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten und Asbeck sowie der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gemeindeteils der Gemeinde Sümmern in die neue Stadt Menden und der Auflösung des Amtes Menden zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Menden (Sauerland)“ und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2

(1) Die neue Stadt Menden ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Menden, des Amtes Menden sowie der Gemeinden Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten und Asbeck.

(2) Der Sparkassenzweckverband für Stadt und Amt Menden sowie der Schulzweckverband Böisperde-Halingen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Menden.

§ 3

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Menden belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Sümmern und des Amtes Balve geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Menden über.

(2) Eigentum der Gemeinde Sümmern und des Amtes Balve an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Menden über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Menden genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Menden stellt die Gemeinde Sümmern und das Amt Balve von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbetände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Menden zugunsten und zu Lasten der Gemeinde Sümmern und des Amtes Balve verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Menden berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in dem einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmern geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung der neuen Stadt Menden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Menden als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung der Stadt Menden auch in der Zeitung erscheint, zu deren Verbreitungsgebiet Asbeck gehört. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden und des Amtes Menden treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Menden außer Kraft.

(3) Soweit für die Einwohner der neuen Stadt Menden bisher kein Benutzungszwang für einen Schlachthof bestand, bleiben sie auch nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages vom Benutzungszwang des Schlachthofs der neuen Stadt Menden befreit.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die in den Gemeinden Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten und Asbeck sowie im einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festgesetzt sind, gelten bis zum 31. 12. 1977 weiter. Das gleiche gilt für die Hundesteuer.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages bestehende Relation ist beizubehalten, auch für den Fall, daß die neue Stadt Menden aus gesetzlichen oder finanzpolitischen Gründen ihre Realsteuerhebesätze verändert.

(5) Bis zum 31. 12. 1977 dürfen in den bisherigen Gemeinden Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten und Asbeck sowie im einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmern keine höheren Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Zusammenschlusses bzw. der Eingliederung erhoben wurden, soweit sie kostendeckend sind.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und im einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmern gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Menden.

§ 6

Im Bereich der neuen Stadt Menden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne, Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG sowie Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Menden, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und die Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 8

(1) Die am Vertrag beteiligten Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Stadt Menden nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Stadt. Dies gilt nicht für den Bereich der bisherigen Stadt Menden und den einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmern.

(2) Die neue Stadt Menden wird in den Ortsteilen je einen Bezirksausschuß bilden. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der neuen Stadt Menden.

§ 9

Die Löschzüge und -gruppen in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als Löschzüge bzw. -gruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Menden bestehen.

§ 10

(1) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und im einzugliedernden Teil der Gemeinde Sümmern sind von der neuen Stadt Menden alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Menden entspricht.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der Ortsteile notwendig sind.

Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt Menden für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt nicht beeinträchtigt wird, folgendes vereinbart:

1. Die neue Stadt Menden wird die örtlichen Belange der Ortsteile bei den zukünftigen Planungen angemessen berücksichtigen. Insbesondere wird sie den Ortsteil Lendringsen als Nebenzentrum ausbauen und die Planungen fortführen. Im Ortsteil Böisperde wird auf der Grundlage des von der Intertraffic-Gesellschaft erstellten Entwicklungskonzeptes ein Nebenzentrum errichtet.
2. Die Verwaltungsstelle im Ortsteil Lendringsen bleibt erhalten.
3. Der Ortsmittelpunkt (Bebauungsplan Nr. 6) im Ortsteil Lendringsen wird weiter ausgebaut.
4. Das Freizeitzentrum im Ortsteil Lendringsen wird fertiggestellt.
5. Die Volkshochschule des Ortsteils Lendringsen wird fortgeführt.
6. In den Ortsteilen bleiben eigene Schiedsmannsbezirke eingerichtet.
7. Die Grundschulen in den Ortsteilen bleiben unter Beachtung des geltenden Rechts bestehen. Das gleiche gilt für die Hauptschule im Ortsteil Böisperde sowie die Hauptschulen, die Realschule und die Sonderschule im Ortsteil Lendringsen.
8. Der im Ortsteil Lendringsen gelegene kommunale Friedhof bleibt erhalten und wird entsprechend seiner Bestimmung gepflegt.

Die Erhaltung der in kirchlicher Trägerschaft stehenden Friedhöfe und ihre Erweiterung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten werden gefördert.

9. Die vorhandenen Sportanlagen, Mehrzweckhallen und Kinderspielplätze sollen von der neuen Stadt Menden erhalten, erweitert und ergänzt werden.
10. Die neue Stadt Menden wird die in den Ortsteilen bestehenden Vereine, Jugendheime und vorhandenen Kindergärten in ihrem Wirkungskreis fördern und in gleicher Weise unterstützen, wie dies bisher in den einzelnen Gemeinden geschehen ist.
11. Die neue Stadt Menden wird dafür eintreten, daß im Ortsteil Halingen ein Kindergarten errichtet wird.
12. Die neue Stadt Menden übernimmt die Partnerschaftsverhältnisse der bisherigen Gemeinden Halingen, Lendringsen, Oesbern und Schwitten. Sie wird für die Pflege der Partnerschaften Mittel im bisherigen Umfang zur Verfügung stellen.

Menden, den 30. April 1974

Anlage 4 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Holzen in die neue Stadt Menden.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Menden belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Holzen und des Amtes Hüsten geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Menden über.

(2) Eigentum der Gemeinde Holzen und des Amtes Hüsten an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Menden über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Menden stellt die neue Stadt Arnsberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinde Holzen und das Amt Hüsten bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Holzen und des Amtes Hüsten findet nicht statt.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Menden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Menden als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachungen auch in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ (Ausgabe Arnsberg), „Westfälische Rundschau“ (Ausgabe Arnsberg) und „Hönnezeitung“ erscheinen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Menden.

Arnsberg, den 4. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 5 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Städten Arnsberg und Neheim-Hüsten, den Gemeinden Bachum, Breitenbruch, Bruchhausen, Herdringen, Holzen, Müschede, Niedereimer, Oeventrop, Rumbeck, Uentrop, Voßwinkel und Wennigloh und dem Amt Hüsten folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Arnsberg und Neheim-Hüsten und der Gemeinden Bachum, Breitenbruch, Bruchhausen, Herdringen, Holzen, Müschede, Niedereimer, Oeventrop, Rumbeck, Uentrop, Voßwinkel und Wennigloh zur neuen Stadt Arnsberg und der Auflösung des Amtes Hüsten zu treffen sind.

(2) Sitz der Verwaltung der neuen Stadt Arnsberg soll das Rathaus der Stadt Neheim-Hüsten sein.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Stadt Arnsberg ist Rechtsnachfolgerin der Städte Arnsberg und Neheim-Hüsten, der Gemeinden Bachum, Breitenbruch, Bruchhausen, Herdringen, Holzen, Müschede, Niedereimer, Oeventrop, Rumbeck, Uentrop, Voßwinkel und Wennigloh und des Amtes Hüsten.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) der Planungsverband Mühlenberg,
- b) der Planungsverband Raum Neheim-Hüsten,
- c) der Schulverband Neheim-Hüsten.

Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Arnsberg.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden geltende Ortsrecht, auch soweit es vom Amt Hüsten gesetzt worden ist, bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Arnsberg gilt die Hauptsatzung der Stadt Arnsberg als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der Stadt Neheim-Hüsten, der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Hüsten treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Arnsberg außer Kraft.

(3) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie Gebühren und Beiträge gelten bis zum 31. Dezember 1979 fort. Soweit Gebühren nicht kostendeckend sind, ist eine Erhöhung bis zur Kostendeckung möglich.

(4) Die in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden geltenden Realsteuerhebe- und Hundesteuersätze behalten ebenfalls bis zum 31. Dezember 1979 ihre Gültigkeit. Bei erhöhtem Finanzbedarf der neuen Stadt Arnsberg ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern und Hundesteuern für diesen Zeitraum unter Beachtung der beim Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Relationen möglich. Die Hundesteuer und die Lohnsummensteuer können für den gleichen Zeitraum in den Gebietsteilen der neuen Stadt Arnsberg nicht eingeführt werden, in denen sie zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht erhoben wurden.

(5) Soweit für die Einwohner der neuen Stadt Arnsberg bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang befreit.

(6) Im Gebiet der neuen Stadt Arnsberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Stadt Arnsberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechtes

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden, mit Ausnahme der auszugliedernden Gebietsteile, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Arnsberg.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Bezirksverfassung

Das Gebiet der neuen Stadt Arnsberg wird in Ortschaften eingeteilt. Die endgültige Entscheidung über die Ortschaftsverfassung und -verwaltung bleibt dem Rat der neuen Stadt vorbehalten.

§ 8

Ortsteilnamen

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Gemeinde- bzw. Ortschaftsnamen als Zusatz zu dem Namen der neuen Stadt erhalten. Das gilt nicht für die bisherige Stadt Arnsberg.

§ 9

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden bleiben als Löschgruppen bzw. -staffeln der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Arnsberg nach der Neugliederung bestehen.

§ 10

Daseinsvorsorge

In den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sind von der neuen Stadt Arnsberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neugliederung des Raumes Sauerland/Paderborn in Kraft.

Arnsberg, den 29./30. April und 2. Mai 1974

Anlage 5 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Freienohl und Wickede (Ruhr) in die neue Stadt Arnsberg,
2. der Ausgliederung der Gemeinden Breitenbruch, Oeventrop, Rumbeck und Uentrop sowie von Gebietsteilen der Gemeinde Freienohl aus dem Amt Freienohl.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Arnsberg belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Freienohl und Wickede (Ruhr) und des Amtes Freienohl geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Arnsberg über.

(2) Eigentum der Gemeinden Freienohl und Wickede (Ruhr) und des Amtes Freienohl an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Arnsberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Arnsberg stellt die Gemeinde Wickede (Ruhr) und die neue Stadt Meschede von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinden Wickede (Ruhr), Freienohl und das Amt Freienohl bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Freienohl und Wickede (Ruhr) und des Amtes Freienohl findet nicht statt.

§ 2

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Arnsberg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Arnsberg als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(2) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge bleiben in den einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Neugliederung in Kraft.

(3) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Arnsberg.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Arnsberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 6 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Allendorf, den Gemeinden Amecke, Endorf, Hagen, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese, Enkhausen, Estinghausen, Hachen, Hövel, Langscheid, Stemel, Altenhellefeld, Hellefeld, Herblinghausen, Linnepe, Meinkenbracht, Finnentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh und den Ämtern Sundern, Hüsten, Freienohl und Balve folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Allendorf, der Gemeinden Amecke, Endorf, Hagen, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese, Enkhausen, Estinghausen, Hachen, Hövel, Langscheid, Stemel, Altenhellefeld, Hellefeld, Herblinghausen, Linnepe und Meinkenbracht zu einer neuen Stadt, der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Finnentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh in diese Stadt und der Auflösung der Ämter Sundern, Hüsten, Freienohl und Balve zu treffen sind.

(2) Die neue Stadt soll den Namen „Sundern“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Stadt Sundern ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Allendorf, der Gemeinden Amecke, Endorf, Hagen, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese, Enkhausen, Estinghausen, Hachen, Hövel, Langscheid, Stemel, Altenhellefeld, Hellefeld, Herblinghausen, Linnepe und Meinkenbracht und des Amtes Sundern.

(2) Folgende Verbände werden aufgelöst:

- a) Der Schulverband Allendorf-Amecke
- b) der Wasserleitungsverband Hachen-Enkhausen
- c) der Schulverband Hachen
- d) der Planungsverband Hachen

Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Sundern.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den sich zur neuen Stadt Sundern zusammenschließenden Gemeinden und der Stadt Allendorf findet nicht statt.

(2) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Finnentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh und der Ämter Hüsten, Freienohl und Balve belegene unbewegliche Vermögen dieser Gemeinden und Ämter nebst Zubehör geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Sundern über.

Eigentum dieser Gemeinden und Ämter an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit auf die neue Stadt Sundern über, als es überwiegend im Gebiet der neuen Stadt Sundern genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Sundern stellt die Gemeinden Finnentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh und die Ämter Hüsten, Freienohl und Balve von den bestehenden schulrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die diese bezüglich der nach Abs. 2 auf die neue Stadt Sundern übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Aus Forderungen und zu Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren und Beiträge), die vor der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen zugunsten und zu Lasten der Gemeinden Finnentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Sundern berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen der neuen Stadt Sundern und den Gemeinden Finnentrop, Langenholthausen, Mellen und Wennigloh und den Ämtern Hüsten, Freienohl und Balve findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der Stadt Allendorf und in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht, auch soweit es von den Ämtern Sundern, Freienohl, Hüsten und Balve gesetzt worden ist, bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Sundern gilt die Hauptsatzung der jetzigen Gemeinde Sundern als Hauptsatzung der neuen Stadt Sundern.

Die Hauptsatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der Stadt Allendorf und Ämter treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Sundern außer Kraft.

(3) Die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der Stadt Allendorf und in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebe- und Hundesteuersätze behalten bis zum 31. Dezember 1979 ihre Gültigkeit. Bei erhöhtem Finanzbedarf der neuen Stadt Sundern ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern und Hundesteuern für diesen Zeitraum unter Beachtung der beim Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Relationen möglich. Die Hundesteuer und die Lohnsummensteuer können für den gleichen Zeitraum in den Gebietsteilen der neuen Stadt Sundern nicht eingeführt werden, in denen sie zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht erhoben wurden.

(4) Die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der Stadt Allendorf und in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Gebühren und Beitragssatzungen behalten bis zum 31. Dezember 1979 ihre Gültigkeit. Soweit Gebühren nicht kostendeckend sind, ist eine Erhöhung bis zur Kostendeckung möglich.

(5) Im Gebiet der neuen Stadt Sundern bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Stadt Sundern und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechtes

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der Stadt Allendorf und den eingegliederten Gebietsteilen mit Ausnahme der auszugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Sundern.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Bezirksverfassung

Das Gebiet der neuen Stadt Sundern wird in Bezirke eingeteilt. Die endgültige Entscheidung über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke und deren Verfassungen bleibt dem Rat der neuen Stadt Sundern vorbehalten.

§ 8

Ortsteilnamen

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Gemeinden- bzw. Ortschaftsnamen als Zusatz zu dem Namen der neuen Stadt Sundern erhalten. Das gilt nicht für die bisherige Gemeinde Sundern.

§ 9

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Stadt und Gemeinden bleiben als Löschgruppen bzw. Löschstaffeln der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Sundern nach der Neugliederung bestehen.

§ 10

Daseinsvorsorge

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der Stadt Allendorf und den einzugliedernden Gebietsteilen sind von der neuen Stadt Sundern alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neugliederung des Raumes Sauerland/Paderborn in Kraft.

Allendorf (Sauerland) u. a., den 29./30. April und 2./3. Mai 1974

Anlage 6 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Langenholthausen und Mellen aus dem Amt Balve.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Einzigster Paragraph

- (1) Das in den auszugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Balve geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Sundern über.
- (2) Eigentum des Amtes Balve an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Sundern über, als es ganz oder überwiegend im Gebiet der auszugliedernden Gebietsteile genutzt worden ist.
- (3) Die Stadt Sundern stellt den Rechtsnachfolger des Amtes Balve von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die das Amt Balve bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Balve findet nicht statt.

Arnsberg, den 7. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 6 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Endorf in die Gemeinde Finnentrop.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Endorf und des Amtes Sundern geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Finnentrop über.

(2) Eigentum der Gemeinde Endorf und des Amtes Sundern an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Finnentrop über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde genutzt worden ist.

(3) Die Gemeinde Finnentrop stellt die neue Stadt Sundern von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinde Endorf und das Amt Sundern bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Endorf und des Amtes Sundern findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Finnentrop.

Arnsberg, den 4. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 7 a

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinden Balve, Beckum, Eisborn, Garbeck, Langenholthausen, Mellen und Volkringhausen sind auch nach Kenntnis des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn fest entschlossen, die Bildung einer neuen selbständigen Gemeinde Balve unter Einbeziehung aller bisherigen Gemeinden des Amtes Balve und der Gemeinde Hövel anzustreben.

Nur unter dem Vorbehalt, daß diese Bemühungen endgültig scheitern sollten, wird aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen der Stadt Balve, den Gemeinden Beckum, Eisborn, Garbeck, Langenholthausen, Mellen, Volkringhausen, Asbeck und Holzen und den Ämtern Balve und Hüsten folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Balve und der Gemeinden Beckum, Eisborn, Garbeck, Langenholthausen, Mellen und Volkringhausen zur neuen Stadt Balve, der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Asbeck und Holzen und der Auflösung der Ämter Balve und Hüsten zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Stadt Balve ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Balve, der Gemeinden Beckum, Eisborn, Garbeck, Langenholthausen, Mellen, Volkringhausen, Asbeck und Holzen und des Amtes Balve.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) der Schulverband Beckum-Volkringhausen
- b) der Schulverband Langenholthausen-Mellen

Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Balve.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den sich zur neuen Stadt Balve zusammenschließenden Gemeinden und der Stadt Balve findet nicht statt.

(2) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Asbeck und Holzen belegene unbewegliche Vermögen nebst Zubehör dieser Gemeinden und des Amtes Hüsten geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Balve über. Eigentum dieser Gemeinden und des Amtes Hüsten an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Balve über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Balve genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Balve stellt die Gemeinden Asbeck und Holzen und das Amt Hüsten von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die diese bezüglich der nach Abs. 2 auf die neue Stadt Balve übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Aus Forderungen und zu Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), die vor der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen zugunsten und zu Lasten der Gemeinden Asbeck und Holzen verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Balve berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden geltende Ortsrecht, auch soweit es von den Ämtern Balve und Hüsten gesetzt worden ist, bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Balve gilt die Hauptsatzung der Stadt Balve als Hauptsatzung der neuen Stadt Balve. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Ämter treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Balve außer Kraft.

(3) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie Gebühren und Beiträge gelten bis zum 31. Dezember 1979 fort. Soweit Gebühren nicht kostendeckend sind, ist eine Erhöhung bis zur Kostendeckung möglich.

(4) Die in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden geltenden Realsteuerhebe- und Hundesteuersätze behalten ebenfalls bis zum 31. Dezember 1979 ihre Gültigkeit. Bei erhöhtem Finanzbedarf der neuen Stadt Balve ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern und Hundesteuern für diesen Zeitraum unter Beachtung der beim Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Relationen möglich. Die Hundesteuer und die Lohnsummensteuer können für den gleichen Zeitraum nicht in den Gebietsteilen der neuen Stadt Balve eingeführt werden, in denen sie zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht erhoben wurden.

(5) Im Gebiet der neuen Stadt Balve bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Balve, und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden und den einzugliedernden Gebietsteilen mit Ausnahme der auszugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Balve.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Bezirksverfassung

Das Gebiet der neuen Stadt Balve wird in Ortschaften eingeteilt. Die endgültige Entscheidung über die Ortschaftsverfassung und -verwaltung bleibt dem Rat der neuen Stadt Balve vorbehalten.

§ 8

Ortsteilnamen

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Gemeinde- bzw. Ortschaftsnamen als Zusatz zu dem Namen der neuen Stadt Balve erhalten. Das gilt nicht für die bisherige Stadt Balve.

§ 9

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden bleiben als Löschgruppen bzw. -staffeln der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Balve nach der Neugliederung bestehen.

§ 10

Daseinsvorsorge

In den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sind von der neuen Stadt Balve alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neugliederung des Raumes Sauerland/Paderborn in Kraft.

Balve u. a., den 30. April 1974

Anlage 7 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Arnsherg (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Blintrop und Hövel in die neue Stadt Balve.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Blintrop und Hövel geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Balve über.
- (2) Eigentum der Gemeinden Blintrop und Hövel an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Balve über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gebietsteilen genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Balve stellt die Stadt Neuenrade von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinde Blintrop bezüglich der nach den Absätzen 1 und 2 auf die neue Stadt Balve übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (4) Die neue Stadt Balve stellt die Stadt Sundern von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinde Hövel bezüglich der nach den Absätzen 1 und 2 auf die neue Stadt Balve übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Blintrop und Hövel findet nicht statt.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1976.
- (2) Die Hauptsatzungen der Gemeinden Blintrop und Hövel treten mit der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Balve gilt die Hauptsatzung der Stadt Balve als Hauptsatzung in den einzugliedernden Gebietsteilen.
- (3) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie Gebühren und Beiträge gelten bis zum 31. 12. 1979 fort. Soweit Gebühren nicht kostendeckend sind, ist eine Erhöhung bis zur Kostendeckung möglich.
- (4) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze und Hundesteuersätze behalten bis zum 31. 12. 1979 ihre Gültigkeit. Bei erhöhtem Finanzbedarf der neuen Stadt Balve ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern und Hundesteuern für diesen Zeitraum unter Beachtung der beim Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Relationen möglich. Die Lohnsummensteuer kann für den gleichen Zeitraum nicht in den einzugliedernden Gebietsteilen eingeführt werden.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Balve.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gebietsteilen sind von der neuen Stadt Balve alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 4. Juli 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 7 c

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Neuenrade (Kreis Lüdenscheid) und die Gemeinde Affeln (Amt Balve, Kreis Arnsberg) schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Affeln wird in die Stadt Neuenrade eingegliedert.
- (2) Der Ortsteil der Stadt Neuenrade, den bisher die Gemeinde Affeln bildete, führt neben dem Namen der Stadt Neuenrade den bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 2

Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Affeln.

§ 3

- (1) Aus dem Bereich der bisherigen Gemeinde Affeln wird für die Dauer der laufenden und zwei weiterer Wahlperioden ein Ortsvorsteher vom Rat der Stadt Neuenrade gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher muß im Gebiet des Ortsteils Affeln wohnhaft sein.

§ 4

- (1) Der von der eingegliederten Gemeinde Affeln rechtsverbindlich aufgestellte und genehmigte Bebauungsplan „Auf dem Felde I“ bleibt unbefristet in Kraft.
- (2) Das Verfahren der beschlossenen aber noch nicht rechtskräftigen Bebauungspläne „Auf dem Felde II“ und für das Gewerbegebiet „Im Ziegenacker“ wird von der Stadt Neuenrade fortgeführt.
- (3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Affeln tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Neuenrade auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde.
- (4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Affeln gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Neuenrade.

§ 6

Bei Kommunalwahlen ist nach den gesetzlichen Möglichkeiten für das Gebiet des Ortsteils Affeln ein eigener Wahlbezirk einzurichten.

§ 7

Die Stadt Neuenrade verpflichtet sich, das Gebiet des Ortsteils Affeln so zu unterhalten und zu fördern, daß dies durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere sind begonnene Maßnahmen zu vollenden.

§ 8

Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Affeln, Altenaffeln und Blintrop. Die Stadt Neuenrade wird dafür eintreten, daß im Gebiet des bisherigen Schulverbandes eine Grundschule erhalten bleibt.

§ 9

Die Stadt Neuenrade wird darauf hinwirken, daß der vorhandene konfessionelle Friedhof in dem Ortsteil Affeln erhalten bleibt.

§ 10

Die Stadt Neuenrade wird den Bau eines Kindergartens für die Gemeinden Affeln, Altenaffeln und Blintrop fördern oder betreiben.

§ 11

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Affeln soll weiterhin als selbständige Löschgruppe der Stadt Neuenrade erhalten bleiben.

§ 12

Die Stadt Neuenrade wird die bisher im Ortsteil Affeln bestehenden Vereine in ihrem Wirkungskreis nicht beeinträchtigen und sie in gleicher Weise fördern, wie dies im bisherigen Bereich der Stadt Neuenrade geschieht.

§ 13

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Neuenrade, den 10. 5. 1973, Affeln, den 16. 5. 1973

Anlage 7 d**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Neuenrade (Kreis Lüdenscheid) und die Gemeinde Altenaffeln (Amt Balve, Kreis Arnsberg) schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Altenaffeln wird in die Stadt Neuenrade eingegliedert.
- (2) Der Ortsteil der Stadt Neuenrade, den bisher die Gemeinde Altenaffeln bildete, führt neben dem Namen der Stadt Neuenrade seinen bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 2

Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Altenaffeln.

§ 3

- (1) Aus dem Bereich der bisherigen Gemeinde Altenaffeln wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ein Ortsvorsteher vom Rat der Stadt Neuenrade gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher muß im Gebiet des Ortsteils Altenaffeln wohnhaft sein.

§ 4

- (1) Bauwilligen soll das Gebiet zwischen Wiesen- und Wiegenstraße zur Verfügung stehen.
- (2) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Altenaffeln tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Neuenrade auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde.
- (3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Altenaffeln gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Neuenrade.

§ 6

Bei Kommunalwahlen ist nach den gesetzlichen Möglichkeiten für das Gebiet des Ortsteils Altenaffeln ein eigener Wahlbezirk einzurichten.

§ 7

Die Stadt Neuenrade verpflichtet sich, das Gebiet des Ortsteils Altenaffeln zu unterhalten und zu fördern, daß dieses durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Affeln, Altenaffeln und Blintrop. Die Stadt Neuenrade wird dafür eintreten, daß im Gebiet des bisherigen Schulverbandes eine Grundschule erhalten bleibt.

§ 9

Die Stadt Neuenrade wird den Bau eines Kindergartens für die Gemeinden Affeln, Altenaffeln und Blintrop fördern oder betreiben.

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Neuenrade, den 10. 5. 1973

Altenaffeln, den 16. 5. 1973

Anlage 7 e

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Neuenrade (Kreis Lüdenscheid) und die Gemeinde Blintrop (Amt Balve, Kreis Arnsberg) schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Blintrop wird in die Stadt Neuenrade eingegliedert.
- (2) Der Ortsteil der Stadt Neuenrade, den bisher die Gemeinde Blintrop bildete, führt neben dem Namen der Stadt Neuenrade seinen bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 2

Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Blintrop.

§ 3

- (1) Aus dem Bereich der bisherigen Gemeinde Blintrop wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ein Ortsvorsteher vom Rat der Stadt Neuenrade gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher muß im Gebiet des Ortsteils Blintrop wohnhaft sein.

§ 4

- (1) Der von der eingegliederten Gemeinde Blintrop rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungsplan bleibt unbefristet, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Neuenrade in Kraft.
- (2) Das Verfahren der beschlossenen aber noch nicht rechtskräftigen Erweiterung des unter Abs. 1 genannten Bebauungsplanes wird von der Stadt Neuenrade fortgeführt.
- (3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Blintrop tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Neuenrade auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde.
- (4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 38 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Für den Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Blintrop ist der Anschluß- und Benutzungszwang hinsichtlich der Neuenrader Wasserversorgung für dauernd ausgeschlossen, solange eine ausreichende Versorgung sichergestellt ist.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Blintrop gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Neuenrade.

§ 7

Bei Kommunalwahlen ist nach den gesetzlichen Möglichkeiten für das Gebiet des Ortsteils Blintrop ein eigener Wahlbezirk einzurichten.

§ 8

(1) Die Stadt Neuenrade verpflichtet sich, das Gebiet des Ortsteils Blintrop zu unterhalten und zu fördern, daß dieses durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Neuenrade wird sich bei der Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH dafür einsetzen, daß die bestehende Omnibusverbindung zwischen Neuenrade und Blintrop den Bedürfnissen angepaßt wird.

§ 9

(1) Die Stadt Neuenrade wird das Gebäude der ehemaligen Volksschule Blintrop auch weiterhin für die Gesundheitsfürsorge, als Wahllokal bei Wahlen und für Veranstaltungen der Vereine zur Verfügung stellen.

(2) Die Stadt Neuenrade ist Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Affeln, Altenaffeln und Blintrop. Die Stadt Neuenrade wird dafür eintreten, daß im Gebiet des bisherigen Schulverbandes eine Grundschule erhalten bleibt.

§ 10

Die Stadt Neuenrade wird nach Übernahme des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Blintrop in einer Satzung festlegen, daß das Besitzrecht der Inhaber von Familiengruften erhalten bleibt. Es ist hierbei vom Stand der Besitzverhältnisse vom 1. 1. 1973 auszugehen.

§ 11

Die Stadt Neuenrade wird nach den gegebenen Möglichkeiten den von der Gemeinde Blintrop beschlossenen und in der Planung befindlichen Gehweg entlang der Kreisstraße Nr. 4051 innerhalb von fünf Jahren auf der Länge der Ortsdurchfahrt anlegen.

§ 12

Die Stadt Neuenrade wird den Bau eines Kindergartens für die Ortsteile Affeln, Altenaffeln und Blintrop fördern oder betreiben.

§ 13

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Neuenrade, den 10. 5. 1973

Blintrop, den 16. 5. 1973

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinden Affeln, Altenaffeln und Blintrop aus dem Amt Balve sowie Ergänzungen zu den Gebietsänderungsverträgen der Stadt Neuenrade mit den Gemeinden Affeln, Altenaffeln und Blintrop vom 10./16. Mai 1973.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Schulverband Affeln, Altenaffeln und Blintrop wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Neuenrade.

§ 2

(1) Das in den auszugliedernden Gemeinden belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Balve geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Neuenrade über.

(2) Eigentum des Amtes Balve an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Neuenrade über, als es ganz oder überwiegend im Gebiet der auszugliedernden Gemeinden genutzt worden ist.

(3) Die Stadt Neuenrade stellt das Amt Balve von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die es bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Balve findet nicht statt.

§ 3

Die Hauptsatzung des Amtes Balve tritt mit der Neugliederung in den auszugliedernden Gemeinden außer Kraft.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Arnsberg, den 16. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 8 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

- a) den Städten Meschede, Eversberg, Grevenstein,
- b) den Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl, Visbeck,
- c) den Zweckverbänden Schulverband Meschede-kath., Schulverband Meschede-evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede,
- d) den Ämtern Meschede, Freienohl, Bestwig

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Meschede, Eversberg und Grevenstein, der Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl und Visbeck zur neuen Stadt Meschede und der Auflösung der Zweckverbände Schulverband Meschede-kath., Schulverband Meschede-evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede, der Ämter Meschede und Freienohl sowie des gleichzeitigen Ausscheidens der Stadt Eversberg aus dem Amt Bestwig zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Stadt Meschede ist Rechtsnachfolgerin der Städte Meschede, Eversberg und Grevenstein, der Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl und Visbeck, der Zweckverbände Schulverband Meschede-kath., Schulverband Meschede-evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede und der Ämter Meschede und Freienohl.

(2) Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden aufgehoben:

- a) Vereinbarung des Amtes Meschede mit der Stadt Eversberg vom 20. Dezember 1968 über die Beschulung der Hauptschüler,
- b) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Calle vom 20. Juni 1968 über die Beschulung der Grund- und Hauptschüler des Ortsteils Olpe,
- c) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Visbeck vom 22. Juli 1968 über die Beschulung der Grundschüler,
- d) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Visbeck vom 27. Mai 1968 über die Beschulung der Hauptschüler,
- e) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Grevenstein vom 27. Mai 1968 über die Beschulung der Hauptschüler.

§ 3

Auseinandersetzung

- (1) Das in der bisherigen Stadt Eversberg belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Bestwig geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Meschede über.
- (2) Eigentum des Amtes Bestwig an beweglichen Sachen geht unentgeltlich insoweit auf die neue Stadt Meschede über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der bisherigen Stadt Eversberg genutzt worden ist.
- (3) Der Reinertrag aus dem Stadtwald Eversberg, dem Gemeindewald Freienohl, dem Stadtwald Grevenstein und dem Stadtwald Meschede wird für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich für besondere Zwecke der jeweiligen früheren Gemeinden verwandt.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Bestwig findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden geltende Ortsrecht — auch soweit es von den Zweckverbänden oder von den Ämtern gesetzt worden ist — bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechtes in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung.
- (2) Die Realsteuerhebesätze, die die Städte und Gemeinden für das letzte Jahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, bleiben bis zum Ende des dritten auf die Neugliederung folgenden Rechnungsjahres bestehen. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt Meschede können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gem. § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständige Stelle.
- (3) Die Hebesätze für die Hundesteuer sowie die Sätze für Beiträge und Gebühren bleiben gleichfalls bis zum Ende des dritten auf die Neugliederung folgenden Rechnungsjahres bestehen. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Abweichend von Abs. 1 bleiben die entsprechenden Satzungen längstens bis zum Ende des dritten auf die Neugliederung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Meschede gilt die Hauptsatzung des Amtes Meschede als Hauptsatzung der neuen Stadt Meschede mit der Maßgabe, daß öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen Westfalenpost (Ausgaben Meschede und Arnsberg) und Westfälische Rundschau zu vollziehen sind.

Die gleiche Regelung gilt für die öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen.

Die Hauptsatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden und des Amtes Freienohl treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(5) Im Gebiet der neuen Stadt Meschede bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, §§ 64 und 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Meschede und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Meschede.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der Ämter Meschede und Freienohl und der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Ämter Meschede und Freienohl sowie der Städte, Gemeinden und Zweckverbände sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(3) Aus Anlaß des Ausscheidens der Stadt Eversberg aus dem Amt Bestwig werden Beamte, Angestellte und Arbeiter des Amtes Bestwig nicht übernommen. Dagegen werden ein Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 11 und ein Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 7 vom Amt Bestwig auf die neue Stadt Meschede übernommen.

(4) Die neue Stadt Meschede übernimmt Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger des Amtes Freienohl entsprechend dem Anteil der Bevölkerung. Dabei gehen die Beteiligten davon aus, daß es bezüglich der Übernahme von Bediensteten durch die neuen Städte Arnsberg und Sundern noch vor dem 1. 1. 1975 zu Vereinbarungen kommt.

§ 7

Ortsteilnamen

Die Namen der bisherigen Gemeinden bzw. die Namen der bisherigen Ortsteile in den Flächengemeinden bleiben als Zusatz zu dem der neuen Stadt Meschede erhalten; bei Eversberg und Grevenstein die Bezeichnungen „Stadt Eversberg“ bzw. „Stadt Grevenstein“.

§ 8

Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden bleiben als selbständige Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Meschede bestehen.

§ 9**Eigenbetriebe**

Die Wasserwerke der am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden werden zu einem Wasserwerk der neuen Stadt Meschede zusammengeschlossen. Die Wassergewinnungs- und -verteileranlagen sind als örtliche Anlagen des Wasserwerkes der neuen Stadt Meschede weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 10**Daseinsvorsorge**

(1) In den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sind von der neuen Stadt Meschede alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Grundlage für die Entwicklung der neuen Stadt Meschede sollen die vom Planungsverband Raum Meschede aufgestellten Regelungen des Flächennutzungsplanes sein, für den Raum Freienohl die ihn betreffende Entwicklungsplanung. Beide Regelungen sind in eine Gesamtkonzeption einzuarbeiten.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die der Größe, der Bedeutung und Entwicklung der Stadtteile entsprechen.

Hierunter fällt auch eine erforderliche bessere verkehrliche Bedienung aller Stadtteile untereinander.

(3) Unabhängig von den Maßnahmen und Aufgaben, die die neue Stadt Meschede im Kernbereich (bisherige Stadt Meschede) für den Ausbau zu einem Entwicklungsschwerpunkt II. Ordnung (Mittelzentrum) zu verwirklichen hat, wird insbesondere vereinbart:

- a) Die neue Stadt Meschede fördert die Entwicklung des Raumes Freienohl zu einem unselbständigen Nebenzentrum entsprechend den Aussagen im Vorschlag des Innenministers zur Neugliederung des Raumes Sauerland/Paderborn. Hierzu gehören die standortorientierte Planung, die Einrichtung einer Verwaltungsnebenstelle, die Fortführung der Hauptschule und — soweit landesgesetzliche Bestimmungen dies zulassen — die Einrichtung einer Realschule bzw. einer Sekundarstufe I.
- b) Die neue Stadt Meschede setzt sich dafür ein, daß in den bisherigen Städten und Gemeinden vorhandenen Grundschulen gemäß dem Schulentwicklungsplan des Kreises Meschede zu erhalten und zu fördern; insbesondere strebt sie im Stadtteil Eversberg und im nördlichen Stadtteil der bisherigen Stadt Meschede die Erweiterung bzw. den Neubau einer Grundschule an. Ebenso wird die neue Stadt Meschede alles tun, um die von der Schulentwicklungsplanung des Kreises Meschede nicht erfaßte Grundschule Grevenstein zu erhalten; dies insbesondere im Hinblick auf die überdurchschnittliche Zuwachsrates der Bevölkerung, die auch künftig zu erwarten ist.
- c) Die neue Stadt Meschede wird die in kommunaler Trägerschaft stehenden Kindergärten weiter betreiben. Bei den Kindergärten in freier Trägerschaft wird sie die bestehenden Regelungen über Fahrten, finanzielle Beteiligungen bzw. Übernahme von Kosten beibehalten. Für die Ortsteile Wennemen, Heinrichsthal-Wehrstapel und Olpe-Freienohl strebt sie den Neubau eines Kindergartens, notfalls in eigener Trägerschaft, an.

- d) Die in den bisherigen Städten und Gemeinden vorhandenen Friedhöfe sind weiter zu belegen und die Leichenhallen weiter zu benutzen und zu erhalten. Für den Bereich der bisherigen Gemeinde Calle sind an geeigneter Stelle durch die neue Stadt Meschede zwei Leichenhallen zu errichten.
- e) Die neue Stadt Meschede wird — auch im Hinblick auf die Entwicklung am Hennesee — den geplanten Hauptsammler Remblinghausen-Meschede bauen. Ebenso wird sie die Ortssanierung des Ortsteils Calle fortführen.
- f) Die übrigen in den sich zusammenschließenden Städten und Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Anlagen sind durch die neue Stadt Meschede zu erhalten, zu erweitern oder zu ergänzen. Das gilt verstärkt für das historische Rathaus, das weiterhin für allgemeine Zwecke zu nutzen ist, das Heimatmuseum und den Schloßberg mit Burgruine in Eversberg.
- g) Die allgemeinen Zwecken dienenden, jedoch nicht in der Trägerschaft der bisherigen Städte und Gemeinden stehenden Anlagen und Einrichtungen sind von der neuen Stadt Meschede mindestens im bisherigen Umfang zu fördern.
- h) Die Vereinstätigkeit in den Stadtteilen bzw. Ortsteilen ist mindestens im bisherigen Umfang zu fördern.
- i) Die Städtepartnerschaften Meschede — Le Puy und Freienohl — Cousolre werden fortgeführt.
- j) Der Fremdenverkehr ist mindestens im bisherigen Umfang und vorwiegend in den früheren Gemeinden Calle, Eversberg, Freinohl, Grevenstein, Remblinghausen und Visbeck sowie im Bereich des Henne-sees zu fördern.
- k) Die sich zusammenschließenden Städte und Gemeinden erwarten von der neuen Stadt Meschede, daß sie die Arbeiten für beschlossene oder in Angriff genommene, aber noch nicht rechtskräftig gewordene Bebauungspläne fortführt. Hierunter fällt auch die Bebauung des Gebietes „Plastenberg“ in Freienohl/Calle.
- l) Die Revierstelle als Beschäftigungsort für den Forstbetriebsbeamten bleibt in Eversberg beibehalten.
- m) In den bisherigen Städten und Gemeinden sind in erforderlichem Umfang Gemeindearbeiter zu stationieren.

Meschede, den 30. April 1974

Anlage 8 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede in die neue Stadt Meschede unter gleichzeitiger Ausgliederung aus den Ämtern Eslohe und Bestwig.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Meschede belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede und der Ämter Eslohe und Bestwig geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Meschede über.

(2) Eigentum der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede und der Ämter Eslohe und Bestwig an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Meschede über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Meschede stellt die Rechtsnachfolger der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede sowie die der Ämter Eslohe und Bestwig von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die genannten Gemeinden und Ämter bezüglich der nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede und der Ämter Eslohe und Bestwig findet nicht statt.

§ 2

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Meschede gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Meschede als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, daß Veröffentlichungsorgane die Tageszeitungen „Westfalenpost“ (Ausgaben Meschede und Arnsberg) und „Westfälische Rundschau“ sind.

(2) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge bleiben in den einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Neugliederung in Kraft.

(3) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Meschede.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Meschede alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 4. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 9 a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Schmallenberg durch Zusammenschluß der Städte Fredeburg und Schmallenberg, der Gemeinden Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land, Dorlar, Rarbach, Fleckenberg, Grafschaft, Oberkirchen, Wormbach und Lenne,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Eslohe in die neue Stadt Schmallenberg unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Eslohe und
3. der Auflösung der Ämter Fredeburg und Schmallenberg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Schmallenberg ist Rechtsnachfolgerin der Städte Fredeburg und Schmallenberg, der Gemeinden Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land, Dorlar, Rarbach, Fleckenberg, Grafschaft, Oberkirchen, Wormbach und Lenne sowie der Ämter Fredeburg und Schmallenberg.
- (2) Der Amtsverkehrsverband Fredeburg sowie der Schulverband Bödefeld werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Schmallenberg.

§ 2

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Eslohe und des Amtes Eslohe geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Schmallenberg über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Eslohe und des Amtes Eslohe an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Schmallenberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Schmallenberg stellt die neue Gemeinde Eslohe von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die bisherige Gemeinde Eslohe und das Amt Eslohe bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Eslohe und des Amtes Eslohe findet nicht statt.

§ 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Schmallenberg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Schmallenberg als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden treten mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sowie in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Schmallenberg.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Soweit im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gemeindeteile Freiwillige Feuerwehren oder Löschzüge bzw. Löschgruppen Freiwilliger Feuerwehren vorhanden sind, bleiben sie als Löschzüge oder Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Schmallenberg für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 7

In den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden sowie in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Schmallenberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 9 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Olpe über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Lenne in die Stadt Lennestadt.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lenne geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Lennestadt über.

(2) Eigentum der Gemeinde Lenne an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die Stadt Lennestadt über, als es ganz oder überwiegend in den einzugliedernden Gemeindeteilen genutzt worden ist.

(3) Die Stadt Lennestadt stellt die Gemeinde Lenne von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Absatz 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Lenne findet nicht statt.

§ 2

Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der Stadt Lennestadt bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lennestadt.

Olpe, den 8. April 1974

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 10 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Grimlinghausen (Amt Bigge, Kreis Brilon), Heringhausen, Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck, Velmede,

den Zweckverbänden Planungsverband „Raum Bestwig“, Wasserversorgungsverband der Gemeinden Nuttlar und Ostwig, Sparkassenzweckverband der Gemeinden des Amtes Bestwig mit Ausnahme der Gemeinde Eversberg,

den Ämtern Bestwig und Bigge

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck und Velmede zur neuen Gemeinde Bestwig und der Auflösung des Amtes Bestwig zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Bestwig ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck und Velmede sowie des Amtes Bestwig.

Die Gemeinde Grimlinghausen scheidet aus dem Amt Bigge aus.

§ 3**Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

(1) Der Planungsverband „Raum Bestwig“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

(2) Der Wasserversorgungsverband der Gemeinden Nuttlar und Ostwig wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

(3) Der „Sparkassenzweckverband der Gemeinden des Amtes Bestwig mit Ausnahme der Gemeinde Eversberg“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Bestwig.

Die Gemeindevertretungen haben der Auflösung zugestimmt. Eine Auseinandersetzung mit der Gemeinde Gevelinghausen findet nicht statt, da der Zweckverband kein Vermögen hat.

(4) Die von den Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig, Ramsbeck und Velmede abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden aufgehoben. Es sind dieses:

a) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Ramsbeck und Heringhausen über die Einrichtung und Unterhaltung einer Grundschule in Ramsbeck vom 15. 5. 1973.

- b) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Velmede und Ostwig über die Führung und Unterhaltung einer Grundschule vom 26. 8. 1969.

§ 4

Auseinandersetzung

- (1) Das in der bisherigen Gemeinde Grimlinghausen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Bigge geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Bestwig über.
- (2) Eigentum des Amtes Bigge an beweglichen Sachen geht unentgeltlich auf die neue Gemeinde Bestwig über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Grimlinghausen genutzt worden ist.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Bigge findet nicht statt.

§ 5

Ortsrecht

- (1) In der neuen Gemeinde bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
 - (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Bestwig.
- Die Hauptsatzung der übrigen Gemeinden treten mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Im Bereich der neuen Gemeinde Bestwig bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene, alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Bestwig.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Bestwig auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Bestwig sowie die der am Zusammenschluß der neuen Gemeinde beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.
- (3) Eine Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Amtes Bigge auf die neue Gemeinde findet nicht statt. Versorgungsleistungen übernimmt die neue Gemeinde nicht.

§ 8

Ortsteilnamen

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Gemeindenamen und Ortsnamen als Zusatz zu dem Namen der neuen Gemeinde Bestwig erhalten. Die Einzelheiten regelt die neue Hauptsatzung.

§ 9

Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Bestwig bestehen.

§ 10

Eigenbetriebe

Die Wasserwerke der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden zu einem Wasserwerk der neuen Gemeinde Bestwig zusammengeschlossen. Die Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen sind als örtliche Anlagen des Wasserwerkes der neuen Gemeinde Bestwig weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 11

Daseinsvorsorge

(1) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich ist.

Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der Orte im Gemeindegebiet notwendig sind. Grundlage für die Entwicklung der neuen Gemeinden sollen die vom Planungsverband aufgestellten Regelungen des Flächennutzungsplanes (Entwicklungsplan) sein.

(2) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, insbesondere

- a) die Bearbeitung für beschlossene oder in Angriff genommene, aber noch nicht rechtswirksam gewordene Bebauungs- und Strukturpläne fortzusetzen,
- b) die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze als besondere Aufgabe anzusehen,
- c) die Förderung der Vereinstätigkeit zumindest in dem bisherigen Umfang fortzusetzen,
- d) die vorhandenen Sportanlagen und Kinderspielplätze zu erhalten, zu erweitern oder zu ergänzen,
- e) die Förderung der verschiedenen sozialen Einrichtungen fortzusetzen,
- f) die Förderung des Fremdenverkehrs im verstärkten Umfang durchzuführen.

Heringhausen, den 5. 4. 1974, u. a.

Anlage 10 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Eversberg, der Gemeinden Antfeld, Elpe, Gevelinghausen und Bödefeld-Land in die neue Gemeinde Bestwig,
2. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Antfeld, Elpe und Bödefeld-Land aus den Ämtern Bigge und Fredeburg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gebiet der neuen Gemeinde Bestwig belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Eversberg und der Gemeinden Antfeld, Gevelinghausen, Elpe, Bödefeld-Land sowie der Ämter Bigge und Fredeburg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Bestwig über.

(2) Eigentum der Stadt Eversberg und der Gemeinden Antfeld, Gevelinghausen, Elpe, Bödefeld-Land sowie der Ämter Bigge und Fredeburg an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Bestwig über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Gemeinde genutzt worden ist.

(3) Die neue Gemeinde Bestwig stellt die Rechtsnachfolger der Stadt Eversberg und der Gemeinden Antfeld, Gevelinghausen, Elpe, Bödefeld-Land sowie der Ämter Bigge und Fredeburg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die genannten Gemeinden und Ämter bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Eversberg und der Gemeinden Antfeld, Gevelinghausen, Elpe, Bödefeld-Land sowie der Ämter Bigge und Fredeburg findet nicht statt.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Bestwig gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Bestwig als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Bestwig.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Gemeinde Bestwig alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Gemeinde entspricht.

Arnsberg, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 11 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Cobbenrode (Sauerland), Eslohe (Sauerland), Reiste (Sauerland), Wenholthausen (Sauerland), dem Schulverband Eslohe-Cobbenrode, dem Amt Eslohe und dem Kreis Meschede folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Cobbenrode (Sauerland), Eslohe (Sauerland), Reiste (Sauerland) und Wenholthausen (Sauerland) zu einer neuen Gemeinde und aus Anlaß der Auflösung des Amtes Eslohe zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Eslohe“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde Eslohe ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Cobbenrode (Sauerland), Eslohe (Sauerland), Reiste (Sauerland) und Wenholthausen (Sauerland) sowie des Amtes Eslohe.

(2) Der Schulverband Eslohe-Cobbenrode wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Eslohe.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Rechte und Pflichten aus § 10 Abs. 1 SchVG für die Grund- und Hauptschüler der Gemeinden Cobbenrode, Eslohe, Reiste, Wenholthausen und des Schulverbandes Eslohe-Cobbenrode durch das Amt Eslohe vom 15. 12. 1969 tritt außer Kraft.

(4) Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf das Amt Eslohe vom 10. 8. 1972 tritt außer Kraft.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Das Amt Eslohe und die Gemeinde Eslohe sind Eigentümer der mit der Aufbaurealschule Eslohe bestanden Grundstücke. Der Kreis Meschede verzichtet auf die Übertragung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte an den Grundstücken und an dem Gebäude der Aufbaurealschule.

(2) Soweit der Kreis Meschede Eigentümer der Einrichtungsgegenstände und der sonstigen beweglichen Sachen in der Aufbaurealschule Eslohe ist, überträgt er sein Eigentum auf das Amt Eslohe.

(3) Der Kreis Meschede verzichtet auf Erstattung der von ihm für die Aufbaurealschule Eslohe aufgewandten Errichtungs- und Ausstattungskosten.

(4) Das Amt Eslohe als Träger der Aufbaurealschule verzichtet auf Erstattung der für die Aufbaurealschule Eslohe vom Kreis Meschede zu ersetzenden laufenden Kosten für den Betrieb der Schule.

(5) Eine weitere Vermögenseinmündersetzunq hinsichtlich der Aufbaurealschule findet zwischen dem Kreis Meschede und dem Amt Eslohe nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) In der neuen Gemeinde Eslohe bleibt das vor dem Zusammenschluß der früheren Gemeinden geltende Ortsrecht in dem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens bis zum 31. 12. 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Eslohe gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Eslohe (Sauerland) als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Eslohe fort. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden und des Amtes Eslohe treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Eslohe außer Kraft.

(3) Im Bereich der neuen Gemeinde Eslohe bleiben folgende bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne in Kraft:

- a) Bebauungsplan „Schlade“ der Gemeinde Eslohe
- b) Bebauungsplan Flur 12 Flurstück 37 der Gemeinde Eslohe
- c) Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in Kückelheim, Gemeinde Eslohe
- d) Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bremke“ der Gemeinden Eslohe und Reiste
- e) Bebauungsplan „Am Reismeckebach“ in Bremke, Gemeinde Reiste
- f) Bebauungsplan „Am Schützenweg“ in Bremke, Gemeinde Reiste
- g) Bebauungsplan Nr. 5 „Am Esselbach“ der Gemeinde Eslohe
- h) Bebauungsplan Nr. 2 „Am Böttenberg“ der Gemeinde Eslohe
- i) Bebauungsplan Nr. 5 „Erholungsanlage Wenholthausen“ der Gemeinde Wenholthausen
- j) Bebauungsplan „Dorfsanierung Cobbenrode“ der Gemeinde Cobbenrode
- k) Bebauungsplan „Auf'm Rohde“ der Gemeinde Wenholthausen

In Kraft bleibt auch die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene Verordnung über die Regelung und Ausgestaltung der Bebauung für ein Teilgebiet der Gemeinde Eslohe zur Ausweisung eines Landhausgebietes.

(4) Besondere Vereinbarunqen über Steuern, Gebühren und Beiträge werden nicht getroffen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Eslohe.

§ 6**Überleitung des Personals**

- (1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Eslohe auf die neue Gemeinde Eslohe gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Eslohe sowie die Arbeiter der Gemeinden Cobbenrode (Sauerland), Eslohe (Sauerland), Reiste (Sauerland) und Wenholthausen (Sauerland) und des Wasserwerks Eslohe werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7**Ortsteilnamen**

Die bisherigen Ortschaften führen nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Eslohe ihren bisherigen Namen mit Zusatz des Namens der neuen Gemeinde Eslohe weiter. Das gilt nicht für die Ortschaft Eslohe.

§ 8**Daseinsvorsorge**

- (1) Grundlage für die Entwicklung der neuen Gemeinde sollen die Regelungen des vom Amt Eslohe aufgestellten Entwurfs eines Flächennutzungsplanes sein.
- (2) Die Festlegungen und Bestimmungen des vom Amt Eslohe verabschiedeten Schulentwicklungsplanes sollen auch für die schulische Entwicklung in der neuen Gemeinde Eslohe gelten.
- (3) Die Einrichtungen der bisherigen Gemeinden sollen weitergeführt werden.
- (4) Die Vorstellungen und Planungen der bisherigen Gemeinden bezüglich der weiteren Wohnbebauung in den Hauptorten sind weiter zu betreiben.

Cobbenrode, den 3. April 1974, u. a.

Anlage 11 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Finnentrop (Kreis Olpe) in die neue Gemeinde Eslohe.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das im Gebiet der neuen Gemeinde Eslohe belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Finnentrop geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Eslohe über.
- (2) Eigentum der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Finnentrop an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Eslohe über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Gemeinde genutzt worden ist.
- (3) Die neue Gemeinde Eslohe stellt die Stadt Lennestadt und die Gemeinde Finnentrop von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Finnentrop findet nicht statt.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Eslohe gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Eslohe als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Eslohe.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Gemeinde Eslohe alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Gemeinde entspricht.

Arnsberg, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 12 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

der Stadt Brilon, den Gemeinden Alme, Bontkirchen, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe aus dem Amt Thülen, den Gemeinden Altenbüren und Eßhoff aus dem Amt Bigge, dem Amt Thülen, dem Amt Bigge, dem Schulverband „Östliches Amt Thülen“ und den Wasserleitungszweckverbänden „Madfeld-Radlinghausen“, „Thülen-Nehden“ und „Weiße Frau“ folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Brilon, der Gemeinden Alme, Bontkirchen, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfe, Altenbüren und Eßhoff zu einer neuen Gemeinde und der Auflösung des Amtes Thülen zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Brilon“ erhalten und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt Brilon ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Brilon und der Gemeinden Alme, Bontkirchen, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfe, Altenbüren und Eßhoff sowie des Amtes Thülen.
- (2) Der Schulverband „Östliches Amt Thülen“, der Zweckverband „Madfeld-Radlinghausen“ und der Zweckverband „Thülen-Nehden“ werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Brilon.
- (3) Für den Zweckverband „Weiße Frau“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (4) Die neue Stadt übernimmt die Stimmrechte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden als Mitglieder in den Wasserverbänden „Hoppeckebach“ und „Obere Möhne“. Soweit die neue Stadt dadurch mehr als $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandsordnung), sind Satzungen der Wasserverbände entsprechend zu ändern.

§ 3**Auseinandersetzungen**

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Brilon gelegene unbewegliche Vermögen der Stadt Brilon, der Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe und der Ämter Bigge und Thülen sowie des Schulverbandes „Östliches Amt Thülen“ und der Zweck-

verbände „Madfeld-Radlinghausen“ und „Thülen-Nehden“ geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Brilon über.

(2) Eigentum der Stadt Brilon, der Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe und der Ämter Bigge und Thülen sowie des Schulverbandes „Östliches Amt Thülen“ und der Zweckverbände „Madfeld-Radlinghausen“ und „Thülen-Nehden“ an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Brilon über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Brilon genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Brilon stellt das Amt Bigge von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die es bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände für die Gemeinden Altenbüren und Eßhoff eingegangen ist.

(4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrundeliegen, die vor der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Brilon zu Gunsten und zu Lasten der Stadt Brilon, der Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe und der Ämter Bigge und Thülen verwirklicht worden sind, ist die neue Stadt Brilon berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Brilon, der Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe und der Ämter Bigge und Thülen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Brilon gilt die Hauptsatzung der Stadt Brilon als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden und der Ämter Thülen und Bigge treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Brilon außer Kraft.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die in den Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfe für das Jahr 1974 festgesetzt sind, gelten bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation gewahrt bleibt.

(4) Satzungen über Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bleiben in den sich zusammenschließenden Gemeinden bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft, sofern sie kostendeckend festgesetzt sind.

(5) In den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach

§ 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden fortgeführt.

(6) Die neue Stadt Brilon verpflichtet sich, auf der Grundlage des bisher zwischen der Stadt Brilon und den Gemeinden des Amtes Thülen erarbeiteten gemeinsamen Flächennutzungsplanes den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan fortzuführen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Brilon.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortschaften

(1) Die bisherigen Gemeinden der Ämter Thülen und Bigge führen als Ortschaften ihren bisherigen Namen weiter mit dem Zusatz „Stadt Brilon“.

(2) In der Hauptsatzung der neuen Stadt ist zu regeln, daß für die bisherigen Gemeinden der Ämter Thülen und Bigge je 1 Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Stadt für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen sind. Der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter müssen ihren Sitz in der entsprechenden Ortschaft haben, dem Rat angehören oder ihm angehören können.

(3) Der Bürgermeister der Stadt soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Bei der Wahl des Ortsvorstehers und der Stellvertreter ist das Ergebnis der Gemeinderatswahl der jeweiligen Ortschaft zu berücksichtigen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse, die den Ortsvorstehern zuzuweisen sind, werden in der Hauptsatzung der neuen Stadt Brilon geregelt.

§ 8

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Brilon bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

- (1) Die neue Stadt ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.
- (2) Das gleiche gilt für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören u. a. Kindergärten, Kinderspielplätze, Schulen, Friedhöfe, Sporteinrichtungen, Schwimmbäder, Jugendheime, Mehrzweckhallen sowie Grün- und Erholungsanlagen.
- (3) Eigene Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen der Gemeinden sind als Bestandteil eines Eigenbetriebes weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Planungen, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretungen festgelegt sind, sind auch in Zukunft weiterzuverfolgen und zu fördern, soweit sie nicht der Gesamtentwicklung der neuen Gemeinde zuwiderlaufen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.
- (5) Die neue Stadt wird in den einzelnen Ortschaften bestehende Vereine in ihrem Wirkungskreis weiter fördern und unterstützen.
- (6) Die neue Stadt ist verpflichtet, den Ausbau, die Unterhaltung sowie die Verbesserung der Straßen und Wege im Gebiet der einzelnen Ortschaften sicherzustellen und zügig fortzusetzen.
- (7) Die neue Stadt wird sich dafür einsetzen, aus dem entstehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk neben den Eigenjagden Teiljagdbezirke mit eigenen Jagdgenossenschaften gem. §§ 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Landesjagdgesetzes in den Ortschaften wie bisher zu behalten.
- (8) Die neue Stadt wird den Fremdenverkehr der einzelnen Ortschaften fördern und deren zentrale Einrichtungen ausbauen.

Brilon, den 18. April 1974, u. a.

Anlage 12 b

Gebietsänderungsvertrag

Nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Altenbüren und der Gemeinde Antfeld folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Altenbüren in die Gemeinde Antfeld und von Gebietsteilen der Gemeinde Antfeld in die Gemeinde Altenbüren zu treffen sind.
- (2) In die Gemeinde Antfeld werden aus der Gemeinde Altenbüren folgende Flurstücke eingegliedert:¹⁾
- (3) In die Gemeinde Altenbüren werden aus der Gemeinde Antfeld folgende Flurstücke eingegliedert:²⁾

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Gemeinde Altenbüren ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Antfeld in den Gebieten, die aus der Gemeinde Antfeld in die Gemeinde Altenbüren eingegliedert werden.
- (2) Die Gemeinde Antfeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Altenbüren in den Gebieten, die aus der Gemeinde Altenbüren in die Gemeinde Antfeld eingegliedert werden.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Altenbüren geht, soweit es in Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Antfeld eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Antfeld über.
- (3) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Antfeld geht, soweit es in Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Altenbüren eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Altenbüren über.

1) Nicht abgedruckt der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes

2) Nicht abgedruckt der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus § 13 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den eingegliederten Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn außer Kraft.

(2) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden beziehen, ist die jeweils aufnehmende Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt der jeweils aufnehmenden Gemeinde.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Daseinsvorsorge

Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in den einzugliedernden Gebietsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

Beide Gemeinden gehen davon aus, daß die von der Gemeinde Altenbüren in die Gemeinde Antfeld einzugliedernden und in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Flurstücke für Zwecke der Industrie- und Gewerbeansiedlung verwendet werden sollen.

Altenbüren/Antfeld, den 5. April 1974

Anlage 13 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Ring Padberg, Udorf, der Stadt Niedermarsberg, dem Amt Niedermarsberg, dem Schulverband Borntosten, Canstein, Heddinghausen, Leitmar und Udorf, dem Schulverband Borntosten, Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar und Udorf, dem Schulverband Beringhausen, Bredelar, Helminghausen und Ring Padberg, dem Wasserversorgungszweckverband Canstein/Heddinghausen und dem Sparkassenzweckverband der Stadt Niedermarsberg und des Amtes Niedermarsberg folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Ring Padberg, Udorf und der Stadt Niedermarsberg zu einer neuen Gemeinde und der Auflösung des Amtes Niedermarsberg zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt „Marsberg“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt „Marsberg“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Beringhausen, Borntosten, Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Ring Padberg, Udorf, der Stadt Niedermarsberg und des Amtes Niedermarsberg.
- (2) Es werden aufgelöst:
Der Schulverband Borntosten, Canstein, Heddinghausen, Leitmar und Udorf,
der Schulverband Borntosten, Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar und Udorf,
der Schulverband Beringhausen, Bredelar, Helminghausen und Ring Padberg,
der Wasserversorgungszweckverband Canstein/Heddinghausen und
der Sparkassenzweckverband der Stadt Niedermarsberg und des Amtes Niedermarsberg.
Rechtsnachfolger ist die neue Stadt „Marsberg“.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Städten geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt „Marsberg“ gilt die Hauptsatzung des Amtes Niedermarsberg als Hauptsatzung der neuen Stadt „Marsberg“. Die Hauptsatzungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden und Städte treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt „Marsberg“ außer Kraft.

(3) Die Realsteuerhebesätze der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Niedermarsberg bleiben für die Dauer von drei Jahren auf den nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 zugelassenen Höchsthebesätzen (Grundsteuer A 110 v.H., Grundsteuer B 180 v.H., Gewerbesteuer 250 v. H.) bestehen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Städten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt „Marsberg“.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortsteilnamen

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Niedermarsberg führen als Ortsteile der neuen Stadt „Marsberg“ nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Stadt „Marsberg“.

§ 8

Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Städte bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt „Marsberg“ für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Städten sind von der neuen Stadt „Marsberg“ alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Niedermarsberg, den 22. April 1974

Anlage 13 b

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Einbeziehung der Stadt Obermarsberg sowie der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Marsberg,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg in die neue Stadt Marsberg,
3. der Ausgliederung der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim und von Gebietsteilen der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg aus den Ämtern Atteln und Wünnenberg

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Marsberg ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Obermarsberg und der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim.
- (2) Der Schulverband „Hauptschule Westheim“ und der Wasserwerkszweckverband Meerhof-Oesdorf werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Marsberg.

§ 2

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Marsberg belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg und der Ämter Atteln und Wünnenberg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Marsberg über.
- (2) Eigentum der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg und der Ämter Atteln und Wünnenberg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Marsberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Marsberg stellt die Rechtsnachfolger der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg sowie die der Ämter Atteln und Wünnenberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinden Dalheim und Fürstenberg und die Ämter Atteln und Wünnenberg bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Dalheim und Fürstenberg und der Ämter Atteln und Wünnenberg findet nicht statt.

§ 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Marsberg gilt die Hauptsatzung des Amtes Niedermarsberg als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, daß Veröffentlichungsorgane die Tageszeitungen „Neue Westfälische Zeitung“ „Westfalenpost“ und „Westfälisches Volksblatt“ sind. Die Hauptsatzungen der Stadt Obermarsberg und der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim sowie des Amtes Wünnenberg treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Marsberg außer Kraft.

(2) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Obermarsberg und in den Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim sowie in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Marsberg.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Die Löschgruppen und Löschzüge der freiwilligen Feuerwehren in den genannten Gemeinden bleiben als Löschgruppen und Löschzüge der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Marsberg für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 7

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Marsberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Düsseldorf, den 1. 8. 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 14 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Stadt Bigge-Olsberg, Bruchhausen, Bruns-kappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen, Wulmeringhausen und den Ämtern Bestwig und Bigge folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bigge-Olsberg, Bruchhausen, Bruns-kappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen zu einer neuen Gemeinde und der Auflösung des Amtes Bigge zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Olsberg erhalten und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Gemeinde Olsberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bigge-Olsberg, Bruchhausen, Bruns-kappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen sowie des Amtes Bigge. Die Gemeinde Gevelinghausen scheidet aus dem Amt Bestwig aus.
- (2) Für den Friedhofsverband Bigge gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (3) Der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gevelinghausen und dem Amt Bigge gebildete Planungsverband nach § 4 Abs. 8 Bundesbaugesetz wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Olsberg.
- (4) Die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Trägerschaft von Grundschulen der Gemeinden
 - a) Bigge-Olsberg, Helmeringhausen, Gevelinghausen, Wulmeringhausen,
 - b) Elleringhausen, Bruchhausen,
 - c) Wiemeringhausen, Assinghausen

werden aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Olsberg.

- (5) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die nach den bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorhandenen Schulbezirke bestehen zu lassen, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen. Das gilt auch für die Hauptschule Siedlinghausen.
- (6) Die neue Gemeinde übernimmt die Stimmrechte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden als Mitglieder im Wasserverband „Obere Ruhr“. Soweit die neue Gemeinde dadurch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandsordnung), ist die Satzung des Wasserverbandes „Obere Ruhr“ entsprechend zu ändern.

§ 3

Auseinandersetzung

- (1) Das im Gebiet der neuen Gemeinde Olsberg belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bigge-Olsberg, Bruchhausen, Brunschappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen sowie der Ämter Bestwig und Bigge geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Olsberg über.
- (2) Eigentum der sich zusammenschließenden Gemeinden und der Ämter Bestwig und Bigge an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Olsberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Gemeinde Olsberg genutzt worden ist.
- (3) Die neue Gemeinde Olsberg stellt die Gemeinden und die Ämter Bestwig und Bigge von den bestehenden schulrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinden und Ämter bezüglich der nach den Absätzen 1 und 2 auf die neue Gemeinde Olsberg übergegangenen Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren und Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Olsberg zugunsten und zu Lasten der Gemeinden und der Ämter Bestwig und Bigge verwirklicht worden sind, ist die neue Gemeinde Olsberg berechtigt und verpflichtet.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der sich zusammenschließenden Gemeinden und der Ämter Bestwig und Bigge findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975 in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Olsberg gilt die Hauptsatzung des Amtes Bigge als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Olsberg außer Kraft.
- (3) Die Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bleiben in den sich zusammenschließenden Gemeinden bis zum 31. 12. 1976 in Kraft. Die Gebühren und Beiträge können innerhalb dieser Frist so angehoben werden, daß sie kostendeckend sind.
- (4) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Haushaltsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten drei weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dieses schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
- (5) In den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebau-

förderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Begonnene Aufstellungsverfahren nach § 2 des BBauG für Bebauungspläne der am Vertrag beteiligten Gemeinden wird die neue Gemeinde zügig fortführen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Olsberg.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortschaftsnamen

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden führen als Ortschaften der neuen Gemeinde nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Gemeinde. Das gilt auch für den Stadtteil Bigge der bisherigen Gemeinde Bigge-Olsberg.

§ 8

Feuerwehr

Die Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Bigge und des Amtes Bestwig in den beteiligten Gemeinden bleiben als selbstständige Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Olsberg bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation, des Straßen- und Wegebaues sowie des Wohnungsbaues.

- (2) Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen und noch zu erstellenden öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören u. a. Kindergärten, Kinderspielflächen, Schulen, Friedhöfe, Sporteinrichtungen, Jugendheime, Mehrzweckhallen sowie Grün- und Erholungsanlagen.
- (3) Eigene Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen der Gemeinden sind als Bestandteil eines Eigenbetriebes weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Planungen, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretungen festgelegt sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, soweit sie nicht der Gesamtentwicklung der neuen Gemeinde zuwiderlaufen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.
- (5) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, an geeigneten Stellen Industriegelände zu erschließen.
- (6) Die neue Gemeinde wird in den einzelnen Ortschaften bestehende Vereine in ihrem Wirkungskreis weiter fördern und unterstützen.
- (7) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ausbau, die Unterhaltung sowie die Verbesserung der Straßen und Wege im Gebiet der einzelnen Ortschaften sicherzustellen und zügig fortzusetzen.
- (8) Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, daß in den einzelnen Ortschaften die jetzigen Jagdbezirke mit einer eigenen Jagdgenossenschaft gem. §§ 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Landesjagdgesetzes beibehalten werden.
- (9) Die neue Gemeinde wird den Fremdenverkehr der einzelnen Ortschaften fördern und deren zentrale Einrichtungen ausbauen, z. B. den Kneipp-Kurort und die im NW-Programm 75 anerkannte Wochenend- und Ferien-erholungsanlage.
- (10) Die neue Gemeinde wird die Sanierungsmaßnahmen zügig fortführen. Grundlage bildet das vom Innenministerium anerkannte Programm 1968 mit den dazu ergangenen Ergänzungen. Für die Gemeinde Gevelinghausen gilt das Programm 1971.

Antfeld u. a., den 23. April 1974

Anlage 14 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Heringhausen, Nuttlar, Ostwig und Ramsbeck (Kreis Meschede) in die neue Stadt Olsberg unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Bestwig,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Grimlinghausen in die neue Stadt Olsberg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Olsberg belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig und Ramsbeck und des Amtes Bestwig geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Olsberg über.
- (2) Eigentum der Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig und Ramsbeck und des Amtes Bestwig an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Olsberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Olsberg stellt die neue Gemeinde Bestwig von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig und Ramsbeck sowie das Amt Bestwig bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Grimlinghausen, Heringhausen, Nuttlar, Ostwig und Ramsbeck und des Amtes Bestwig findet nicht statt.

§ 2

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung des Amtes Bigge als Hauptsatzung der neuen Stadt Olsberg.
- (2) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätze und denjenigen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Olsberg.

Arnsberg, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 15 a**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Stadt Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach, Siedlinghausen, Züschen, Neuastenberg und den Ämtern Niedersfeld, Bigge, Hallenberg folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Winterberg, der Gemeinden Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach, Siedlinghausen, Züschen und Neuastenberg zu einer neuen Gemeinde sowie der Auflösung des Amtes Niedersfeld zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Winterberg“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt Winterberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Winterberg Stadt, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach, Siedlinghausen, Züschen und Neuastenberg sowie des Amtes Niedersfeld.
- (2) Der Wasserzweckverband der Gemeinden Grönebach und Hildfeld wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Winterberg.
- (3) Die neue Gemeinde übernimmt die Stimmrechte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde als Mitglieder im Wasserverband „Obere Ruhr“, „Nuhne“ und „Orke“. Soweit die neue Gemeinde dadurch mehr als $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandsordnung), ist die Satzung der Wasserverbände entsprechend zu ändern.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das im Gebiet der neuen Gemeinde gelegene unbewegliche Vermögen der Ämter Bigge und Hallenberg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.
- (2) Eigentum der Ämter Bigge und Hallenberg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Gemeinde genutzt worden ist.
- (3) Die neue Gemeinde stellt die Ämter Bigge und Hallenberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergangenen Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im Gebiet der Stadt Winterberg zugunsten und zu Lasten der Ämter Bigge und Hallenberg verwirklicht worden sind, ist die neue Gemeinde berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der in Abs. 4 genannten Ämter findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Winterberg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden und Ämter treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde außer Kraft.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Haushaltsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten für drei Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages unverändert fort. Dieses schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, wobei die Relation gewahrt bleiben muß.

(4) Die Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bleiben in den sich zusammenschließenden Gemeinden bis zum 31. 12. 1976 in Kraft. Die Gebühren und Beiträge können innerhalb dieser Frist so angehoben werden, daß sie kostendeckend sind.

(5) In den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 Städtebauförderungsgesetz, nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Begonnene Aufstellungsverfahren nach § 2 BBauG für Bebauungspläne der am Vertrag beteiligten Gemeinden wird die neue Gemeinde zügig fortführen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortschaften und Ortsvorsteher

(1) Die am Vertrag beteiligten Gemeinden werden Ortschaften der neuen Gemeinde und führen ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen weiter mit dem Zusatz „Stadt Winterberg“. Das gilt nicht für die bisherige Stadt Winterberg.

(2) Jede Ortschaft erhält einen Ortsvorsteher und Stellvertreter, die vom Rat der neuen Gemeinde nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen sind. Bei der Wahl ist das Ergebnis der Gemeinderatswahl in der jeweiligen Ortschaft zu berücksichtigen.

Die Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen in den Ortschaften, die von ihnen vertreten werden, wohnen und dem Gemeinderat angehören oder angehören können.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(4) Die Zuständigkeiten der Ortsvorsteher werden durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde geregelt.

§ 8

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden — Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehren der Ämter Niedersfeld, Bigge und Berleburg bleiben als Löschgruppe bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebau.

(2) Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen und noch zu erstellenden öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören u. a. Kindergärten, Kinderspielplätze, Schulen, Friedhöfe, Sporteinrichtungen, Jugendheime, Mehrzweckhallen sowie Grün- und Erholungsanlagen.

(3) Eigene Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen der Gemeinden sind als Bestandteil eines Eigenbetriebes weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

(4) Planungen, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretungen festgelegt sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern.

(5) Bereits beschlossene oder begonnene Maßnahmen sind zügig durch- bzw. fortzuführen. Hierzu gehören auch die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 1974/77 der am Vertrag beteiligten Gemeinden aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben.

- (6) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, an geeigneten Stellen Industriegelände zu erschließen.
- (7) Die neue Gemeinde wird die in den einzelnen Ortschaften bestehenden Vereine in ihrem Wirkungskreis weiter fördern und unterstützen.
- (8) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ausbau, die Unterhaltung sowie die Verbesserung der Straßen und Wege im Gebiet der einzelnen Ortschaften sicherzustellen und zügig fortzusetzen.
- (9) Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, aus dem entstehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk neben den Eigenjagden Teiljagdbezirke mit eigenen Jagdgenossenschaften gemäß §§ 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Landesjagdgesetzes in den Ortschaften wie bisher zu behalten.
- (10) Die neue Gemeinde wird den Fremdenverkehr der einzelnen Ortschaften fördern und deren zentrale Einrichtungen ausbauen, z. B. die im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 anerkannten Wochenend- und Ferienerholungsanlagen.
- (11) Die neue Gemeinde wird die für die Stadt Winterberg eingeleitete und für die Gemeinden Siedlinghausen und Silbach genehmigten und begonnenen Sanierungsmaßnahmen zügig fortführen. Für die Gemeinde Siedlinghausen, die aus dem Amt Bigge ausscheidet, ist hierfür maßgebend das vom Innenminister NW im Jahre 1968 und danach durch Anerkennung erweiterte und für die Gemeinde Silbach das vom Regierungspräsidenten im November 1972 anerkannte Sanierungsprogramm. Die neue Gemeinde wird bestrebt sein, in den künftigen Ortschaften weitere Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.
- (12) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die vorhandenen Grund- und Hauptschulen im bisherigen Umfang weiterzuführen; eine sinnvolle Zuordnung soll angestrebt werden.

Winterberg, u. a. den 2. Mai 1974

Anlage 15 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Einbeziehung der Gemeinden Langewiese und Mollseifen in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Winterberg,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen in die neue Stadt Winterberg,
3. der Ausgliederung der Gemeinden Langewiese und Mollseifen und von Gebietsteilen der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen aus den Ämtern Berleburg, Fredeburg und Schmallenberg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Winterberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Langewiese und Mollseifen.
- (2) Der Planungsverband für die Gemeinden Girkhausen, Langewiese, Mollseifen und Neuastenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Winterberg.
- (3) Für den Schulverband „Hauptschule Berleburg“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Winterberg belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen und der Ämter Berleburg, Fredeburg und Schmallenberg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Winterberg über.
- (2) Eigentum der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen und der Ämter Berleburg, Fredeburg und Schmallenberg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Winterberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Winterberg stellt die Rechtsnachfolger der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen sowie die der Ämter Berleburg, Fredeburg und Schmallenberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die genannten Gemeinden und Ämter bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Bödefeld-Land, Girkhausen und Oberkirchen und der Ämter Berleburg, Fredeburg und Schmallenberg findet nicht statt.

§ 3

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Winterberg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Winterberg als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Langewiese und Mollseifen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(2) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätze und denjenigen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Winterberg.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Soweit im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gemeindeteilen Löschzüge oder Löschgruppen Freiwilliger Feuerwehren vorhanden sind, bleiben sie als Löschzüge bzw. Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Winterberg für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 7

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteile sind von der neuen Stadt Winterberg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 16**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Stadt Hallenberg, Braunshausen, Hesborn, Liesen, sowie dem Amt Hallenberg folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Hallenberg, der Gemeinden Braunshausen, Hesborn und Liesen zu einer neuen Gemeinde und der Auflösung des Amtes Hallenberg zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Hallenberg“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt Hallenberg ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Hallenberg, der Gemeinden Braunshausen, Hesborn und Liesen sowie des Amtes Hallenberg.
- (2) Die neue Gemeinde übernimmt die Stimmrechte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden als Mitglieder im Wasserverband „Nuhne“. Soweit die neue Gemeinde dadurch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigt (§ 56 Abs. 4 der Wasserverbandsordnung), ist die Satzung des Wasserverbandes „Nuhne“ entsprechend zu ändern.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Hallenberg gelegene unbewegliche Vermögen des Amtes Hallenberg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Stadt Hallenberg über.
- (2) Eigentum des Amtes Hallenberg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Hallenberg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Hallenberg genutzt worden sei.
- (3) Die neue Stadt Hallenberg stellt das Amt Hallenberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen worden sind.
- (4) Das Stammkapital des Amtes Hallenberg bei den Verkehrsbetrieben Kreis Brilon geht auf die neue Stadt Hallenberg über.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Hallenberg findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hallenberg gilt die Hauptsatzung der Stadt Hallenberg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Stadt Hallenberg außer Kraft.

(3) Die Satzungen über Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bleiben in den sich zusammenschließenden Gemeinden bis zum 31. 12. 1976 in Kraft. Die Gebühren und Beiträge können innerhalb dieser Frist so angehoben werden, daß sie kostendeckend sind.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Haushaltsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten drei weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dieses schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

(5) In den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Begonnene Aufstellungsverfahren nach § 2 des BBauG für Bebauungspläne der am Vertrag beteiligten Gemeinden wird die neue Gemeinde zügig fortführen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hallenberg.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 7

Ortschaften und Ortsvorsteher

(1) Die am Vertrag beteiligten Gemeinden werden Ortschaften der neuen Gemeinde und führen ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen weiter mit dem Zusatz „Stadt Hallenberg“. Das gilt nicht für die bisherige Stadt Hallenberg.

(2) Jede Ortschaft erhält einen Ortsvorsteher und Stellvertreter, die vom Rat der neuen Gemeinde nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen sind. Bei der Wahl ist das Ergebnis der Gemeinderatswahl in der jeweiligen Ortschaft zu berücksichtigen. Der Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen in den Ortschaften, die von ihnen vertreten werden, wohnen und dem Gemeinderat angehören oder angehören können.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(4) Die Zuständigkeiten der Ortsvorsteher werden durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde geregelt.

§ 8

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Hallenberg bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlichen Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt auch in zeitlicher Hinsicht namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

(2) Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören u. a. Kindergärten, Kinderspielplätze, Schulen, Friedhöfe, Sporteinrichtungen, Jugendheime, Mehrzweckhallen sowie Grün- und Erholungsanlagen.

(3) Eigene Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen der Gemeinden sind als Bestandteile eines Eigenbetriebes weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

(4) Planungen, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretungen festgelegt sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern. Bereits beschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen sind zügig durch- bzw. fortzuführen. Hierzu gehören auch die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 1974/77 der am Vertrag beteiligten Gemeinden aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben.

(5) Die neue Gemeinde wird in den einzelnen Ortschaften bestehende Vereine in ihrem Wirkungskreis weiter fördern und unterstützen.

(6) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ausbau, die Unterhaltung sowie die Verbesserung der Straßen und Wege im Gebiet der einzelnen Ortschaften sicherzustellen und zügig fortzusetzen.

(7) Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, daß die einzelnen Ortschaften einen eigenen Jagdbezirk mit einer eigenen Jagdgenossenschaft gem. §§ 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes i. V. mit §§ 6 und 7 des Landesjagdgesetzes wie bisher behalten.

- (8) Die neue Gemeinde wird den Fremdenverkehr der einzelnen Ortschaften fördern und deren zentrale Einrichtungen ausbauen.
- (9) Die neue Gemeinde wird begonnene Sanierungsmaßnahmen zügig fortführen und bestrebt sein, weitere Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.
- (10) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, an geeigneten Stellen Industriegelände zu erschließen.
- (11) Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, die vorhandenen Grund- und Hauptschulen im bisherigen Umfang weiterzuführen, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

Hallenberg, den 2. April 1974 u. a.

Anlage 17

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Siegen, Hüttental und Eiserfeld zur neuen Stadt Siegen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Siegen ist Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Städte.

(2) Der Planungsverband Herrenwiese wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Siegen.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Siegen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Siegen als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der Städte Hüttental und Eiserfeld treten mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Städten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Siegen.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Städte bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Siegen für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 6

In den am Zusammenschluß beteiligten Städten sind von der neuen Stadt Siegen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 4. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 18 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Alertshausen, Arfeld, Aue, Beddelhausen, Berghausen, Diedenshausen, Dotzlar, Elsoff, Girkhausen, Hemschlar, Raumland, Richstein, Rinthe, Sassenhausen, Schüller, Schwarzenau, Stünzel, Weidenhausen, Wemlighausen, Wingeshausen und der Stadt Bad Berleburg sowie dem Amt Berleburg — nachfolgend Vertragsschließende genannt — folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der vertragsschließenden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde und der Auflösung des Amtes Berleburg zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt Bad Berleburg erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt Bad Berleburg ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsschließenden.
- (2) Die Zweckverbände
Schulverband Aue-Wingeshausen,
Schulverband Grundschule Berghausen,
Schulverband „Unteres Edertal“,
Schulverband Schüller-Wemlighausen,
Schulverband Weidenhausen-Stünzel,
Wasserversorgungsverband Beddelhausen-Schwarzenau,
Abwasserverband Aue-Wingeshausen,
Abwasserverband Berghausen-Raumland und
Abwasserverband Schüller-Wemlighausen
werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Bad Berleburg.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975 in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bad Berleburg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bad Berleburg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Berleburg treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Bad Berleburg außer Kraft.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bad Berleburg.

§ 5

Überleitung des Personals

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Ortsteilnamen

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Gemeinde. Das gilt nicht für die Stadt Bad Berleburg.

§ 7

Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Berleburg und die Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Berleburg bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Bad Berleburg für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 8

Daseinsvorsorge

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sind von der neuen Stadt Bad Berleburg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Gemeinde entspricht.

Bad Berleburg, den 16. April 1974

Anlage 18 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Kreises Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bad Berleburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Einbeziehung der Gemeinde Wunderthausen (Amt Berleburg) in den Zusammenschluß der Stadt Bad Berleburg und mehrerer Gemeinden des Amtes Berleburg zur neuen Stadt Berleburg unter Auflösung des Amtes Berleburg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Bad Berleburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wunderthausen sowie des Amtes Berleburg.

§ 2

(1) Das im Gebiet der neuen Stadt Bad Berleburg belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wunderthausen und des Amtes Berleburg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Bad Berleburg über.

(2) Eigentum der Gemeinde Wunderthausen und des Amtes Berleburg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bad Berleburg über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt Bad Berleburg genutzt worden ist.

(3) Die neue Stadt Bad Berleburg stellt die Gemeinde Wunderthausen und das Amt Berleburg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Wunderthausen und des Amtes Berleburg findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bad Berleburg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bad Berleburg als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der Gemeinde Wunderthausen und des Amtes Berleburg treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Bad Berleburg außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Wunderthausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bad Berleburg.

§ 5

Die Arbeiter der Gemeinde Wunderthausen sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz) überzuleiten.

§ 6

Die Löschgruppe Wunderthausen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Berleburg bleibt als Löschgruppe bzw. Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Bad Berleburg für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 7

In der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Wunderthausen sind von der neuen Stadt Bad Berleburg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Bad Berleburg, den 30. April 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 19**Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Laasphe, den Gemeinden Amtshausen, Banfe, Bermershausen, Bernshausen, Feudingen, Fischelbach, Großenbach, Heiligenborn, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen, Kunst-Wittgenstein, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Rückershausen, Rüppershausen, Saßmannshausen, Steinbach, Volkholz, Weide und dem Amt Laasphe folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Laasphe und der Gemeinden Amtshausen, Banfe, Bermershausen, Bernshausen, Feudingen, Fischelbach, Großenbach, Heiligenborn, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen, Kunst-Wittgenstein, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Rückershausen, Rüppershausen, Saßmannshausen, Steinbach, Volkholz und Weide zu einer neuen Stadt und der Auflösung des Amtes Laasphe zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen Laasphe erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt Laasphe ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Laasphe und der Gemeinden Amtshausen, Banfe, Bermershausen, Bernshausen, Feudingen, Fischelbach, Großenbach, Heiligenborn, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen, Kunst-Wittgenstein, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Rückershausen, Rüppershausen, Saßmannshausen, Steinbach, Volkholz, Weide sowie des Amtes Laasphe.
- (2) Der Schulverband Feudingen, der Schulverband Laasphe, der Wasserverband Stadt und Amt Laasphe und der Planungsverband Stadt und Amt Laasphe werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Laasphe.

§ 3**Ortsrecht**

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Laasphe gilt die Hauptsatzung der Stadt Laasphe als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Gemeinden und des Amtes Laasphe treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Laasphe außer Kraft.
- (2) Die von den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden für das Haushaltsjahr 1974 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten bis zum 31. 12. 1975 weiter.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und der Stadt Laasphe gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Laasphe.

§ 5

Überleitung des Personals

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Stadtteilnamen

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden führen als Stadtteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Gemeinde. Das gilt nicht für die Stadt Laasphe.

§ 7

Feuerwehr

Die Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Laasphe bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Laasphe für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 8

Daseinsvorsorge

- (1) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sind von der neuen Stadt Laasphe alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) entspricht. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzelnen Stadtteile im Rahmen der Gesamtplanung der neuen Stadt erforderlich sind.
- (2) Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden fortgeführt.
- (3) Von den Vertragsschließenden wird angeregt, den Entwicklungsplan Stadt und Amt Laasphe, der im Hinblick auf die kommunale Neugliederung erarbeitet worden ist, als Planungsziel zu verfolgen.

Laasphe u. a., den 22. April 1974

Anlage 20 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf, Zinse und Stünzel sowie den Ämtern Berleburg und Erndtebrück folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf und Zinse zu einer neuen Gemeinde sowie der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gemeindeteilen der Gemeinde Stünzel in die neue Gemeinde unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gemeindeteile und der Gemeinden Balde, Birkefehl, Birkelbach und Womelsdorf aus dem Amt Berleburg und der Auflösung des Amtes Erndtebrück zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Erndtebrück erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Gemeinde Erndtebrück ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf und Zinse sowie des Amtes Erndtebrück.
- (2) Die Zweckverbände
 - a) Planungsverband Erndtebrück
 - b) Schulverband Balde-Schamederwerden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Erndtebrück.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das im Gebiet der neuen Gemeinde Erndtebrück belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Stünzel sowie des Amtes Berleburg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Erndtebrück über.
- (2) Eigentum der Gemeinde Stünzel und des Amtes Berleburg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Erndtebrück über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Gemeinde Erndtebrück genutzt worden ist.
- (3) Die neue Gemeinde Erndtebrück stellt die Gemeinde Stünzel sowie das Amt Berleburg von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die sie bezüglich der nach Absatz 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Erndtebrück zugunsten und zu Lasten der Gemeinde Stünzel und des Amtes Berleburg verwirklicht worden sind, ist die neue Gemeinde Erndtebrück berechtigt und verpflichtet.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Stünzel und des Amtes Berleburg findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Erndtebrück gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Erndtebrück als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Erndtebrück.

§ 6

Überleitung des Personals

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(3) Das Amt Berleburg stellt die neue Gemeinde Erndtebrück von der Verpflichtung zur anteiligen Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Berleburg frei.

§ 7

Ortsteilnamen

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der neuen Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem Namen der neuen Gemeinde. Das gilt nicht für die Gemeinde Erndtebrück.

§ 8

Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als Löschgruppen bzw. Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Erndtebrück für die Dauer von fünf Jahren nach der Neugliederung bestehen.

§ 9

Daseinsvorsorge

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Gemeinde Erndtebrück alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Gemeinde entspricht.

Balde u. a., den 17. April 1974

Anlage 20 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors des Kreises Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bad Berleburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Amtshausen (Amt Laasphe) in die neue Gemeinde Erndtebrück unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Laasphe,
2. der Ergänzungen zum Gebietsänderungsvertrag vom 17. 4. 1974 der Gemeinden Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf, Zinse und Stünzel sowie der Ämter Berleburg und Erndtebrück.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das gegebenenfalls im Gebiet der neuen Gemeinde Erndtebrück belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Amtshausen und des Amtes Laasphe geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Erndtebrück über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Amtshausen und des Amtes Laasphe findet nicht statt.

§ 2

Die Hauptsatzungen der Gemeinden Amtshausen, Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Schameder, Stünzel, Womelsdorf und Zinse sowie der Ämter Berleburg, Laasphe und Erndtebrück treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Erndtebrück außer Kraft.

Bad Berleburg, den 30. April 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 21 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Paderborn, dem Amt Altenbeken und der Gemeinde Benhausen wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Paderborn und der Gemeinde Benhausen zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Paderborn“ erhalten; die bisherige Gemeinde Benhausen bildet einen Stadtteil im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung. Der Stadtteil führt in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen Paderborn den nachfolgenden Namen „Paderborn — Stadtteil Benhausen“.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Paderborn und der Gemeinde Benhausen.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen der Stadt Paderborn und dem Amt Altenbeken finden nicht statt.

§ 4

(1) In dem Gebiet der neuen Gemeinde „Paderborn“ bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht und das des Amtes Altenbeken in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Paderborn.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die des Amtes Altenbeken bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde „Paderborn“, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Paderborn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde „Paderborn“ und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Soweit für die Einwohner der neuen Gemeinde „Paderborn“ bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum Ablauf des 5. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Nutzungszwang des Schlachthofes der neuen Gemeinde „Paderborn“ befreit.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden beziehen, ist die neue Gemeinde „Paderborn“ berechnigt oder verpflichtet.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Benhausen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten 3 volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Verändern sich die Realsteuerhebesätze der Stadt „Paderborn“ in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Stadtteil Benhausen entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1974 bestanden hat, wiederhergestellt ist.

(2) Die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17. 8. 1971 und die Hundesteuersatzung vom 20. 4. 1971 der Gemeinde Benhausen gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß fort.

(3) Die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) nebst dazugehöriger Gebührensatzung vom 15. 2. 1974 und die Entwässerungssatzung nebst dazugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung vom 9. 12. 1971 der Gemeinde Benhausen gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß fort.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt „Paderborn“.

§ 7

(1) Für den Stadtteil Benhausen wird für die Dauer der ersten Kommunalwahlperiode nach der kommunalen Neugliederung ein Ortsvorsteher gewählt.

(2) Die Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der Stadt Paderborn, der Gemeinde Benhausen und des Amtes Altenbeken gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Stadtteil Benhausen so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung zu einem wohnwerten Wohngebiet auch nach dem Zusammenschluß gesichert ist. Sie übernimmt insbesondere die in der Anlage *) zu diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen.

Paderborn, den 29. April 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 21 b

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Paderborn, dem Amt Altenbeken und der Gemeinde Neuenbeken wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Paderborn und der Gemeinde Neuenbeken mit Ausnahme des Gebietsanteils, der in die neue Gemeinde Altenbeken eingliedert werden soll, zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Paderborn“ erhalten; die bisherige Gemeinde Neuenbeken (ohne den Gebietsanteil, der in die neue Gemeinde Altenbeken eingegliedert werden soll) bildet einen Stadtteil im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung. Der Stadtteil führt in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen Paderborn den nachfolgenden Namen „Paderborn — Stadtteil Neuenbeken“.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Paderborn und der Gemeinde Neuenbeken.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen der Stadt Paderborn und dem Amt Altenbeken finden nicht statt.

§ 4

(1) In dem Gebiet der neuen Gemeinde „Paderborn“ bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht und das des Amtes Altenbeken in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Paderborn.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die des Amtes Altenbeken bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde „Paderborn“, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Paderborn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde „Paderborn“ und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Soweit für die Einwohner der neuen Gemeinde „Paderborn“ bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum Ablauf des 5. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Nutzungszwang des Schlachthofes der neuen Gemeinde „Paderborn“ befreit.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden beziehen, ist die neue Gemeinde „Paderborn“ berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Neuenbeken für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten 3 volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Verändern sich die Realsteuerhebesätze der Stadt „Paderborn“ in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Stadtteil Neuenbeken entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1974 bestanden hat, wiederhergestellt ist.

(2) Die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 5. 10. 1971 und die Hundesteuersatzung vom 6. 5. 1971 der Gemeinde Neuenbeken gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß fort.

(3) Die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) nebst dazugehöriger Gebührensatzung vom 15. 2. 1974 und die Entwässerungssatzung nebst dazugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung vom 6. 7. 1972 der Gemeinde Neuenbeken gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß fort.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt „Paderborn“.

§ 7

(1) Für den Stadtteil Neuenbeken wird für die Dauer der ersten Kommunalwahlperiode nach der kommunalen Neugliederung ein Ortsvorsteher gewählt.

(2) Die Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der Stadt Paderborn, der Gemeinde Neuenbeken und des Amtes Altenbeken gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Stadtteil Neuenbeken so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung zu einem wohnwerten Wohngebiet auch nach dem Zusammenschluß gesichert ist. Sie übernimmt insbesondere die in der Anlage *) zu diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen.

Paderborn, den 29. April 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 21 c**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Paderborn, dem Amt Kirchborchon und der Gemeinde Dahl wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Paderborn und der Gemeinde Dahl zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Paderborn“ erhalten; die bisherige Gemeinde Dahl bildet einen Stadtteil im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung. Der Stadtteil führt in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen Paderborn den nachfolgenden Namen „Paderborn — Stadtteil Dahl“.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Paderborn und der Gemeinde Dahl.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen der Stadt Paderborn und dem Amt Kirchborchon finden nicht statt.

§ 4

(1) In dem Gebiet der neuen Gemeinde „Paderborn“ bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht und das des Amtes Kirchborchon in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Paderborn.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die des Amtes Kirchborchon bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde „Paderborn“, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Paderborn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde „Paderborn“ und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Soweit für die Einwohner der neuen Gemeinde „Paderborn“ bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum Ablauf des 5. Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Nutzungszwang des Schlachthofes der neuen Gemeinde „Paderborn“ befreit.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden beziehen, ist die neue Gemeinde „Paderborn“ berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Dahl für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten 3 volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Verändern sich die Realsteuerhebesätze der Stadt „Paderborn“ in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Stadtteil Dahl entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1974 bestanden hat, wiederhergestellt ist.

(2) Die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 5. 11. 1973 und die Hundesteuersatzung vom 23. 12. 1971 der Gemeinde Dahl gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß fort.

(3) Die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) nebst dazugehöriger Gebührensatzung vom 3. 12. 1973 und die Entwässerungssatzung nebst dazugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung vom 14. 12. 1972 der Gemeinde Dahl gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß fort.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt „Paderborn“.

§ 7

(1) Für den Stadtteil Dahl wird für die Dauer der ersten Kommunalwahlperiode nach der kommunalen Neugliederung ein Ortsvorsteher gewählt.

(2) Die Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der Stadt Paderborn, der Gemeinde Dahl und des Amtes Kirchborchlen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Stadtteil Dahl so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung zu einem wohnwerten Wohngebiet auch nach dem Zusammenschluß gesichert ist. Sie übernimmt insbesondere die in der Anlage *) zu diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen.

Paderborn, den 29. April 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 21 d

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Elsen.

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Paderborn vom 25. März 1971 und des Rates der Gemeinde Elsen vom 24. März 1971 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Elsen wird in die Stadt Paderborn eingegliedert.
- (2) Das bisherige Gemeindegebiet von Elsen bildet einen Teil der Stadt Paderborn und erhält die Bezeichnung Paderborn, Stadtteil Elsen.

§ 2

- (1) Die Stadt Paderborn ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Elsen. Sie tritt in die bestehenden Verträge der Gemeinde mit Dritten ein.
- (2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Elsen findet nicht statt. Hinsichtlich der Auseinandersetzung über das Amtsvermögen wird ein besonderer Vertrag mit dem Amt Schloß Neuhaus geschlossen.

§ 3

- (1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Elsen für das Rechnungsjahr 1970 festgesetzt hat, gelten 4 volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.
Erhöhen sich die Realsteuerhebesätze der Stadt Paderborn in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Stadtteil Elsen entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1970 bestanden hat, wieder vorhanden ist.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Elsen sowie die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Elsen gelten 4 volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung fort.
- (3) Der Flächennutzungsplan, die Bebauungspläne, etwaige Veränderungssperren sowie Zurückstellungen von Baugesuchen, die Ausübung von gemeindlichen Vorkaufsrechten, etwaige Umlegungsanordnungen sowie die nach § 173 BBauG übergeleiteten Pläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Paderborn im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Elsen fort.
- (4) Die Einwohner des Stadtteiles Elsen werden für die Dauer von 20 Jahren nach der Eingliederung vom Benutzungszwang des städtischen Schlachthofes für nichtgewerbliche Schlachtungen freigestellt.
- (5) Das übrige Ortsrecht der Stadt Paderborn gilt nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten auch in der eingegliederten Gemeinde Elsen. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

*) jetzt § 39

§ 4

- (1) Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Elsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Paderborn.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde Elsen und — auf deren Verlangen — auch die in Elsen wohnenden Bediensteten des Amts Schloß Neuhaus werden unter Wahrung ihrer Rechtsposition und Beförderungschancen übernommen.

§ 5

- (1) Die bisherige Gemeinde Elsen bildet einen Bezirk der Stadt Paderborn im Sinne des § 13 GO NW.
- (2) Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages ist für das Gebiet der früheren Gemeinde Elsen ein Bezirksausschuß zu bilden.
- (3) Der Bezirksausschuß wird vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit nach Maßgabe der Hauptsatzung gewählt.
- (4) Der Bezirksausschuß besteht aus 19 Mitgliedern. Ihm gehören außer den in dem Bezirk wohnenden Ratsmitgliedern zum Rat wählbare Bürger an. In der Hauptsatzung ist gemäß § 13 Abs. 3 GO NW zu bestimmen, daß abweichend von § 42 Abs. 2, Satz 2 GO NW dem Bezirksausschuß mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören können. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Bezirksausschusses steht den im Rat der Stadt Paderborn vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu.
- (5) Der Bezirksausschuß ist nach Maßgabe der Hauptsatzung in Angelegenheiten zu beteiligen, die den Bezirk allein betreffen oder in besonderem Maße berühren.

§ 6

In dem Bezirk Elsen wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet, die in der Lage ist, bezirksgebundene Aufgaben zu erfüllen und die Bevölkerung zu beraten.

§ 7

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Stadtteil Elsen so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung auch nach der Eingliederung gesichert ist.

§ 8

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. 1. 1973 — spätestens mit dem Gebietsänderungsgesetz — in Kraft.

Elsen, den 26. März 1971

Ergänzung des Gebietsänderungsvertrages

zwischen der Stadt Paderborn und der
Gemeinde Elsen

In Ergänzung des Gebietsänderungsvertrages schließen die Stadt Paderborn und die Gemeinde Elsen folgenden Zusatzvertrag:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsen wird in den Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn übernommen. Dieser Teil darf nur nach Anhörung und Mitberatung des Bezirksausschusses geändert oder ergänzt werden.

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, Änderungen der von der Gemeinde Elsen rechtskräftig aufgestellten Bebauungspläne nur nach entsprechender Anhörung und Mitberatung des Bezirksausschusses vorzunehmen und bestehende Bebauungsplanentwürfe der Gemeinde Elsen nach deren planerischen Vorstellungen zügig bis zur Rechtskraft weiterzuführen. Sie wird vor dem Satzungsbeschluß die Stellungnahme des Bezirksausschusses einholen.

- 2.1 Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die im Gebietsänderungsvertrag zugesagte Bildung des Bezirks im Sinne des § 13 GO NW sowie die Bildung und Zusammensetzung des Bezirksausschusses und die Einrichtung einer Bezirksverwaltungsstelle nicht zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf der auf die nächste allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode durch Satzung oder Ratsbeschluß zu ändern oder aufzuheben, es sei denn, daß der Bezirksausschuß seine Zustimmung gibt.
- 2.2 Der Bezirksausschuß soll aus den Ratsmitgliedern, die im Bezirk Elsen wohnen, sowie aus dort ansässigen sachkundigen Bürgern bestehen. Er soll 19 Mitglieder haben. Dem Vorsitzenden, der dem Rat der Stadt angehören soll, wird in der Bezirksverwaltungsstelle ein eigenes Dienstzimmer mit Diensttelefon zur Verfügung gestellt. Seine Verdienstausschüttung und Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Satzungen, die für Ratsausschüsse gelten. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Bezirksausschusses.
- 2.3 Der Bezirksausschuß erhält Entscheidungsbefugnis für den Bereich des Bezirks Elsen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:
 - a) Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen,
 - b) Ausgestaltung der Sportanlagen und des Friedhofes, falls dieser Kommunalfriedhof wird,
 - c) Ausgestaltung der Bücherei,
 - d) Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine und an den Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Pflege der örtlichen Geschichte und örtlichen Denkmäler,
 - f) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - g) Nutzung der Sportanlagen (Sportplätze, Turnhallen, Kleinschwimmhalle usw.),
 - h) Nutzung des Verwaltungsgebäudes,
 - i) Vattertierhaltung.
- 2.4 Der Bezirksausschuß muß gehört werden zu folgenden Angelegenheiten:
 - a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung des Schulbezirks,
 - b) Planung neuer Sportanlagen und Erholungsbereiche,
 - c) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

- d) Vergabe von Bauplätzen,
 - e) Festlegung der Reihenfolge und des Umfanges der jährlich durchzuführenden Straßenbau-, Kanalisations- und Wasserversorgungsmaßnahmen,
 - f) Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,
 - g) Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung,
 - h) Erdgasversorgung,
 - i) Bestellung des Löschzugführers der Freiwilligen Feuerwehr,
 - k) Anschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr,
 - l) Festsetzung von Mieten und Pachten,
 - m) Festlegung der satzungsmäßig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen,
 - n) Voranschlag von Haushaltsmitteln, die dem Bezirksausschuß für die ihm nach Ziff. 2.3 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
 - o) Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung,
 - p) Ehrung von Bürgern im Bezirk.
- 2.5 Darüber hinaus ist der Bezirksausschuß in allen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet des Bezirks Elsen in besonderem Maße berühren. Diese Zuständigkeiten dürfen dem Bezirksausschuß nicht entzogen werden.
3. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, das derzeitige Gemeindebüro der Gemeinde Elsen ganzzeitig mit einer Verwaltungskraft des gehobenen Dienstes als Sachbearbeiter und einer Schreibkraft zu besetzen. Der Sachbearbeiter wird für Auskünfte jeder Art sowie Annahme von Gesuchen usw. der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Darüber hinaus wird zugesichert, daß einzelne Fachdienststellen, insbesondere das Bauaufsichtsamt und Standesamt, in der Bezirksverwaltungsstelle an bestimmten Tagen im Monat Sprechstunden für Interessenten abhalten. Trauungen sind auf Wunsch im Bezirk Elsen vorzunehmen.
- Die Bezirksverwaltungsstelle steht außerdem dem Bezirksausschuß und seinem Vorsitzenden zur Abwicklung des anfallenden Schriftverkehrs zur Verfügung.
4. Die Stadt Paderborn wird, soweit das Gesetz nicht entgegensteht, für die Erhaltung der Polizeiposten im Bezirk Elsen Sorge tragen.
- Die Freiwillige Feuerwehr Elsen wird als eigenständiger Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr Paderborn eingegliedert. Eine ausreichende feuerwehrtechnische Ausrüstung des Löschzuges wird zugesichert.
- Die bestehenden kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Elsen, insbesondere Bücherei, Verkehrsverein, Volksbildungswerk, werden erhalten und in erforderlichem Umfang weiterentwickelt. Das Gesellschafts- und Vereinsleben wird zur Erhaltung des Stadtteils als eigenständige Kulturgemeinde gepflegt und gefördert.
- Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die bestehenden Verkehrsverbindungen weiter zu verbessern und den Busverkehr zwischen den Stadtteilen zu intensivieren.
- Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Gesamtplanung auf eine gute Versorgung der Bevölkerung des Stadtteils Elsen in gesundheitlicher Hinsicht bedacht zu sein.
- Im Gebiet des Stadtteils Elsen wird eine Nebenstelle des städt. Bauhofs eingerichtet.

5. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung auch für die Bewohner des Stadtteils Elsen durchzuführen. Insbesondere werden die vorhandenen Bebauungspläne zügig weitergeführt, notwendiger An- und Verkauf von Grundstücken vorgenommen, Erschließungsmaßnahmen durchgeführt, öffentliche Mittel zur Wohnungsbauförderung gleichmäßig verteilt und Gewerbeansiedlung gefördert. Die weitere Planung und Ausgestaltung von Erholungsflächen namentlich die Projekte Nesthauser See, Gunnetal und Verbindung Sportzentrum—Schulzentrum wird zugesichert. Kindergärten und Kinderspielplätze sowie Sportanlagen werden laufend in gutem Zustand erhalten und nach Maßgabe der vorliegenden Planung erweitert bzw. neu geschaffen. Die Weiterführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen im Zuge des Ausbaus des Bezirksstraßennetzes richtet sich nach der vorhandenen und künftigen Bebauung. Das Wirtschaftswegenetz wird weiter ausgebaut.

Auf Verlangen der Kirchengemeinde wird der Friedhof als Kommunalfriedhof übernommen und laufend erweitert und in gutem Zustand erhalten. In diesem Falle sichert die Stadt zu, daß die Friedhofsgebühren vor Ablauf des vierten Rechnungsjahres nach der Eingliederung nicht erhöht werden.

Der weitere Ausbau des Schulzentrums wird zugesichert.

Die von den Stadtwerken im Gaskonzessionsvertrag eingeräumten Vorzugsrechte werden bestätigt.

Elsen, den 26. März 1971

Anlage 21 c

Ergänzende Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Elsen vom 26. März 1971

Gemäß § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Schloß Neuhaus bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Paderborn, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

Paderborn, den 13. Mai 1974

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Anlage 21 f

Gebietsänderungsvertrag

Unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Standpunkte schließen
die Stadt Paderborn und
die Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande
für den Fall, daß der Gesetzgeber sie zu der neuen Großstadt Paderborn
zusammenschließt, gem. § 15 GO NW folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Paderborn mit den Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande zu einer neuen Stadt zu treffen sind.

(2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Paderborn“ erhalten. Die Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande führen ihren jetzigen Namen neben dem der neuen Stadt als Stadtteilnamen weiter.

(3) Ortsteilbezeichnungen:

Bei der Aufstellung von Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung werden im Bereich der Ortslagen die bisherigen Bezeichnungen der Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande als Ortsteilbezeichnungen zusätzlich aufgeführt.

Das gleiche gilt entsprechend für den Bereich Sennelager.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Stadt Paderborn ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Paderborn und der Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande.

(2) Der Schulverband Thune wird mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Paderborn.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Paderborn bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Die in den Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

Bis zum Erlaß einer Hauptsatzung durch die neue Stadt Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn.

(3) Haushaltssatzung

Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Bauleitplanung

Im Bereich der neuen Stadt Paderborn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG sowie 103 LBauO NW der Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Paderborn und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan Schloß Neuhaus und Sande wird nicht übergeleitet, soll jedoch bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den in Aufstellung befindlichen Grünflächenplan.

Die eingeleiteten Bebauungsplanverfahren sollen soweit sie im Hinblick auf eine planerische Gesamtkonzeption der neuen Stadt vertretbar sind, fortgeführt werden.

(5) Soweit für die Einwohner der Bereiche Schloß Neuhaus und Sande bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis (spätestens) zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen Stadt befreit.

Die Einwohner von Schloß Neuhaus und Sande werden ferner bis zum 31. Dezember 1979 vom Anschluß- und Benutzungszwang der Straßenreinigung freigestellt.

Das gleiche gilt für die Einwohner von Schloß Neuhaus hinsichtlich der Wasserversorgung.

(6) § 39 OBG bleibt unberührt.

§ 5

Abgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande für das Rechnungsjahr 1974 festgelegt haben, gelten 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung weiter.

Verändern sich die Realsteuerhebesätze der neuen Stadt Paderborn in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Stadtteil Schloß Neuhaus-Sande entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1974 bestanden hat, wiederhergestellt ist.

Das Recht der neuen Stadt, bei gesteigertem Finanzbedarf weitere Steuerquellen zu erschließen, bleibt unberührt.

(2) Im Gebiet der neuen Stadt Paderborn bleiben die geltenden abgabenrechtlichen Satzungen der Vertragsschließenden über Steuern nach dem KAG sowie über Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einheitlicher Satzungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, in Kraft.

(3) Bis zum 31. Dezember 1977 dürfen im Gebiet der neuen Stadt Paderborn keine höheren Sätze für Steuern nach dem KAG sowie für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie von den Vertragsschließenden nach den bisher geltenden Bestimmungen erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden beziehen, ist die neue Stadt Paderborn berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Paderborn.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Vertragsschließenden und — auf deren Verlangen — auch die in Schloß Neuhaus und Sande wohnenden Bediensteten des Amtes Schloß Neuhaus werden unter Wahrung ihrer Rechtsposition und ihrer Beförderungschancen übernommen.

(2) Für die Überleitung der Beamten gelten dabei die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Angestellte und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Bezirksverfassung

(1) Die Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande bilden einen Bezirk nach § 13 GO NW.

Für diesen Bezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet.

Der Bezirksausschuß besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. Dabei soll eine angemessene Beteiligung aus dem Bereich der Gemeinde Sande vorgesehen werden.

Ratsmitglieder, die in dem Gemeindebezirk wohnen oder zu deren Wahlkreis der Gemeindebezirk ganz oder tlw. gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat der neuen Stadt Paderborn für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Gemeindebezirk wohnenden Bürgern.

In der Hauptsatzung ist gem. § 13 Abs. 3 GO NW zu bestimmen, daß in Abweichung von § 42 Abs. 2 Satz 2 GO NW dem Bezirksausschuß mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören können. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Bezirksausschusses steht den im Rat der neuen Stadt Paderborn vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu (Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen zuzurechnen, denen sie angehören).

(2) Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der ihm nach § 28 Abs. 2 GO NW zugewiesenen Aufgaben in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und 3 GO NW bleiben unberührt. Der Bezirksausschuß ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen,
Ausgestaltung der Friedhöfe und der Sportanlagen,
Ausgestaltung von Büchereien,
Gewährung von Zuschüssen für örtliche Vereine und an die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr,
Pflege der örtlichen Geschichte und örtlichen Denkmäler,
Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
Vatertierhaltung,
Nutzung der Sportanlagen (Sportplätze, Schwimmhallen, Turnhallen und Mehrzweckhallen, Freibad usw.) und der Repräsentationsräume des Schlosses für andere als städt. Veranstaltungen.

(3) Der Bezirksausschuß ist vor der Beschlußfassung im Rat bzw. einem anderen entscheidungsbefugten Ausschuß der neuen Stadt Paderborn zu den Angelegenheiten zu hören, die den Gemeindebezirk im besonderen Maße betreffen. Dies gilt insbesondere für:

Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
Planung neuer Sportanlagen und Erholungsbereiche,
Aufstellung und Änderung von Bauleit- und Verkehrsplänen,
Festlegung der Reihenfolge und des Umfangs der jährlich durchzuführenden Straßenbau-, Kanalisations- und Wasserversorgungsmaßnahmen,
Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege,
Straßenbeleuchtung,
Bestellung der Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehren,
Anschaffungen für die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehren,
Ehrung von Bürgern im Gemeindebezirk,
Festsetzungen von Mieten und Pachten,
Festlegung der satzungsgemäß hergestellten Erschließungsanlagen,
Voranschlag von Haushaltsmitteln, die dem Bezirksausschuß für die ihm nach § 8 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung,
Vergabe von Grundstücken,
weitere Nutzung der im Gemeindebezirk vorhandenen bisherigen Verwaltungsgebäude.

(4) Nähere Einzelheiten werden durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn geregelt.

§ 9

Verwaltungsnebenstelle

(1) Im jetzigen Amtsgebäude Schloß Neuhaus wird im Interesse einer ortsnahen Verwaltung eine Verwaltungsnebenstelle eingerichtet und entsprechend den örtlichen Bedürfnissen besetzt.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß eine Anlaufstelle für einfache örtliche Angelegenheiten (z. B. in den Verwaltungsbereichen Sozialwesen, Paß- und Friedhofswesen, Einwohnermeldeamt usw.) vorhanden ist.

(2) Die Verwaltungsnebenstelle steht auch dem zu bildenden Bezirksausschuß und dessen Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Es wird angestrebt, daß Abteilungen der künftigen gemeinsamen Verwaltung, die ihrer Natur nach keinen Standort in der Kernstadt Paderborn erfordern, zur Ausnutzung der vorhandenen Raumkapazität in das Verwaltungsgebäude in Schloß Neuhaus verlegt werden.

§ 10

(1) Die Stadt Paderborn wird den Stadtbezirk Schloß Neuhaus/Sande so fördern, daß seine weitere Entwicklung sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens und seiner vorhandenen Einrichtungen einschließlich der Freilichtbühne sowie für eine Förderung des Sportwesens und der Freizeiteinrichtungen.

(2) Die örtlichen Belange werden bei den künftigen Planungen der neuen Stadt angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Stadt Paderborn Rücksicht zu nehmen.

(3) Unter dem Vorbehalt, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt für die Gesamtentwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, verpflichtet sich die Stadt Paderborn die in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande ausgewiesenen Maßnahmen durchzuführen.

Entsprechendes gilt für folgende in Aussicht genommene Maßnahmen:

1. Durchführung der eingeleiteten Ortskernsanierung
2. Bau einer Mehrzweckhalle anstelle der jetzigen Schloßhalle
3. Bau eines Lehrschwimmbeckens am Hallenbad

§ 11

Besondere Vereinbarungen

(1) Die Löschgruppen der Feuerwehren in den Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande bleiben als Löschgruppen der Freiw. Feuerwehr Paderborn bestehen.

(2) Die Stadt Paderborn übernimmt die Leistungen der Gemeinden an die Freiw. Feuerwehren möglichst im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppen.

- (3) Die Stadt Paderborn wird sich im Rahmen einer sinnvollen Verkehrs- und Finanzplanung dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den Ortslagen Schloß Neuhaus und Sande und dem Stadtkern nach dem Maße des Verkehrsbedürfnisses gestaltet und koordiniert wird.
- (4) Die Stadt Paderborn wird bemüht sein, die Grundschule in Sande zu erhalten und die bisherigen freiwilligen Leistungen der Gemeinde für den Kindergarten fortzusetzen.
- (5) Die Stadt Paderborn wird die in den Stadtbezirken liegenden kommunalen Friedhöfe erhalten und den öffentlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend erweitern. Sie wird die Erhaltung der in kirchlicher Trägerschaft stehenden Friedhöfe und ihre Erweiterung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten fördern. Die Stadt Paderborn behält sich jedoch vor, ein abweichendes langfristig angelegtes Konzept der Neuordnung des Friedhofswesens zu beschließen und zu verwirklichen. Dabei ist auf eine zumutbare Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten und die Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Stadt Paderborn wird den ortsansässigen Vereinen und Verbänden Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den neuen Stadtbezirken möglichst im bisherigen Umfang und zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Die Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumspflege sowie des Sportwesens werden Zuschüsse und Zuwendungen mindestens nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1971—1973 für die Dauer von drei Jahren weitergewährt. Satz 2 gilt für Betriebskostenzuschüsse an die Altentagesstätte im DRK-Heim Schloß Neuhaus entsprechend.

Paderborn, den 9. September 1974

Anlage 21 g

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors in Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Auflösung des Amtes Schloß Neuhaus,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Hövelhof und Ostenland in die neue Stadt Paderborn unter gleichzeitiger Ausgliederung der Gebietsteile der Gemeinde Ostenland aus dem Amt Delbrück.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Amt Schloß Neuhaus wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes ist die neue Stadt Paderborn.
- (2) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Hövelhof und Ostenland beziehen, ist die neue Stadt Paderborn berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Die neue Stadt Paderborn zahlt der Gemeinde Hövelhof als Ausgleich für das auf sie übergehende Vermögen des Amtes Schloß Neuhaus einen Betrag in Höhe von 400 000,— DM. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem Jahr, in dem die Neugliederung erfolgt.

Das Verwaltungsinventar des Amtes Schloß Neuhaus, das zum Aufbau der neuen Gemeindeverwaltung Hövelhof benötigt wird, ist auf die Gemeinde Hövelhof ohne Wertausgleich zu übertragen.

§ 3

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Paderborn bleibt das bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Hövelhof und Ostenland geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung des Amtes Schloß Neuhaus bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.
- (4) Im Bereich der neuen Stadt Paderborn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und

zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Paderborn und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Paderborn einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Hövelhof und Ostenland beziehen, ist die neue Stadt Paderborn berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Hövelhof und Ostenland gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Paderborn.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Paderborn, Schloß Neuhaus und Sande zur neuen Stadt Paderborn, der Auflösung des Amtes Schloß Neuhaus, sowie der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Hövelhof und Ostenland in die neue Gemeinde Paderborn unter gleichzeitiger Ausgliederung der Gebietsteile der Gemeinde Ostenland aus dem Amt Delbrück vom 13. 5. 1974.

Paderborn, den 18. September 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 21 h

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Dörenhagen sowie dem Amt Kirchborchon wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Im Rahmen einer Grenzbereinigung wird aus der Gemeinde Dörenhagen im Bereich des Haxtergrundes ein Gebietsteil von ca. 1 qkm Größe mit ca. 15 Einwohnern in die neue Stadt Paderborn eingegliedert.

Die neue Gemarkungsgrenze wird durch die gemeinsame Grenze der Landeigentümer des Haxtergrundes und der Ländereien der Dörenhagener Landwirte gebildet.

§ 2

Den von der Grenzbereinigung betroffenen Personen ist es auf Wunsch gestattet, ihre Toten weiterhin auf dem Friedhof der Gemeinde Dörenhagen zu beerdigen.

§ 3

Eine Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadt Paderborn, der Gemeinde Dörenhagen und dem Amt Kirchborchon findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz und Aufenthalt im eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Paderborn.

Paderborn, den 29. April 1974

Anlage 21 i**Ergänzende Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Dörenhagen sowie dem Amt Kirchborchten vom 29. 4. 1974 über die Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Dörenhagen in die neue Stadt Paderborn unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Kirchborchten.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Paderborn gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Paderborn als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (4) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Stadt Paderborn berechtigt und verpflichtet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Paderborn, den 13. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 22

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Borchten, Dörenhagen und Etteln — letztere unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Atteln — zur neuen Gemeinde Borchten,
2. der Auflösung des Amtes Kirchborchten.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Gemeinde Borchten ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Borchten, Dörenhagen und Etteln.
- (2) Das Amt Kirchborchten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Borchten.

§ 2

Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Atteln findet nicht statt.

§ 3

- (1) Das in den Gemeinden Borchten, Dörenhagen und Etteln geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Borchten gilt die Hauptsatzung des Amtes Kirchborchten als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Borchten, Dörenhagen und Etteln sowie des Amtes Atteln treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde Borchten außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Borchten, Dörenhagen und Etteln gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Borchten.

§ 5

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Detmold, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 23a**Gebietsänderungsvertrag****Zwischen**

- a) der Stadt Delbrück, den Gemeinden Hagen, Ostenland, Westenholz, Westerloh und Anreppen,
- b) dem Amt Delbrück
- c) dem Amt Salzkotten-Boke

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Delbrück sowie der Gemeinden Hagen, Ostenland, Westenholz, Westerloh und Anreppen — mit Ausnahme der in die neue Gemeinde Hövelhof einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Ostenland — zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind. Alle am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bekunden ausdrücklich, daß nur die zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof im Ortstermin unter Beisein von Vertretern der Regierung festgelegte Grenze, die auch im Neugliederungsvorschlag des Innenministers festgelegt ist, eine vertretbare Lösung darstellt.

§ 2**Rechtsnachfolge und Name**

- (1) Die neue Stadt Delbrück ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Delbrück sowie der Gemeinden Hagen, Ostenland, Westenholz, Westerloh und Anreppen.
- (2) Das Amt Delbrück wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Delbrück.
- (3) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Delbrück“ erhalten.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Amtes Delbrück und der zusammengeschlossenen Gemeinden geht auf die neue Gemeinde „Stadt Delbrück“ über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4**Stadtteile und Ortsvorsteher**

- (1) Die neue Stadt Delbrück — außer dem Gebiet der ehemaligen Stadt Delbrück — wird in folgende Stadtteile aufgeteilt: Nordhagen, Sudhagen, Ostenland, Westenholz, Schöning, Lippling, Steinhorst und Anreppen.

(2) Nach Maßgabe der Hauptsatzung werden die Namen dieser Stadtteile zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde geführt. Die bisherige Stadt Delbrück behält ihren Namen ohne Zusatz.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stadtteile Ostenland, Westenholz und Anreppen erhalten einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Die Stadtteile der jetzigen Gemeinde Westerloh — Schöning, Lippling und Steinhorst — erhalten einen gemeinsamen Ortsvorsteher und Stellvertreter. Das gleiche gilt für die Stadtteile der jetzigen Gemeinde Hagen — Nordhagen und Sudhagen. Sie sind vom Rat der Stadt aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger des Stadtteiles zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden. In der Hauptsatzung ist eine Regelung zu treffen, daß der Ortsvorsteher, der nicht dem Rat angehört, im Rat und in den Ausschüssen zu hören ist.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Delbrück.

§ 6

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Delbrück bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Delbrück als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Delbrück treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Gemeinde außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Delbrück bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Rechtsgültige Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Realsteuerhebesätze, die in den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt sind, gelten bis zum Ablauf des ersten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation gewahrt bleibt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden beziehen, ist die neue Stadt Delbrück berechtigt und verpflichtet.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Delbrück gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechende Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Feuerschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Ostenland, Westenholz und Westerloh bleiben als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück bestehen.
- (2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Stadt Delbrück sicherzustellen. Dies gilt besonders für die notwendige Erneuerung der vorhandenen Geräte und Ausrüstungen. Die jetzt vorhandenen Geräte und Ausrüstungen verbleiben bei den einzelnen Löschgruppen.
- (3) Die einzelnen Löschgruppen erhalten folgende offizielle Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Delbrück mit dem Zusatz des Namens des Stadtteils in dem der Löschzug stationiert ist.

§ 9

Zweckverbände

Hinsichtlich der Zweckverbände

- a) Grundschulverband Boke-Anreppen
- b) Hauptschulverband Boke

erfolgt die Regelung nach den Vorschriften des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

- a) Alle Bebauungspläne der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, bei denen der Aufstellungsbeschluß bis zum 1. 4. 1974 gefaßt ist, werden weiter bearbeitet und zur Rechtskraft gebracht.
- b) Die in den Stadtteilen vorhandenen Gewerbebetriebe sollen ihren Standort behalten und auch dort sich erweitern können. Gewerbebetriebe, die von ortsansässigen Bürgern nach der kommunalen Neugliederung gegründet werden, erhalten die gleiche Unterstützung wie die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe.

- c) Die neue Gemeinde hat für den weiteren Bestand der Friedhöfe und deren Einrichtungen in den einzelnen Stadtteilen zu sorgen.
- d) Die neue Stadt Delbrück wird sich dafür einsetzen, daß der Ausbau der L 586 nach der Vereinbarung der jetzigen Gemeindevertretungen Westenholz und Hagen vorgenommen wird. Sie wird des weiteren die alte Trasse der L 586, soweit sie nicht rekultiviert wird, als Gemeindestraße übernehmen. Desgleichen wird die Kreisstraße 3509 in der jetzigen Form mit der geplanten Anbindung an die B 64 bei entsprechender Änderung der Trasse als Gemeindestraße übernommen.
- e) Die Sportstätten und Sporthallen sollen in erster Linie den Stadtteilen, in denen sie errichtet worden sind, zur Verfügung stehen.
- f) Die Beleuchtungsanlage für den Sportplatz in Anreppen, mit deren Bau schon begonnen wurde, soll fertiggestellt werden.
- g) Falls vertretbar und möglich soll für den Stadtteil Anreppen ein Kindergarten errichtet werden.

§ 11

Daseinsvorsorge

Die neue Stadt Delbrück ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Stadtteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn in Kraft.

Delbrück, den 29. April 1974

Anlage 23b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Delbrück,
2. der Ausgliederung der Gemeinden Bentfeld und Boke aus dem Amt Salzkotten-Boke.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Delbrück ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bentfeld und Boke.

§ 2

Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Salzkotten-Boke findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den Gemeinden Bentfeld und Boke geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Delbrück gilt die Hauptsatzung der Stadt Delbrück als Hauptsatzung der neuen Stadt. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Bentfeld und Boke sowie des Amtes Salzkotten-Boke treten mit der Neugliederung im Gebiet der neuen Stadt Delbrück außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Bentfeld und Boke gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Delbrück.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Detmold, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 23 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Westenholz in die Stadt Rietberg unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Delbrück und dem Kreis Paderborn.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen bisher geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Rietberg in Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Rietberg in Kraft.

§ 3

Das Recht des Kreises Paderborn tritt in den einzugliedernden Gebietsteilen mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Recht des Kreises Gütersloh.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Stadt Rietberg einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Westenholz gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Rietberg.

Detmold, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 24

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den

- a) Gemeinden Bentfeld, Boke, Mantinghausen, Niederntudorf, Oberntudorf, Stadt Salzkotten, Scharmede, Schwelle, Thüle, Upsprunge, Verlar, Verne,
- b) dem Amt Salzkotten-Boke.

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Bentfeld, Boke, Mantinghausen, Niederntudorf, Oberntudorf, Stadt Salzkotten, Scharmede, Schwelle, Thüle, Upsprunge, Verlar und Verne zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt Salzkotten erhalten.
- (3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteil der neuen Stadt Salzkotten nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Stadt Salzkotten.

§ 2

- (1) Das Gebiet der neuen Stadt Salzkotten wird in Ortschaften aufgeteilt. Die bisherigen Gemeinden bilden je eine Ortschaft.
- (2) Jede Ortschaft hat einen Ortsvorsteher.

§ 3

- (1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bentfeld, Boke, Mantinghausen, Niederntudorf, Oberntudorf, Stadt Salzkotten, Scharmede, Schwelle, Thüle, Upsprunge, Verlar und Verne ist die neue Stadt Salzkotten.
- (2) Das Amt Salzkotten-Boke wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Salzkotten.
- (3) Die Schulverbände, Hauptschulverband Salzkotten, Hauptschulverband Boke, Hauptschulverband Niederntudorf-Wewelsburg, Grundschulverband Tudorf, Grundschulverband Scharmede-Bentfeld und Grundschulverband Verlar-Schwelle-Mantinghausen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieser Verbände ist die neue Stadt Salzkotten.

§ 4

- (1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Amtes Salzkotten-Boke und der in § 3 genannten Gemeinden und Zweckverbänden geht unentgeltlich mit allen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Salzkotten über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Salzkotten gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Salzkotten-Boke als Hauptsatzung der neuen Stadt Salzkotten.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Salzkotten, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Im Bereich der neuen Stadt Salzkotten bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 16 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Salzkotten, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) Im übrigen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf des ersten vollen Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in Kraft.

§ 6

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Salzkotten für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Stadt Salzkotten.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und -verbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Die neue Stadt Salzkotten ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland—Paderborn in Kraft.

Salzkotten, den 2. Mai 1974

Anlage 25

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors in Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinde Hövelhof aus dem Amt Schloß Neuhaus und der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Ostenland in die Gemeinde Hövelhof unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Delbrück.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das in der Gemeinde Hövelhof belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Schloß Neuhaus geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Hövelhof über.
- (2) Das Verwaltungsinventar des Amtes Schloß Neuhaus, das zum Aufbau der neuen Gemeindeverwaltung Hövelhof benötigt wird, ist auf die Gemeinde Hövelhof ohne Wertausgleich zu übertragen.
- (3) Die neue Stadt Paderborn zahlt der Gemeinde Hövelhof als Ausgleich für das auf sie übergehende Vermögen des Amtes Schloß Neuhaus einen Betrag in Höhe von 400 000,— DM. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Jahresraten, Beginnend mit dem Jahr, in dem die Neugliederung erfolgt.
- (4) Die Gemeinde Hövelhof stellt das Amt Schloß Neuhaus von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Gemeinde Hövelhof eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Amt Schloß Neuhaus und der Gemeinde Hövelhof findet nicht statt.
- (6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Ostenland beziehen, ist die Gemeinde Hövelhof berechtigt und verpflichtet.
- (7) § 39 OBG bleibt unberührt.

§ 2

Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Hövelhof in Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hövelhof.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Paderborn, den 13. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 26

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Schlangen in die Stadt Bad Lippspringe unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Lippe und
2. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Bad Lippspringe in die Gemeinde Schlangen unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Paderborn.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Schlangen und der Stadt Bad Lippspringe findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt auch in den einzugliedernden Gemeindeteilen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde in den einzugliedernden Gemeindeteilen.

§ 3

(1) Das Recht des Kreises Lippe tritt in den in die Stadt Bad Lippspringe einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Schlangen mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Recht des Kreises Paderborn.

(2) Das Recht des Kreises Paderborn tritt in den in die Gemeinde Schlangen einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bad Lippspringe mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Recht des Kreises Lippe.

§ 4

(1) Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Stadt Bad Lippspringe einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Schlangen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bad Lippspringe.

(2) Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den in die Gemeinde Schlangen einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Bad Lippspringe gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Schlangen.

Detmold, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 27 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney und dem Amt Altenbeken folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.
- (2) die neue Gemeinde soll den Namen „Altenbeken“ erhalten.

§ 2

- (1) Das Amt Altenbeken wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Altenbeken und der zusammengeschlossenen Gemeinden ist die neue Gemeinde Altenbeken.
- (2) Der Grund- und der Hauptschulverband Egge werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Altenbeken.

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 4

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Altenbeken bleibt das bisher — unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag — in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bestehende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten des neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Altenbeken als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, des Amtes Altenbeken sowie der beiden Schulverbände bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Realsteuerhebesätze, die die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten 3 volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Verändern sich die Realsteuerhebesätze des Ortsteiles Altenbeken in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für die anderen Ortsteile entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze wie sie im Rechnungsjahr 1974 bestanden hat, wieder hergestellt ist.
- (5) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar

vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für die Geltung bestehenden Frist. Ergibt sich die Notwendigkeit anderweitiger Festsetzungen, darf der Gesamtumfang der Baugebiete in den bisherigen Gemeinden nicht eingeengt werden, damit die Zielsetzungen im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden verwirklicht werden können.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney wird als neuer Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken übernommen.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt der neuen Gemeinde Altenbeken.

§ 6

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde Altenbeken wird in Ortsteile gegliedert. Die bisherigen Gemeinden bilden je einen Ortsteil.

(2) Die zusammengeschlossenen Gemeinden führen als Ortsteil der neuen Gemeinde Altenbeken nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Bei Aufstellung von Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung wird an erster Stelle der Name des Ortsteiles und in verkleinerter Schrift der Name der neugebildeten Gemeinde Altenbeken geführt.

(3) Für jeden Ortsteil wird ein Ortsvorsteher gewählt.

(4) Weitere Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Altenbeken geregelt.

§ 7

(1) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 BRRG ff. in der Fassung vom 22. 10. 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Die neue Gemeinde Altenbeken ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlichen Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 9

Die neue Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Fortbestand der in den bisherigen Gemeinden bestehenden Einrichtungen und Leistungen und die Durchführung geplanter Maßnahmen gewährleistet wird. Sie übernimmt insbesondere die in den Anlagen *) zu diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen.

Buke, den 25. 4. 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 27 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Neuenbeken in die neue Gemeinde Altenbeken.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Neuenbeken geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Altenbeken über.

(2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Altenbeken bleiben in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Altenbeken gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Altenbeken als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Altenbeken.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist die neue Gemeinde Altenbeken berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Neuenbeken für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten drei volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Verändern sich die Realsteuerhebesätze der neuen Gemeinde Altenbeken in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für die einzugliedernden Gebietsteile entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1974 bestanden hat, wiederhergestellt ist.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Altenbeken.

Paderborn, den 13. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 28

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Büren über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- a) der Bildung der neuen Stadt Büren und
- b) der Auflösung des Amtes Büren-Land.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Büren ist Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Büren-Land.
- (2) Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
 - a) Pflichtschulverband Wewelsburg/Ahden
 - b) Grundschulverband Harth/Weiberg
 - c) Hauptschulverband Büren
 - d) Realschulverband Büren
 - e) Wasserwerks-Zweckverband Harth-Weiberg.
- (3) § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt für
 - a) den Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg und
 - b) das Almetal-Zentral-Wasserwerk in Büren,

wobei unterstellt wird, daß die in dieser Vorschrift genannte Frist vom Gesetzgeber auf ein Jahr verlängert wird.

§ 2

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Büren gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Büren als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (2) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden beziehen, ist die neue Stadt Büren berechtigt oder verpflichtet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Büren.

§ 4

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Büren bestehen.

§ 5

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Büren, den 10. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 29

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Wünnenberg durch Zusammenschluß der Gemeinden Wünnenberg, Fürstenberg, Leiberg, Bleiwäsche, Haaren, Helmern und Elisenhof,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Dalheim und Meerhof in die neue Stadt Wünnenberg und
3. der Auflösung des Amtes Wünnenberg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Wünnenberg ist Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden.
- (2) Das Amt Wünnenberg wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Wünnenberg.
- (3) Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
 - a) Schulverband „Grundschule Haaren/Helmern“
 - b) Schulverband „Hauptschule Fürstenberg/Wünnenberg“
 - c) Wasserwerks-Zweckverband Haaren/Helmern
 - d) Wassergewinnungsverband „Siebenbornquelle“ und
 - e) Wasserbeschaffungsverband Eilern.

Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Wünnenberg.

§ 2

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Wünnenberg als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (2) Das in dem am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975, in Kraft.

§ 3

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 5

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt bestehen.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Detmold, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 30

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Büren über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- a) der Bildung der neuen Stadt Lichtenau und
- b) der Auflösung der Ämter Atteln und Lichtenau.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die neue Stadt Lichtenau ist Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und der Ämter Atteln und Lichtenau.
- (2) Der Grundschulverband Atteln/Henglarh wird aufgelöst.
- (3) § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt für die Zweckverbände
 - a) Realschul-Zweckverband Lichtenau-Atteln,
 - b) Pflichtschulverband „Hauptschule Atteln/Haaren“,
 - c) Altenautal-Zentral-Wasserwerks-Verband Atteln,
 - d) Wasserwerk-Zweckverband Herbram-Dörenhagen,

wobei unterstellt wird, daß die in dieser Vorschrift genannte Frist vom Gesetzgeber auf ein Jahr verlängert wird.

§ 2

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Lichtenau gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Lichtenau als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (2) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung.
- (3) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden beziehen, ist die neue Stadt Lichtenau berechtigt oder verpflichtet.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Lichtenau.

§ 5

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Lichtenau bestehen.

§ 6

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Büren, den 10. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 31 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den (amtsangehörigen) Gemeinden Calenberg, Dalheim, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda und Wormeln — alle Amt Warburg-Land, der Gemeinde Daseburg, Amt Borgentreich, und der Stadt Warburg wird gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß die Neugliederung der Gemeinden Calenberg, Dalheim, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda, Wormeln, Daseburg und der Stadt Warburg zu treffen sind.
- (2) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Warburg“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (3) Die vertragsschließenden amtsangehörigen Gemeinden führen als Stadtteile ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde.
- (4) Die neue Stadt Warburg führt das Wappen der heutigen Stadt Warburg.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Stadt Warburg ist Rechtsnachfolgerin der beteiligten Gemeinden.
- (2) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der beteiligten Stadt und der beteiligten Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4**Überleitung des Ortsrechts**

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt Warburg bleibt das bisher in den beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Warburg gilt die Hauptsatzung der heutigen Stadt Warburg als Hauptsatzung der neuen Stadt Warburg.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Warburg, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die beteiligten Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten für 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt Warburg können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.

(5) Die Steuer-, Gebühren- und Beitragssätze nach dem KAG, die die beteiligten Gemeinden für das Jahr vor der Neugliederung festgesetzt haben, gelten für 3 Rechnungsjahre nach der Neugliederung weiter.

Die Sätze für Gebühren gem. § 6 Abs. 1 S. 1 KAG können neu festgesetzt werden, wenn sie nicht mehr kostendeckend sind.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Warburg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und auch § 103 der Bauordnung für das Land NRW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Warburg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Warburg.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der in Abs. 1) genannten Körperschaften werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Gemeindebezirke

Die beteiligten amtsangehörigen Gemeinden werden als Stadtteile i. S. § 13 Abs. 1 GO NW gebildet.

In jedem Stadtteil wird ein Ortsausschuß geschaffen.

Einzelheiten regelt im Rahmen § 13 GO NW die Hauptsatzung der neuen Stadt Warburg.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die bisherigen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren in den beteiligten Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Feuerwehr der neuen Stadt Warburg bestehen.

Die Einrichtungen, insbesondere Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände der Löschgruppe Daseburg werden von der neuen Stadt Warburg entschädigungslos übernommen.

Eine darüber hinausgehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 9

Bestandsgarantie und Förderung der Stadtteile

(1) Der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Sportübungsstätten, Mehrzweckhallen und Bauhöfe in den Stadtteilen wird im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten gewährleistet. Dies gilt auch für die Förderung des traditionsgebundenen Kultur- und Bildungswesens sowie eine Förderung des Sportwesens.

(2) Die örtlichen Belange der Stadtteile werden bei den künftigen Planungen, auch der Verkehrserschließung, angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

(3) Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden werden Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den Stadtteilen möglichst im bisherigen Umfang zu bereits vereinbarten oder aber angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Den Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumpflege sowie des Sportwesens werden Zuschüsse und Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mindestens nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre vor der Neugliederung für die Dauer von drei Jahren weitergewährt. Als besondere Förderungsmaßnahmen gelten die der Finanzplanung zugrunde liegenden Maßnahmen des Investitionsprogrammes, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde entsprechen.

(4) Bei der Bestandsgarantie und den Förderungsmaßnahmen muß die Gleichbehandlung aller Stadtteile ihrer Größenordnung und Bedeutung entsprechend gewährleistet sein, auch hinsichtlich der Zuschüsse gem. Abs. 3.

(5) Der Fortbestand der Grundschulen wird zugesichert, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

(6) Die Schulgebäude, die nicht mehr für schulische Zwecke benötigt werden, bleiben für Gemeinschaftseinrichtungen in dem Stadtteil erhalten.

§ 10

Besondere Regelungen

Über die in den §§ 1–9 enthaltenen Regelungen hinaus werden folgende besonders vereinbart:

Für die Gemeinde Germete:

1. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Germete der LEG Bielefeld über die Durchführung der Sanierung ist bis 1978 befristet. Sollte die Sanierung bei Ablauf der Vertragszeit nicht abgeschlossen sein, ist eine Vertragsverlängerung zu vereinbaren.
2. Der Verkehrsverein Germete ist wegen seiner Bedeutung für die Umstrukturierung der Gemeinde wie bisher in dem erforderlichen Umfang zu fördern.

Für die Gemeinde Hohenwepel:

Der Bau eines Feuerwehrgerätehauses ist genehmigt.

Wenn die Durchführung bis zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht mehr möglich ist, hat die neue Stadt Warburg das geplante Feuerwehrgerätehaus in Hohenwepel zu errichten.

Für die Gemeinde Nörde:

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs ist besonders zu fördern. Im Rahmen dieser Förderung ist zu versuchen, die Gemeinde an das Naturschutzgebiet Eggegebirge südlicher Teutoburger Wald anzuschließen.

Für die Gemeinde Wormeln:

In dem Gebiet der heutigen Gemeinde Wormeln ist eine Leichenhalle zu errichten.

§ 11**Beitritt weiterer Gemeinden**

Die Gemeinden Bonenburg, Rimbeck und Scherfede sind aufgefordert, diesem Vertrag beizutreten.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Kreises Warburg in Kraft.

Warburg, den 4. Mai 1974

Anlage 31 b

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Calenberg, Dalheim, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda, Wormeln, Daseburg und der Stadt Warburg vom 4. Mai 1974

über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Warburg,
2. der Auflösung des Amtes Warburg-Land und
3. der Ausgliederung der Gemeinde Daseburg aus dem Amt Borgentreich.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Amt Warburg-Land wird aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt Warburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bonenburg, Rimbeck und Scherfede sowie des Amtes Warburg-Land.
- (3) Der Schulverband Warburg, der Feuerlöschverband Amt Warburg-Land, der Volksschulverband Scherfede-Rimbeck und der Wasserwerkzweckverband Ossendorf werden aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Warburg.

§ 2

- (1) Das in den Gemeinden Bonenburg, Rimbeck und Scherfede geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dez. 1975, in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzungen der Gemeinden Bonenburg, Rimbeck und Scherfede treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Warburg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Warburg.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Bonenburg, Rimbeck und Scherfede gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Warburg.

§ 4

Die neue Stadt Warburg ist verpflichtet, eine Ortschaftsverfassung nach § 13 der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 5

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.

Detmold, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 32 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Borlinghausen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Peckelsheim, Schweckhausen, Willegassen und dem Amt Peckelsheim folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrags sind Regelungen, die entweder aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Altenheerse, Borlinghausen, Eissen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Peckelsheim, Schweckhausen, Willebadessen, Willegassen zu einer neuen Gemeinde oder der Gemeinden des Amtes Peckelsheim zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2**Name**

Die neue Gemeinde soll den Namen ... erhalten und führt die Bezeichnung „Stadt“.

Die gemäß § 1 zusammengeschlossenen Gemeinden führen als Ortsteile ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. (Diese Regelung gilt nicht für die Städte Peckelsheim und Willebadessen. Diese führen die Bezeichnung „Peckelsheim, Stadtteil von ...“ und „Willebadessen, Stadtteil von ...“. Diese Formulierung soll für den Fall einer neuen Namensgebung gelten).

§ 3

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der zusammengeschlossenen Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 4**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 5**Ortsrecht**

Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelungen enthält, tritt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht, solange es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, mit Ablauf des Rechnungsjahres außer Kraft, in dem die Neugliederung wirksam wird.

Die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen und die Verwaltungsgebührenbestimmungen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt dann die Hauptsatzung des Amtes Peckelsheim.

Tritt die Neugliederung nicht mit Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Peckelsheim weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle drei Rechnungsjahre nach der Neugliederung weiter. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Gemeinde können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation gewahrt bleibt. Die im Zeitpunkt der Neugliederung in den zusammengeschlossenen Gemeinden bestehenden Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. 12. 1977 weiter. Unabhängig davon können die Gebühren und Beiträge innerhalb dieser Frist neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

In den neu gegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Im Verfahren nicht zum Abschluß gebrachte Bebauungspläne sollen neu aufgestellt oder zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden, wenn sie sich sinnvoll und zweckmäßig in den Flächennutzungsplan der neuen Gemeinde einfügen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt davon unberührt.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern der anspruchsberechtigten zusammengeschlossenen Gemeinden ist die neue Gemeinde berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

Gemeindebezirke

Die mit der neuen Gemeinde „[“] zusammengeschlossene Gemeinde „[“] wird als Ortschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung gebildet. In dieser Ortschaft wird ein Ortsausschuß gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Dabei soll Gemeinden,

die nicht mindestens 2 Ratsmitglieder in der neuen Vertretung haben, trotzdem die Bildung eines Ortsausschusses zugestanden werden. Bei der Bildung einer zweipoligen Großgemeinde erhält der Zentralort, der nicht Sitz der Hauptverwaltung wird, eine Verwaltungsnebenstelle zur ausreichenden Versorgung des Nahbereiches.

§ 8

Überleitung von Bediensteten

Für die Überleitung der Beamten der Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Ämter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Soweit Zweckverbände aufgelöst werden, gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

Den in Ausbildung befindlichen Bediensteten wird die ordnungsgemäße Fortführung ihrer Ausbildung ermöglicht.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

Die bisherigen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde " bestehen.

Die neue Gemeinde „ " setzt die Leistungen der bisherigen Träger an die in Abs. 1 aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren insgesamt möglichst im bisherigen Umfang fort. Sie wird für eine weitere zeitgemäße Ausrüstung der Löschgruppen Sorge tragen.

Im übrigen können nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Neugliederung vom Rat der neuen Gemeinde anderweitige Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr getroffen werden.

§ 10

Bestandsgarantie und Förderung der Ortsteile

Der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Sportübungsstätten und Mehrzweckhallen in den Ortschaften wird im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten gewährleistet. Dies gilt auch für die Förderung des traditionsgebundenen Kultur- und Bildungswesens sowie eine Förderung des Sportwesens.

Die örtlichen Belange der Ortsteile werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden werden Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen möglichst im bisherigen Umfang zu bereits vereinbarten oder aber angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Den Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens

sens, der Brauchtumpflege sowie des Sportwesens werden Zuschüsse und Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mindestens nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre vor der Neugliederung für die Dauer von drei Jahren weitergewährt. Als besondere Förderungsmaßnahmen gelten die der Finanzplanung zugrunde liegenden Maßnahmen des Investitionsprogrammes, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde entsprechen.

Bei der Bestandsgarantie und den Förderungsmaßnahmen muß die Gleichbehandlung aller Ortsteile ihrer Größenordnung und Bedeutung entsprechend gewährleistet sein, auch hinsichtlich der Zuschüsse gem. Abs. 3.

§ 11

Beitritt weiterer Gemeinden

Den Gemeinden Altenheerse, Eissen und Willebadessen wird die Möglichkeit gegeben, diesem Vertrag beizutreten.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung in Kraft.

Borlinghausen u. a., den 19. 4. 1974.

Anlage 32 b

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Borlinghausen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Peckelsheim, Schreckhausen, Willegassen und dem Amt Peckelsheim vom 19. April 1974 über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Willebadessen und
2. der Auflösung der Ämter Dringenberg-Gehrden und Peckelsheim.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Altenheerse, Eissen, Willebadessen sowie der Gemeinden Borlinghausen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Peckelsheim, Schreckhausen und Willegassen ist die neue Stadt Willebadessen.

(2) Die Ämter Dringenberg-Gehrden und Peckelsheim werden aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Willebadessen.

§ 2

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

Der Feuerlöschverband Peckelsheim, der Realschulverband Peckelsheim und der Wasserzweckverband Schreckhausen-Willegassen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Willebadessen.

§ 4

(1) Das in den Gemeinden Altenheerse, Eissen und Willebadessen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Die Hauptsatzungen der Gemeinden Altenheerse, Eissen und Willebadessen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Willebadessen gilt die Hauptsatzung des Amtes Peckelsheim.

(3) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der bisherigen Gemeinden gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstattung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.

§ 5

Der Wohnsitz in den Gemeinden Altenheerse, Eissen und Willebadessen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Willebadessen.

§ 6

Die neue Stadt Willebadessen ist verpflichtet, eine Ortschaftsverfassung nach § 13 der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Detmold, den 31. Mai 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 33 a

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Brakel und den Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen sowie dem Amt Dringenberg-Gehrden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen in die Stadt Brakel zu treffen sind.

§ 2**Ortsteilbezeichnungen**

Die eingegliederten Gemeinden führen in Verbindung mit dem Namen der aufnehmenden Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Die Stadt Brakel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Schulverband „Heggegemeinden“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Brakel.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Brakel auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Brakel auch in den eingegliederten Gemeinden.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen bestehenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Brakel, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen gelten bis zum 31. 12. 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuergesetze geändert werden, entsprechend.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Brakel und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen beziehen, ist die Stadt Brakel berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Brakel.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherigen Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Brakel. Diese Stadtbezirke führen den Namen

Brakel, Ortsteil Auenhausen,
Brakel, Ortsteil Frohnhausen,
Brakel, Ortsteil Hampenhausen,
Brakel, Ortsteil Siddessen.

(2) Die Vertretung der Belange der Bezirke gegenüber dem Rat der Stadt Brakel, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor wird durch die neue Hauptsatzung der Stadt Brakel geregelt.

§ 7

Übernahme der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Dringenberg-Gehrden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Dringenberg-Gehrden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8**Freiwillige Feuerwehr**

Die Freiw. Feuerwehren der Gemeinden Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen bleiben als Löschgruppen der Freiw. Feuerwehr der Stadt Brakel erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Brakel sicherzustellen.

§ 9**Schulwesen**

Die Stadt Brakel verpflichtet sich, die schulische Situation in den Ortsteilen Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Insbesondere wird sich die Stadt Brakel dafür einsetzen, daß die Kinder aus Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen und Siddessen weiterhin in der Grundschule der Kernstadt Brakel beschult werden.

§ 10**Förderung der Ortsteile**

- (1) Die Stadt Brakel wird die in § 6 genannten Ortsteile so fördern, daß ihre weitere Entwicklung sichergestellt ist. Die örtlichen Belange dieser Ortschaften werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende, verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Stadt Brakel Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Stadt Brakel wird sich im Rahmen einer sinnvollen Verkehrs- und Finanzplanung dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den Ortschaften der einzugliedernden Gemeinden und dem Stadtkern nach dem Maße des Verkehrsbedürfnisses gestaltet und koordiniert wird.
- (3) Die Stadt Brakel wird die in den Stadtbezirken liegenden kommunalen Friedhöfe erhalten und den öffentl. Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend erweitern. Sie wird die Erhaltung der in kirchlicher Trägerschaft stehenden Friedhöfe und ihre Erweiterung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten fördern.
- (4) Die Stadt Brakel wird den ortsansässigen Vereinen und Verbänden Gebäude und öffentl. Einrichtungen in den neuen Ortschaften möglichst im bisherigen Umfang zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stadt Brakel wird sich dafür einsetzen, daß entsprechend schon lange bestehender Zielsetzung, an das vorhandene Schulgebäude in Siddessen, sobald wie möglich einen Mehrzweckraum für die Bevölkerung angebaut wird.

§ 11**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit den vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Frohnhausen, den 9. 4. 1974

Brakel, den 29. 4. 1974

Anlage 33 b

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Brakel und der Gemeinde Gehrden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Gehrden in die Stadt Brakel zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Brakel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gehrden.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Gehrden tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Brakel auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Gehrden.
- (2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Gehrden geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Brakel auch in der eingegliederten Gemeinde.
- (3) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinde Gehrden gelten bis zum 31. Dezember 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuerhebesätze geändert werden, entsprechend.
- (4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Gehrden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Brakel und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Gehrden beziehen, ist die Stadt Brakel berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Gehrden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Brakel.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherige Gemeinde Gehrden bildet einen Bezirk der Stadt Brakel. Dieser Stadtbezirk führt den Namen Brakel, Ortsteil Gehrden.

(2) Die Vertretung der Belange des Bezirkes gegenüber dem Rat der Stadt Brakel, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor wird durch die neue Hauptsatzung der Stadt Brakel geregelt.

(3) Die in Gehrden vorhandene Verwaltungsstelle bleibt erhalten.

§ 7

Übernahme der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Gehrden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gehrden bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brakel erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Brakel sicherzustellen.

§ 9

Schulwesen

Die Stadt Brakel verpflichtet sich, die schulische Situation in dem Ortsteil Gehrden im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Insbesondere wird sich die Stadt Brakel dafür einsetzen, daß die Grundschule in Gehrden erhalten bleibt.

§ 10

Förderung des Ortsteiles

(1) Von der Stadt Brakel sind in dem Ortsteil Gehrden alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Die Stadt Brakel wird folgende besondere Förderungsmaßnahmen betreiben:

- a) Weiterführung und Abschluß der in Gehrden im Jahre 1963 begonnenen Ortssanierung auf der Grundlage der bestehenden Planungen und Verträge (LEG).
- b) Durchführung der Maßnahme „Bau eines Freizeitentrums mit einer Halle für die örtlichen Vereinsbedürfnisse“ im Ortskern als Teil der gesamten Sanierungsmaßnahme bis spätestens zum 31. 12. 1976.
- c) Bau eines Kinderspielplatzes im Ortskern (Schüttenhahn).
- d) Besondere Förderung des Fremdenverkehrs in Gehrden, insbesondere kostenlose Bereitstellung von Gelände im Anschluß an die bereits vorhandenen Anlagen im Feriendorf für den weiteren Bau von Sport- und Freizeitanlagen.
- e) Als Hauptfaktor des Fremdenverkehrs in Gehrden ist die Tatsache anzusehen, daß der rechte Flügel des Schloßgebäudes als Hotel und Restauration betrieben wird. Das Schloßhotel steht im Eigentum des Generalvikariats der Erzdiözese Paderborn. Die Stadt Brakel verpflichtet sich, sich gegenüber dem Generalvikariat alle Zeit für die Erhaltung des jetzigen Verwendungszweckes mit allem Nachdruck einzusetzen, notfalls das Schloßhotel als Pächter in eigene Trägerschaft zu übernehmen.
- f) Die in Gehrden im Jahre 1972 erbaute Kleinschwimmhalle aus den besonderen Interessen des Fremdenverkehrs ständig in dem bisherigen Umfang weiterzubetreiben.
- g) den restlichen Ausbau der Feld- und Waldwirtschaftswege sowie der Wanderwege.
- h) Weiterführung der Ortskanalisation.
- i) Die ortsansässigen Vereine müssen im bisherigen Umfang weiter gefördert werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Gehrden, den 2. Mai 1974

Brakel, den 2. Mai 1974

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bad Driburg vom 19. 4. 1971 und der Stadtvertretung der Stadt Dringenberg vom 19. 4. 1971 wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und im Anschluß an den Vertrag über die Neuregelung des Gebietes von Stadt und Amt Driburg aus dem Jahre 1968, wie er durch Beschluß des Landtages NRW vom 2. 12. 1969 Gesetz geworden ist, zwischen der Stadt Bad Driburg und der Stadt Dringenberg folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Stadt Bad Driburg und die Stadt Dringenberg schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

Name der Gemeinde

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Bad Driburg“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt Dringenberg führt neben dem Namen der Stadt Bad Driburg ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Dringenberg für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 (2) nicht statt.
- (2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Städte für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre unverändert fort.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

- (3) Die von den zusammengeschlossenen Städten vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Dringenberg geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.

(4) Die in den bisherigen Städten vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der bisherigen Stadt Dringenberg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Städten geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Städten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne einschl. der nach § 173 BBauG übergeleiteten Durchführungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten der Stadt Dringenberg regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. 10. 1965 (BGBl. I, S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Städte sind von der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ zu übernehmen.

§ 8

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Bad Driburg, Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbesen-Bad Hermannsborn, Reelsen und Dringenberg je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte), bei Ortschaften von 1001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Bad Driburg auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 1968 (GV. NW. S. 480, SGV. NW. 1112) entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Satz 1 ist für die Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteils Bad Driburg nicht anzuwenden, sofern die Zahl der gewählten Ratsmitglieder 9 überschreitet (§ 8, Abs. 2). Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Bad Driburg in der Ortschaft zu berücksichtigen. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 30, 32 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Bad Driburg den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrät wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Die Wahl eines Stellvertreters bleibt unberührt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Bad Driburg, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Driburg; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30—40 und 48 GO. NW. sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher bzw. seinem Stellvertreter steht eine Aufwandsentschädigung zu, deren Höhe der Ortsausschuß vorschlägt, mindestens jedoch in der bisherigen Höhe als Gemeindebürgermeister.

§ 9

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Belegung gemeindeeigener Wohnungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,
- c) Friedhofsangelegenheiten,
- d) Kultur- und Denkmalspflege,
- e) Sporteinrichtungen (Sportplätze usw.),
- f) Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
- g) Unterhaltung und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
- h) Förderung der Tierzucht,
- i) kulturelles Leben (Schützengilde, Sportverein, Chöre und dergl.).

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Schaffung neuen Ortsrechts,
- b) Erlass von Gebührenordnungen, soweit sie den Stadtbezirk betreffen oder mitbetreffen,
- c) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
- d) Müllbeseitigung,
- e) Wasserversorgungsangelegenheiten,
- f) Planung und Ausbau von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- g) Bestellung des Schiedsmannes,
- h) Benennung von Straßen und Plätzen,
- i) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr,
- j) Bestellung des Brandmeisters,
- k) Ehrung von Bürgern des Ortsteiles,
- l) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- m) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- n) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- o) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Bad Driburg wenden. Der Rat der Stadt Bad Driburg soll die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(4) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, zu den Beratungen des Ortschaftsrates nach Bedarf Fachkräfte der Verwaltung zu entsenden.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Abs. 2 und 5 muß der Rat der Stadt Bad Driburg in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Bad Driburg über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Bad Driburg übertragen.

§ 10

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertreter können — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Bad Driburg mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher und die Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Bad Driburg zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertreter erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Bad Driburg

— Ortschaft

Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Bad Driburg folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage I *) — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.

*) nicht abgedruckt

§ 13

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Bad Driburg ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2, Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrags aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Verträge beitreten.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Dringenberg, den 19. April 1971

Bad Driburg, den 19. April 1971

Anlage 34 b

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

der Stadt Bad Driburg

und der Gemeinde Neuenheerse

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Neuenheerse in die Stadt Bad Driburg zu treffen sind.

§ 2**Ortsteilbezeichnung**

Die eingegliederte Gemeinde Neuenheerse führt in Verbindung mit dem Namen der aufnehmenden Stadt Bad Driburg ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Driburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neuenheerse.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Neuenheerse tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Bad Driburg auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Neuenheerse.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Neuenheerse geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg auch in der eingegliederten Gemeinde Neuenheerse.

(3) Die Hebesätze für Realsteuern und die Hundesteuersätze der Gemeinde Neuenheerse gelten bis zum 31. 12. 1977. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geän-

dert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, daß die Realsteuerhebesätze geändert werden, entsprechend.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Neuenheerse bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bad Driburg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Neuenheerse beziehen, ist die Stadt Bad Driburg berechtigt und verpflichtet.

(7) Für die in dem Ortsteil Neuenheerse vorhandenen Versorgungseinrichtungen, wie

Wasserversorgungsanlage

Kanalisation

Müllabfuhr

Friedhof

bleiben die Gebührensätze — soweit sie kostendeckend sind — in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Neuenheerse gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bad Driburg.

§ 6

Bezirke

(1) Die bisherige Gemeinde Neuenheerse bildet einen Bezirk der Stadt Bad Driburg. Dieser Stadtbezirk führt den Namen Bad Driburg, Ortsteil Neuenheerse.

(2) Die Vertretung der Belange des Bezirkes gegenüber dem Rat der Stadt Bad Driburg, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Stadtdirektor wird durch die neue Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg geregelt.

(3) Die in dem Ortsteil Neuenheerse vorhandene Verwaltungsstelle bleibt in dem Umfang erhalten, wie das zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist.

§ 7

Ortschaftsrat

Für die Bildung eines Ortschaftsrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg.

§ 8

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet in seinem Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Belegung gemeindeeigener Wohnungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,
- c) Friedhofsangelegenheiten,
- d) Kultur- und Denkmalspflege,
- e) Sporteinrichtungen (Sportplätze usw.),
- f) Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
- g) Förderung der Tierzucht,
- h) kulturelles Leben (Schützengilde, Sportverein, Chöre und dergl.).

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Schaffung neuen Ortsrechts,
- b) Erlaß von Gebührenordnungen, soweit sie den Stadtbezirk betreffen oder mitbetreffen,
- c) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
- d) Müllbeseitigung,
- e) Wasserversorgungsangelegenheiten,
- f) Planung und Ausbau von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- g) Bestellung des Schiedsmannes und der Schöffen,
- h) Benennung von Straßen und Plätzen,
- i) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr,
- j) Bestellung des Brandmeisters,
- k) Ehrung von Bürgern des Ortsteiles,
- l) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- m) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- n) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- o) Festsetzung der Sitzungsentschädigung für den Ortschaftsrat.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des Ortsteiles Neuenheerse beziehen, an den Rat der Stadt Bad Driburg wenden. Der Rat der Stadt Bad Driburg soll den Ortschaftsrat auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des Ortsteiles beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(4) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, zu den Beratungen des Ortschaftsrates nach Bedarf Fachkräfte der Verwaltung zu entsenden.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Abs. 2 und 3 muß der Rat der Stadt Bad Driburg in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Bad Driburg über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Bad Driburg übertragen.

§ 9

Übernahme von Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der Gemeinde Neuenheerse gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Neuenheerse werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet und möglichst im bisherigen Umfang im Ortsteil Neuenheerse eingesetzt.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenheerse bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg erhalten — soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Bad Driburg sicherzustellen.

§ 11

Schulwesen

Die Stadt Bad Driburg verpflichtet sich, die schulische Situation in dem Ortsteil Neuenheerse im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Insbesondere wird sich die Stadt Bad Driburg dafür einsetzen, daß die Grundschule in Neuenheerse erhalten bleibt.

§ 12

Förderung des Ortsteils

(1) Die Stadt Bad Driburg wird den Ortsteil Neuenheerse so fördern, daß die weitere Entwicklung sichergestellt ist. Die örtlichen Belange dieser Ortschaft werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Stadt Bad Driburg Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Stadt Bad Driburg wird sich im Rahmen einer sinnvollen Verkehrs- und Finanzplanung dafür einsetzen, daß der öffentliche Nahverkehr zwischen den Ortschaften der einzugliedernden Gemeinden und dem Stadtkern nach dem Maße des Verkehrsbedürfnisses gestaltet und koordiniert wird.

(3) Die Stadt Bad Driburg wird den ortsansässigen Vereinen und Verbänden Gebäude und öffentliche Einrichtungen in der neuen Ortschaft möglichst im bisherigen Umfang zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

§ 13

Besondere Förderungsmaßnahmen

Die aufnehmende Stadt Bad Driburg ist verpflichtet, im Ortsteil Neuenheerse im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten die in der Anlage *) — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Neuenheerse, den 22. August 1974

Bad Driburg, den 26. August 1974

*) nicht abgedruckt

Anlage 34 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Kühlsen in die Stadt Bad Driburg unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Dringen-berg-Gehrden.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Bad Driburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kühlsen.

§ 2

Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Dringen-berg-Gehrden findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Kühlsen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dez. 1975, in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der einzugliedernden Gemeinde tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg auch in der einzugliedernden Gemeinde.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kühlsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bad Driburg.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamten-rechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Detmold, den 9. Sept. 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 35 a

Gebietsänderungsvertrag**Zwischen**

- a) den Städten Borgentreich, Borgholz und den Gemeinden Bühne, Drankhausen, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Manrode, Muddenhagen, Natingen, Natzungen, Rösebeck (Amt Borgentreich) und Eissen (Amt Peckelsheim),
- b) dem Amt Borgentreich,
- c) dem Amtsfeuerlöschverband Borgentreich

wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinden Borgentreich, Borgholz, Bühne, Drankhausen, Großeneder, Körbecke, Lütgeneder, Manrode, Muddenhagen, Natingen, Natzungen, Rösebeck (Amt Borgentreich) und der Gemeinde Eissen (Amt Peckelsheim) zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt Borgentreich erhalten.

§ 2

(1) Die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben als Stadtteile der neuen Stadt bestehen und führen ihren bisherigen Namen zusätzlich zum Namen der neuen Stadt. Auf den Ortsschildern wird der Name des Stadtteils dem Namen der neuen Stadt vorausgestellt (z. B. Bühne, Stadtteil der Stadt Borgentreich).

(2) Bei der Einführung eines neuen Wappens sind die Motive der bisherigen Wappen der Städte Borgentreich und Borgholz zu berücksichtigen.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Das Amt Borgentreich wird aufgelöst.

(2) Rechtsnachfolger der am Vertrag beteiligten Gemeinden und des Amtes Borgentreich ist die neue Stadt Borgentreich.

(3) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der vertragschließenden Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(4) Die neue Stadt wird in den Zweckverbänden durch Ratsmitglieder aus den Stadtteilen, die bisher als selbständige Gemeinden dem Zweckverband als Mitglieder angehörten, vertreten. Das gilt auch für die Vertreter des Trägers im Kindergartenrat, soweit Kindergärten in den Stadtteilen unterhalten oder in Zukunft eingerichtet werden.

§ 4

Auseinandersetzung

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der zusammenschließenden Gemeinden des Amtes und der beiden Zweckverbände geht mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die neue Stadt Borgentreich über. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt. Soweit es sich um die Löschgruppe Daseburg des Amtsfeuerlöschverbandes handelt, gilt die Regelung in § 9 des Vertrages.
- (2) Für das in den Stadtteilen Bühne, Manrode und Muddenhagen gelegene Gemeindegliederklassenvermögen sowie für das Vermögen der Stiftung „Armenhospital“ in Borgentreich bleibt als Sondervermögen die gesetzliche Vermögensbindung bestehen.

§ 5

Gemeindebezirke

Die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bilden je eine Ortschaft im Sinne des § 13 GO NW. Für jede Ortschaft wird ein Ortsausschuß gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsausschusses regelt die neue Hauptsatzung, wobei sich die Vertragsparteien einig sind, daß der Ortsausschuß nach § 28 Abs. 2 GO NW im Interesse einer weitgehenden Beteiligung der Bürgerschaft an der Gemeindeverwaltung im weitgehendsten Umfange Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Ortschaft erhält (z. B. Verpachtung der Gemeindeländereien, Verwaltung der gemeindlichen Einrichtungen u. a.).

§ 6

Ortsrecht

- (1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Borgentreich als Hauptsatzung der neuen Stadt, das gilt auch für die Geschäftsordnung.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Kraft, gelten die bisherigen Haushaltssatzungen der Gemeinden bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres fort. Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt haben, gelten drei Jahre nach der Neugliederung weiter. Bei anderem Finanzbedarf der neuen Stadt können die Hebesätze geändert werden, wenn die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehenden Relationen zwischen ihnen gewahrt bleiben.
- (5) Bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach dem Inkrafttreten der Neugliederung dürfen keine höheren Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem KAG erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neu-

gliederungsgesetzes in den Gemeinden und von dem Wasserwerkzweckverband Manrode-Muddenhagen erhoben wurden. Die Sätze für Gebühren gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG können neu festgesetzt werden, wenn sie nicht mehr kostendeckend sind.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen und Erstattungen aus Abgabeverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge) ist die neue Stadt berechtigt oder verpflichtet.

(7) Im Bereich der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Gültigkeit bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) Eingeleitete aber bis zur Neugliederung nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren werden von der neuen Stadt fortgesetzt.

(9) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Borgentreich.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und der aufgelösten Verbände sowie des Amtes Borgentreich gelten die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der in Abs. 1 genannten Körperschaften werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Freiwillige Feuerwehren

(1) Der Amtsfeuerlöschverband Borgentreich wird mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die neue Stadt Borgentreich.

Die bisherigen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Borgentreich bestehen. Als solche wird auch die Löschgruppe der Gemeinde Eissen übernommen. Die neue Stadt verpflichtet sich zu einer weiteren und zeitgemäßen Ausrüstung aller Löschgruppen.

Der bisherige Amtsbrandmeister steht nach der Neugliederung den Löschgruppen als Stadtbrandmeister vor.

(2) Die Löschgruppe der Gemeinde Daseburg wird von der neuen Stadt Warburg übernommen. Die Einrichtungen (persönliche und sächliche Ausrüstung) dieser Löschgruppe einschließlich des Tragkraftspritzenfahrzeuges mit der TS 8/8 geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Warburg über.

(3) Darüber hinaus findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Für das übrige Vermögen des Amtsfeuerlöschverbandes gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 10

Wasserwerkzweckverband Manrode-Muddenhagen

Der Wasserwerkzweckverband Manrode-Muddenhagen wird mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die neue Stadt Borgentreich. Hinsichtlich des Satzungsrechts gilt § 6 Abs. 5 des Vertrages. Eine Auseinandersetzung zwischen den Verbandsgemeinden findet nicht statt.

§ 11

Bestandsgarantie und Förderung der Stadt-Ortsteile

(1) Der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Sportübungsstätten, der Schwimmhalle, Natuzungen und der Mehrzweckhallen in den Ortschaften wird im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten gewährleistet. Dies gilt auch für die Förderung des traditionsgebundenen Kultur- und Bildungswesens sowie eine Förderung des Sportwesens und der Kindergärten in freier Trägerschaft.

(2) Die örtlichen Belange der Stadtteile werden bei den künftigen Planungen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Stadt Rücksicht zu nehmen.

(3) Den ortsansässigen Vereinen und Verbänden werden Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den Stadtteilen im bisherigen Umfange zu bereits vereinbarten oder angemessenen aber nach Möglichkeit gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Den Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens, der Brauchtumspflege sowie des Sportwesens werden Zuschüsse und Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gewährt. Als besondere Förderungsmaßnahmen gelten die der Finanzplanung zugrunde liegenden Maßnahmen des Investitionsprogrammes, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt entsprechen.

(4) Bei der Bestandsgarantie und den Förderungsmaßnahmen wird die neue Stadt alle notwendigen Maßnahmen zur Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner gewährleisten.

(5) Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden fortgeführt.

(6) Die Grundschulen werden in den jetzigen Standorten erhalten. Bei einer Angleichung der Schulbezirksgrenzen an die neuen Gemeindegrenzen gilt das auch für die Grundschule in Großeneder.

(7) Die bestehenden Jagdgenossenschaften in den einzelnen Stadtteilen werden erhalten, wenigstens wird die neue Stadt ihren Einfluß daraufhin geltend machen, daß die vorhandenen Jagdbezirke in ihren Grenzen bestehen bleiben.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Kreises Warburg in Kraft.

Borgentreich, den 29. April 1974

Anlage 35 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warburg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Borgentreich — mit Ausnahme der Gemeinde Daseburg — zu einer neuen amtsfreien Stadt mit dem Namen Borgentreich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Borgentreich.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Amt Borgentreich wird aufgelöst.
- (2) Rechtsnachfolgerin des Amtes Borgentreich ist die neue amtsfreie Stadt Borgentreich.

§ 2

- (1) Das in den zusammenzuschließenden Gemeinden belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Borgentreich geht — mit Ausnahme des in der Gemeinde Daseburg belegenen unbeweglichen Vermögens — nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Borgentreich über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Borgentreich im übrigen geht — soweit es nicht ganz oder überwiegend in der Gemeinde Daseburg genutzt worden ist — auf die neue Stadt Borgentreich über.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

Warburg, den 8. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 36 a

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Kreisen Arnsberg, Brilon und Meschede folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung eines neuen Kreises zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge und Name**

- (1) Der neue Kreis wird Rechtsnachfolger der Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede.
- (2) Der neue Kreis erhält den Namen „Hochsauerlandkreis“.

§ 3**Kreisrecht**

- (1) Das im Gebiet des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1975, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Arnsberg als Hauptsatzung des neuen Kreises. Die Hauptsatzungen der übrigen am Vertrag beteiligten Kreise treten im Gebiet des neuen Kreises mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen werden bis zur Schaffung einer einheitlichen Regelung nach den in den Teilgebieten bisher geltenden Vorschriften vollzogen.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5**Überleitung der Bediensteten**

- (1) Die Beamten der Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede werden nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf den neuen Kreis übergeleitet.
- (2) Für die Überleitung der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Verwaltungsnebenstellen

- (1) Der neue Kreis ist verpflichtet, wegen der räumlichen Ausdehnung sowie der topographischen und verkehrsmäßigen Schwierigkeiten Verwaltungsnebenstellen in den Kreisstädten einzurichten, die den Kreissitz vertreten. Die Größe und der Umfang der Verwaltungsnebenstellen muß im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar sein.
- (2) Die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede sind sich darüber einig, daß für den Verlust des Sitzes der Kreisverwaltung ein angemessener Ausgleich in Form von Einrichtungen oder Maßnahmen anzustreben ist.

§ 7

Daseinsvorsorge

- (1) Im Gebiet des neuen Kreises sind von diesem alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Dabei ist auch die Ausgleichsfunktion gegenüber leistungsschwächeren Gemeinden fortzusetzen.

- (2) Der neue Kreis faßt seine wirtschaftlichen Unternehmen in einer einheitlichen Wirtschaftsförderungsgesellschaft zusammen. Dazu bietet sich der Ausbau der vorhandenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Arnsberg an. Diese Gesellschaft wird sich nach Maßgabe vom neuen Kreistag zu erlassender Richtlinien insbesondere drei Hauptaufgaben zuwenden:

1. dem Wirtschaftsförderungsbereich,
2. dem Bereich der Fremdenverkehrsförderung, insbesondere in den Schwerpunkten für die Wochenend- und Ferienerholung,
3. dem Flugplatzbereich.

- (3) Der neue Kreis setzt den Ausbau der Kreisstraßen im Rahmen eines mehrjährigen Programms, das unter Berücksichtigung der von den Kreisen bisher aufgestellten Ausbaupläne und begonnenen Maßnahmen den neuen Kreis durch ein Netz von leistungsfähigen Verkehrswegen vollständig erschließen soll, zielstrebig fort.

- (4) Im Bereich der Abfallbeseitigung sollen neben den im Kreis Arnsberg vorhandenen Einrichtungen die Planungen zur Errichtung der zentralen Mülldeponie für die Kreise Brilon und Meschede mit den dazugehörigen Umschlagstationen fortgeführt werden.

- (5) Die Sportförderung soll im neuen Kreis auf der Grundlage ihres bisherigen Umfangs vereinheitlicht und fortgeführt werden.

- (6) Der neue Kreis wird sich nachhaltig für eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs im Verbund mit den bereits bestehenden Verkehrsträgern einsetzen.

- (7) Der neue Kreis fördert das Schulwesen insbesondere im Bereich der beruflichen Schulen und der Sonderschulen für geistig Behinderte. Er setzt sich für den Ausbau der Abteilung Meschede der Gesamthochschule Paderborn ein.

Arnsberg, den 16. Juli 1974

Brilon, den 19. Juli 1974

Meschede, den 19. Juli 1974

Anlage 36 b

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des Kreises Hochsauerlandkreis.

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Hochsauerlandkreis ist Rechtsnachfolger der Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon.

§ 2

(1) Das im Gebiet des Hochsauerlandkreises belegene unbewegliche Vermögen der Kreise Büren, Olpe, Soest und Wittgenstein geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Hochsauerlandkreis über.

(2) Eigentum der Kreise Büren, Olpe, Soest und Wittgenstein an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör unentgeltlich insoweit auf den Hochsauerlandkreis über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet des neuen Kreises genutzt worden ist.

(3) Der Hochsauerlandkreis stellt die neuen Kreise Paderborn, Siegen und Soest sowie den Kreis Olpe von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Kreise Büren, Olpe, Soest und Wittgenstein bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Kreise Büren, Olpe, Soest und Wittgenstein findet nicht statt.

§ 3

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Arnsberg als Hauptsatzung des neuen Kreises mit der Maßgabe, daß öffentliche Bekanntmachungen nach den Hauptsatzungen der Kreise vorzunehmen sind, in deren Bereich das Gebiet der Gemeinden des neuen Kreises bisher gelegen war. Im übrigen treten die Hauptsatzungen der Kreise Brilon, Büren, Meschede, Olpe, Soest und Wittgenstein mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des neuen Kreises gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Hochsauerlandkreis.

§ 5

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Düsseldorf, den 19. 9. 1974

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Anlage 37**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des Kreises Märkischer Kreis.

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Der Märkische Kreis ist Rechtsnachfolger der Kreise Iserlohn und Lüdenscheid.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Stadt Iserlohn aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Hagen und Lüdenscheid sowie den Kreisen Altena, Ennepe-Ruhr und Iserlohn vom 25. November 1966 über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes in Hagen gehen auf den Märkischen Kreis über.
- (3) Soweit die in nachstehend genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Kreis Iserlohn geregelten Aufgaben auf den Märkischen Kreis übergehen, werden diese Vereinbarungen aufgehoben:
 - a) über die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete des Lastenausgleichs in der Stadt Iserlohn vom 8./10. Dezember 1969 (Reg.-Amtsbl. Arnsberg 1970, 1);
 - b) über die vom Kreis Iserlohn und von der Stadt Iserlohn zu erfüllenden Aufgaben des Amtstierarztes vom 14. August 1972 (Reg.-Amtsbl. Arnsberg 1972, 512);
 - c) über die Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen des Kreises und der Stadt Iserlohn vom 15./28. Mai 1973 (Reg.-Amtsbl. Arnsberg 1973, 258);
 - d) über die Verteilung der persönlichen und sächlichen Kosten der Geschlechtskranken-Beratungsstelle (Ziff. 14 des Eingemeindungsvertrages zwischen der Stadt und dem Landkreis Iserlohn vom 29. Juni 1929).

§ 2

- (1) Soweit der Märkische Kreis von der Stadt Iserlohn Aufgaben übernimmt, geht das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende unbewegliche Vermögen — falls eine Sonderung möglich ist — nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Märkischen Kreis über. Das gilt nicht für das in Iserlohn, Stennerstraße 3, Gemarkung Iserlohn, Flur 11, Flurstück 352, gelegene Gebäude (Gesundheitsamt). Dieses Gebäude stellt die Stadt Iserlohn dem Märkischen Kreis unentgeltlich für Aufgaben des Gesundheitswesens so lange zur Verfügung, wie es für diesen Zweck in Anspruch genommen wird, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren. Für die Dauer der unentgeltlichen Nutzung trägt der Märkische Kreis die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten.
- (2) Ist eine Sonderung nach Abs. 1 nicht möglich, erhält der Märkische Kreis längstens für die Dauer von fünf Jahren ein unentgeltliches Nutzungsrecht; die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten trägt er anteilig.

(3) Eigentum der Stadt Iserlohn an beweglichen Sachen, das ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben gedient hat, die nach der Neugliederung dem Märkischen Kreis obliegen, geht nebst Zubehör unentgeltlich auf den Kreis über.

(4) Der Märkische Kreis stellt die Stadt Iserlohn von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die Stadt bezüglich der nach Abs. 1 und 3 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen der Stadt Iserlohn findet nicht statt.

§ 3

(1) Das im Gebiet des Märkischen Kreises belegene unbewegliche Vermögen des Kreises Arnsberg geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Märkischen Kreis über.

(2) Eigentum des Kreises Arnsberg an beweglichen Sachen geht nebst Zubehör insoweit unentgeltlich auf den Märkischen Kreis über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet dieses Kreises genutzt worden ist.

(3) Der Märkische Kreis stellt den Hochsauerlandkreis von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die der bisherige Kreis Arnsberg bezüglich der nach Abs. 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen ist.

(4) Der Märkische Kreis übernimmt vom Hochsauerlandkreis die Rechte und Pflichten des bisherigen Kreises Arnsberg aus dessen Vertrag mit der Graf von Landsbergschen Verwaltung über die Überlassung der Luisenhütte in Wocklum vom 1. März 1941 — vorbehaltlich der Zustimmung der Graf von Landsbergschen Verwaltung.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Kreises Arnsberg findet nicht statt.

§ 4

(1) Der Märkische Kreis überträgt unentgeltlich die Beteiligungen des bisherigen Kreises Iserlohn an der Wohnstättengenossenschaft Schwerte und der Wohnungsbaugenossenschaft Westhofen auf den neuen Kreis Unna.

(2) Der Märkische Kreis überträgt unentgeltlich seine Beteiligungen an dem Gemeinnützigen Bauverein des Amtes Ergste insoweit auf den Kreis Unna, als v. H.-Anteile der Bevölkerung des bisherigen Amtes Ergste nach der Neugliederung zum Kreis Unna gehören.

§ 5

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Märkischen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Lüdenscheid als Hauptsatzung des neuen Kreises mit der Maßgabe, daß öffentliche Bekanntmachungen nach den Hauptsatzungen der Kreise vorzunehmen sind, in deren Bereich das Gebiet der Gemeinden des neuen Kreises vor der Neugliederung gelegen war. Im übrigen treten die Hauptsatzungen der Kreise Iserlohn und Arnsberg mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 6

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des neuen Kreises gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Märkischen Kreis.

§ 7

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Arbeiter und Angestellten sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Arnsberg, den 17. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 38

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Siegen

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der neue Kreis Siegen ist Rechtsnachfolger der Kreise Siegen und Wittgenstein.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Siegen gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Siegen als Hauptsatzung des neuen Kreises mit der Maßgabe, daß öffentliche Bekanntmachungen nach den Hauptsatzungen der Kreise vorzunehmen sind, in deren Bereich das Gebiet der Gemeinden des neuen Kreises bisher belegen war. Im übrigen tritt die Hauptsatzung des Kreises Wittgenstein mit der Neugliederung außer Kraft.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des neuen Kreises gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Siegen.

§ 4

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

Arnsberg, den 14. Aug. 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 39

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Paderborn.

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der neue Kreis Paderborn ist Rechtsnachfolger der Kreise Büren und Paderborn.

§ 2

(1) Das in den bisherigen Kreisen Büren und Paderborn geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung des Kreises Büren tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Paderborn als Hauptsatzung des neuen Kreises.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Paderborn.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

Der neue Kreis Paderborn setzt sich für die Beibehaltung der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung in den bisher von Bund und Land ausgewiesenen Förderungsgebieten sowie für die Förderung der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs ein.

§ 6

Der neue Kreis Paderborn richtet in der bisherigen Kreisstadt Büren Verwaltungsnebenstellen ein, soweit dies mit Rücksicht auf das Interesse der Bevölkerung an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften zweckmäßig und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

Detmold, den 17. September 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 40

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Höxter.

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der neue Kreis Höxter ist Rechtsnachfolger der Kreise Höxter und Warburg.

§ 2

(1) Das in den bisherigen Kreisen Höxter und Warburg geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung des Kreises Warburg tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Höxter als Hauptsatzung des neuen Kreises. Öffentliche Bekanntmachungen werden in den Zeitungen „Westfalen-Blatt“ (Lokalausgaben Höxter und Warburg) und „Neue Westfälische“ (Lokalausgaben Höxter und Warburg) vollzogen.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis Höxter.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 5

Der neue Kreis Höxter setzt sich für die Beibehaltung der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung in den bisher von Bund und Land ausgewiesenen Förderungsgebieten sowie für die Förderung der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs ein.

§ 6

Der neue Kreis Höxter richtet in der bisherigen Kreisstadt Warburg Verwaltungsnebenstellen ein, soweit dies mit Rücksicht auf das Interesse der Bevölkerung an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften zweckmäßig und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

Detmold, den 17. September 1974

Der Regierungspräsident

GV. NW. 1974 S. 1224.

Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.